

Geva Peerenboom · Fanny Betge · Christof Janko · Ilse Storch



Wildtiermanagement im Siedlungsraum

Ein Handbuch für Kreise und Kommunen in Baden-Württemberg



The background of the cover is a light gray map of Baden-Württemberg, showing its regional boundaries and major roads. A specific area in the central-eastern part of the state is highlighted in a light green color, indicating the focus of the handbook. The map is overlaid with a grid of thin gray lines.

Geva Peerenboom, Fanny Betge, Christof Janko und Ilse Storch

Wildtiermanagement im Siedlungsraum

Ein Handbuch für Kreise und Kommunen in Baden-Württemberg



© / Copyright:

2020 – Professur für Wildtierökologie und Wildtiermanagement,
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau

**Gefördert durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
(MLR) aus Mitteln der Landesjagdabgabe**

Umschlaggestaltung, Illustration, Layout:

Stefan Höcherl · Schäftlarnstraße 10 · 81371 München · Kontorhaus 1 · Büro 408
www.derhoecherl.de

Lektorat, Korrektorat:

Angelika Glock, WupperManufaktur · Uellenbecke 89a · 58256 Ennepetal
abc@wuppermanufaktur.de · www.wuppermanufaktur.de

Druck:

WAHL-DRUCK GmbH · Carl-Zeiss-Straße 26 · 73431 Aalen,
www.wahl-druck.de

Herausgeber:

Professur für Wildtierökologie und Wildtiermanagement, Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Str. 4, 79106 Freiburg im Breisgau

Bezugsquelle:

www.wildlife.uni-freiburg.de, Verkauf ausgeschlossen.

Zitiervorschlag:

Peerenboom et al. (2020): Wildtiermanagement im Siedlungsraum – Ein Handbuch für Kreise und
Kommunen in Baden-Württemberg. Professur für Wildtierökologie und Wildtiermanagement, Albert-
Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau

Weitergabe unter den Bedingungen der Creative Commons Lizenz CC BY-NC-SA 4.0
(Namensnennung, nicht-kommerziell, Weitergabe unter gleichen Bedingungen)

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-00-056272-3



Vorwort zum Handbuch	12
1. Städte und Dörfer fungieren als Lebensraum für Wildtiere: wildtierökologische Grundlagen	16
Weshalb dringen immer mehr Wildtiere in unsere Städte und Dörfer vor und fühlen sich dort zunehmend heimisch?	17
Ein Stadttier ist kein Landtier: Anpassungen im Wildtierverhalten an den neuen Lebensraum	19
2. Wildtiermanagement und die besonderen Herausforderungen im Siedlungsraum	22
Was versteht man unter Wildtiermanagement?	23
Was macht Wildtiermanagement im Siedlungsraum anders?	25
Der gesellschaftliche Kontext und Mensch-Wildtier-Konflikte	25
Beschränkte Auswahl an Managementmaßnahmen	28
Viele unterschiedliche Akteure und Zuständigkeitsbereiche	28
3. Rechtslage	29
Jagdrecht	30
Befriedete Bezirke	30
Jagdausübung in der Stadt – wer ist dazu berechtigt?	35
FAQ - Rechts- und Anwenderfragen	36
Stadtjäger	37
Bürgerliches Gesetzbuch	40
Tierschutzgesetz	40
Bundesnaturschutzgesetz	40
Strafrecht	41
Polizeirecht	41
Rechtliche Zuständigkeit hinsichtlich diverser Wildtierarten	42
4. Aufbau eines urbanen Wildtiermanagements in fünf Schritten – so machen wir unsere Kreise und Kommunen „fit“	45
Schritt 1: Die Zielsetzung für das Wildtiermanagement im Siedlungsraum definieren	48
Schritt 2: Akteure identifizieren und Abläufe regeln	48
Schritt 3: Ansprechpartner benennen	56
Koordination auf Kreisebene	56
Unterstützung vor Ort	58
Schritt 4: Information und weitere Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und Prävention	59
Information, Beratung und Kommunikation	59
Jagdliche Mittel	62
Vergrämung	63
Gelegebehandlung	63
Barrieren	64
Nahrungsquellen begrenzen	64
Lebensraumgestaltung/Habitatmanagement	66
Stimmt die Infrastruktur?	66

Ausbildung von Fachpersonen	67
Schritt 5: Aufbau von Monitoringmechanismen zur Erfolgskontrolle	68
Praxisbeispiele Landkreis Waldshut und Stadt Freiburg	70
5. Wildtier-Einmaleins für Bürger	74
Abstand halten	75
Tiere in der Natur belassen	75
Bitte nicht füttern!	75
Hände waschen!	75
Haustiere sichern	75
Lebensraum gestalten	75
6. FAQ – die häufigsten Rechts- und Anwenderfragen im urbanen Wildtiermanagement	76
7. Praxisempfehlungen zu Wildtieren – häufige Arten im Überblick	84
Rotfuchs	86
Fallbeispiel: Fuchs im Garten	87
Steinmarder	88
Fallbeispiel: Steinmarder im Dachstuhl	89
Wildschwein	90
Fallbeispiel: Regelmäßiges Auftreten von Wildschweinen im Siedlungsbereich	91
Fallbeispiel: Panisches Wildschwein im Siedlungsbereich	92
Dachs	93
Wildkaninchen	94
Nutria	95
Waschbär	96
Wasservogel (Enten, Gänse und Höckerschwan)	97
8. Index	98
9. Literaturverzeichnis	100
10. Danksagung	102

- Abbildung 1:** 13
Übersicht über häufige Konflikte, die beim Zusammentreffen von Mensch und Wildtier entstehen können. Einzelne Situationen können verschiedene Formen von Konflikten beinhalten.
- Abbildung 2:** 14
Wildtiere und Menschen leben heute in enger Nachbarschaft. (Foto: Eva Martin/Wildenachbarn.de)
- Abbildung 3:** 17
Menschliche Siedlungsräume bieten eine Vielzahl an verschiedenen Strukturen, die natürlichen Wildtierhabitaten ähneln: Gebäude bieten fels- und höhlenartige Strukturen, waldartige Strukturen finden sich in Parks und Gärten mit alten Baumbeständen, ruderale Lebensräume finden sich auf Parkplätzen und Schotterflächen, offene Rohböden in Gärten und auf Baustellen, städtische Gewässer und Gartenteiche bieten Lebensraumstrukturen, die natürlichen Wasserlebensräumen ähneln. (Grafik in Anlehnung an BUWAL, 1995)
- Abbildung 4:** 18
Wildtiere reagieren unterschiedlich auf Urbanisierung. Riley & Gehrt haben ein konzeptionelles Modell entwickelt und Wildtierarten in vier verschiedene Anpassungstypen eingeteilt, die unterschiedliche Abundanzen entlang eines Urbanisierungsgradienten aufweisen. [11] (Grafik nach Riley & Gehrt, 2014)
- Abbildung 5:** 20
Je städtischer der Lebensraum, desto höher die Fuchsdichte – Füchse profitieren von der Nähe zum Menschen (Einheit: Anzahl Füchse pro 100 ha). [13]
- Abbildung 6:** 21
Antworten auf die Frage „Was empfinden Sie, wenn Sie einen Fuchs sehen?“ (Bevölkerungsbefragung in Baden-Württemberg im Jahr 2014). Die Befragten reagierten je nach Kontext, in dem sie einen Fuchs sehen, sehr unterschiedlich [8].
- Abbildung 7:** 25
Einige Wildtierarten können sich gut an die Gegebenheiten im Siedlungsraum anpassen. Diese Kanadagänse haben gelernt, der Straßenbahn auszuweichen, und können so den Grünstreifen unbekümmert als Äsungsfläche nutzen. (Fotos: Ilse Storch)
- Abbildung 8:** 26
Das Auftreten von Wildtieren im Siedlungsraum kann negative Auswirkungen haben. Wildschweine können teils massive Schäden an Grünflächen verursachen, wie hier in der Stadt Lüttich in Belgien. (Foto: SPW-DNF)

Abbildung 9:	32
Übersicht über die unterschiedliche Definition der Grundflächen innerhalb und im Umgriff von Siedlungsräumen in Bezug auf § 13 JWVG	
Abbildung 10:	34
Detailansicht zu Einzelfallbetrachtungen von drei Grundstücken und deren jagdrechtliche Behandlung gemäß § 13 JWVG	
Abbildung 11:	37
Der Stadtjäger Uwe König beim Einsatz in München. Links: Beratung zum Wildtiermanagement auf städtischen Grünflächen. Rechts: Installation einer Lebendfangfalle und Beratung der Grundstückseigentümerin. (Foto: Uwe König)	
Abbildung 12:	38
Ein Mehrwert für Kommunen und Betroffene – aufgrund seiner bzw. ihrer speziellen Qualifikation in Bezug auf Beratung und Prävention sowie der rechtlichen Befugnisse kann der Stadtjäger bzw. die Stadtjägerin im befriedeten Bezirk (§ 3 Abs. 2 JWVG) sowie auf Flächen im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 JWVG und somit nahezu im gesamten Stadtraum schnell und unbürokratisch in Fragen des Wildtiermanagements beraten und unterstützen.	
Abbildung 13:	41
Ein buchstäblicher Grenzfall: Wer ist zuständig: Polizei, Gemeinde, Jagdpächter oder Grundstücksbesitzer? (Foto: Christof Janko)	
Abbildung 14:	47
Bevölkerungsbefragung in Baden-Württemberg 2014 (2004 Befragte): Bei Problemen mit Wildtieren wenden sich die Befragten an eine Vielzahl von Akteuren, allen voran an Ansprechpartner im Forstamt, in der Gemeindeverwaltung oder der Jägerschaft. Mehrfachantworten waren möglich [8].	
Abbildung 15:	47
Schritte in der Entwicklung eines Wildtiermanagementkonzeptes, vereinfacht nach Riley, Decker & Siemer (2012) [14]	
Abbildung 16:	54
Exemplarisches Handlungsschema für den Umgang mit Wildtiervorfällen im Siedlungsraum	
Abbildung 17:	60
Infotische zu Wildtieren im Siedlungsraum bieten eine gute Möglichkeit, mit der Bevölkerung hinsichtlich des Themas ins Gespräch zu kommen und Fragen zu beantworten. (Foto: Geva Peerenboom)	

- Abbildung 18:** 64
Barrieren können Konflikten mit Wildtieren vorbeugen. Durch diese Wildschweinbarriere in Freiburg werden die Tiere davon abgehalten, auf eine von Bürgern viel genutzte Wiesenfläche vorzudringen und diese umzubrechen. (Foto: Fanny Betge)
- Abbildung 19:** 65
Aktive Fütterung führt meist dazu, dass Wildtiere ihre natürliche Scheu gegenüber dem Menschen abbauen oder gänzlich verlieren – dies kann Konflikte auslösen. Diese beiden Schwäne betteln vor einem Supermarkt in Rust nach Nahrung, da sie hier regelmäßig von Passanten gefüttert werden. Sie haben also gelernt, dass sie mit ihrem Verhalten Erfolg haben. (Foto: Peter Bux)
- Abbildung 20:** 67
Es kann für Städte, Gemeinden und Kreise sinnvoll sein, ein Kontingent an Lebendfangfallen für Fuchs, Steinmarder oder Waschbär anzuschaffen, um diese zeitnah zur Verfügung stellen zu können. Das Foto zeigt eine Fuchsfalle auf einem Kindergartengelände. (Foto: Zeno Bader)
- Abbildung 21:** 69
Bürgermeldungen von Wildtieren in der Stadt Freiburg, gesammelt über die Plattform „www.bw.wildenachbarn.de“. Die Tiersymbole zeigen an, wo Bürger welche Arten gesehen haben; weitere Informationen wie Datum oder weitere Kommentare zu der Beobachtung sind den Meldungen hinterlegt (Stand Frühjahr 2020)
- Abbildung 22:** 70
Bei der Entwicklung der Wildtiermanagementkonzepte beteiligte Akteure im Landkreis Waldshut und in der Stadt Freiburg
- Abbildung 23:** 72
Broschüren für Bürger zu Wildtieren im Siedlungsraum des Landkreises Waldshut (links) und der Stadt Freiburg (rechts). Beide Broschüren sind im Herbst 2018 erschienen und können über das jeweilige Forstamt bezogen werden

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	27
Überblick über negative Auswirkungen von Wildtieren im Siedlungsraum, gegliedert nach Wildtierarten und Wirkungstypen	
Tabelle 2:	42
Einteilung verschiedener Wildtierarten in Baden-Württemberg in unterschiedliche Wildtiermanagementkategorien nach JWMG (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg) und Schutzkategorien nach BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)	

Vorwort zum Handbuch

Wildtiere¹ erobern den Siedlungsraum², und dabei zeigen sie eine erstaunliche Anpassungsfähigkeit an die menschliche Präsenz. Viele Bürger erfreuen sich an Wildtieren in ihrer Umgebung, viele Wildtiere teilen sich sogar lange unbemerkt den Lebensraum mit dem Menschen. Doch halten sich Wildtiere nicht immer an die Regeln und Vorstellungen ihrer menschlichen Nachbarn. So sind Mensch-Wildtier-Konflikte vorprogrammiert. Ein urbanes Wildtiermanagement kann solchen Konflikten vorbeugen und ihre Wirkungen abmildern.

Ein Fuchs in der Stuttgarter Disco, ein Dachstuhl hängt in einer Tiefgarage fest, und in Freiburger Parks grassiert die Kaninchenpest – das sind nur einige Fälle von scheinbar ungewöhnlichen und erstaunlichen Wildtiermeldungen aus Baden-Württembergischen Städten der letzten Jahre. Das Bundesland ist in 35 Land- und neun Stadtkreise unterteilt [1]. Über 85% der Bevölkerung Baden-Württembergs leben in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern [2], und die Siedlungs- und Verkehrsfläche in unserem Bundesland nimmt stetig zu [3]. Baden-Württemberg folgt damit dem globalen Trend: Die Bevölkerung verstädert. Städte und Dörfer sind die Orte, an denen die meisten von uns den Großteil ihres Alltags verbringen. In den 1001 Gemeinden Baden-Württembergs machen Menschen direkte Erfahrungen mit Wildtieren, die allerdings nicht immer den Erwartungen entsprechen [4]. Oft hat das Zusammentreffen von Mensch und Wildtier im Siedlungsraum negative Auswirkungen, die eine ökonomische, psychologische oder gesundheitliche Dimension haben können (siehe Abbildung 1): Wildtiere verursachen Schäden an menschlichem Eigentum (z.B. Wildschwein im Garten), können Menschen in ihrer Nachtruhe stören (Marder im Dachstuhl) oder mit Krankheiten (z.B. Fuchsbandwurm) infizieren [5]. Und Menschen können, meist aus Unkenntnis, bei Wildtieren vermeidbare Leiden verursachen. Gleichzeitig gibt es zahlreiche positive Erfahrungen: Viele Menschen erleben Wildtiere im Siedlungsraum als bereicherndes Naturerlebnis und erfreuen sich an den Tieren.

Eine Vielfalt an Tierarten in urbanen Gebieten ist gesellschaftlich gewollt. So formuliert im Jahre 2007 das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), 2018 in Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit umbenannt, in seiner Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) als Vision für die Zukunft: „Unsere Städte weisen eine hohe Lebensqualität für die Menschen auf und bieten vielen, auch seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum.“ [6]

¹ Unter dem Begriff „Wildtier“ verstehen wir im Folgenden alle wild lebenden Wirbeltiere mit Ausnahme von Fischen. Im Rahmen des Projektes haben wir uns auf Wildtierarten konzentriert, die in der Anlage des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg (JWMG) gelistet sind. Daher bezieht sich ein Großteil der hier vorgestellten Maßnahmen und Konzepte auf diese Arten.

² Unter dem Begriff „Siedlungsraum“ fassen wir geschlossene Ortschaften zusammen, unabhängig von ihrer Größe.

³ Wenn in der Folge von Kreisen die Rede ist, sind gleichermaßen Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg gemeint.



Emotionale Konflikte	Wirtschaftlicher Schaden	Gefahren für die Gesundheit
 <p>Streit über den Umgang mit Wildtieren</p>	 <p>Schäden an Gebäuden</p>	 <p>Übertragung von Krankheiten auf Mensch & Haustier</p>
 <p>Ärger über wirtschaftliche Schäden</p>	 <p>Schäden an Gegenständen oder Infrastruktur</p>	 <p>Verkehrsunfälle</p>
 <p>Besorgnis und Ängste vor Wildtieren</p>	 <p>Wühl- und Sachschäden</p>	 <p>Angriffe auf Mensch und Haustier</p>
 <p>Trauer und Ärger um Haustiere</p>	 <p>Verkehrsunfälle</p>	
 <p>Fraß und Verkotung</p>	 <p>Schäden an Haustieren</p>	
	 <p>Fraß und Verkotung</p>	
	 <p>Schäden an Grünflächen</p>	

Abbildung 1: Übersicht über häufige Konflikte, die beim Zusammentreffen von Mensch und Wildtier entstehen können. Einzelne Situationen können verschiedene Formen von Konflikten beinhalten.

Damit das Zusammenleben zwischen Menschen und Wildtieren in Städten und Dörfern langfristig konfliktarm gestaltet werden kann, ist es nötig, ein urbanes Wildtiermanagement mit Strukturen und Konzepten zu etablieren. Dadurch können negative Auswirkungen des Zusammenlebens von Menschen und Wildtieren reduziert und positive verstärkt werden.



Um Vorschläge für ein urbanes Wildtiermanagement zu erarbeiten, förderte das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg von 2010 bis 2020 das Projekt „Wildtiere im Siedlungsraum Baden-Württembergs“ der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau. Im Vordergrund standen Wildtierarten, die im Siedlungsraum auftreten und im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG) [7] gelistet sind; finanziert wurden die Arbeiten aus Mitteln der Landesjagdabgabe.

Zunächst nahmen wir, Geva Peerenboom und Fanny Betge, die das Projekt bearbeiteten, und Prof. Dr. Ilse Storch, die es an ihrer Professur für Wildtierökologie und Wildtiermanagement betreute, bereits existierende Wildtiermanagementstrukturen im Siedlungsraum Baden-Württembergs unter die Lupe, sammelten Erfahrungen aus anderen Bundesländern und analysierten die Einstellungen und Erwartungen der Bevölkerung zu Wildtieren und Wildtiermanagement im Siedlungsraum. Gemeinsam mit Akteuren aus Verwaltung, Jagd, Tierchutz, Artenschutz, Veterinärwesen und Wildtierforschung erarbeiteten wir Grundlagen für die Entwicklung von Wildtiermanagementkonzepten für den Siedlungsraum. Schon zu Beginn unserer Untersuchungen



Abbildung 2: Wildtier und Mensch leben in enger Nachbarschaft. Dieser Fuchs besucht tagsüber eine Terrasse. (Foto: Eva Martin/ Wildenachbarn.de)

wurde deutlich, dass die Verwaltungsstrukturen in Baden-Württemberg aktuell nicht dafür ausgelegt sind, die Thematik Wildtiere im Siedlungsraum umfassend und effektiv zu bearbeiten. Ein angemessener Umgang mit dem Thematik scheiterte zunächst an den nicht geregelten Zuständigkeiten, der komplexen Gesetzeslage, den vielen involvierten Akteuren und nicht zuletzt daran, dass Wildtiermanagement im Siedlungsraum bislang nicht auf der Agenda der Entscheidungsträger stand. Der Bedarf für ein urbanes Wildtiermanagement wurde jedoch an vielen Stellen sehr deutlich. Eine telefonische Bevölkerungsbefragung zeigte dies sehr eindrücklich: Fast alle der befragten Baden-Württemberger (97%) gaben an, Unterstützung im Umgang mit Wildtieren im Siedlungsraum zu benötigen. Gleichzeitig fühlte sich nur gut die Hälfte der Befragten (55%) ausreichend hinsichtlich der Thematik betreut [8].

Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen auf regionaler und lokaler Ebene in Baden-Württemberg war es im Rahmen des Projektes nicht möglich, eine generelle „Blaupause“ für Wildtiermanagementstrukturen im Siedlungsraum zu entwickeln. Vielmehr möchten wir mit diesem Handbuch dazu anregen, beteiligte Akteure zu vernetzen und einen angepassten Managementprozess dort anzustoßen, wo die Notwendigkeit besteht. Dr. Christof Janko, Mitarbeiter des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR), hat über Stadtfüchse promoviert und hat aufgrund seiner Expertise im Wildtiermanagement ergänzende Textstellen beigetragen.

Dieses Handbuch ist als Leitfaden für die Behörden und Praktiker in Stadtkreisen, Landkreisen und Kommunen Baden-Württembergs gedacht.

Es soll über das Thema Wildtiere im Siedlungsraum informieren und über die spezifischen Herausforderungen des urbanen Wildtiermanagements aufklären. Dafür haben wir in Kapitel 4 in fünf Schritten zusammengefasst, wie sich Städte für den Umgang mit Wildtieren „fit“ machen lassen. Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Wildtiermanagement im Siedlungsraum liefern wir in Kapitel 6, „FAQ – die häufigsten Rechts- und Anwendungsfragen im urbanen Wildtiermanagement“.

Allgemeine Informationen für Bürger und Interessierte werden auf dem Wildtierportal des Landes Baden-Württemberg (www.wildtierportal-bw.de) zur Verfügung gestellt. Ausführliche Steckbriefe zu Wildtieren sind hier ebenso zu finden wie allgemeine Informationen über Wildtiere im Siedlungsraum und Tipps für eine gute Nachbarschaft zwischen Mensch und Wildtier. Über die Citizen-Science-Plattform „Wilde Nachbarn Baden-Württemberg“ (bw.wildenachbarn.de) können Bürger ihre Wildtierbeobachtungen melden und damit einen wertvollen Beitrag zur Wildtierforschung leisten.

Somit bieten wir die nötige Informationsgrundlage für eine konfliktarme Koexistenz von Mensch und Wildtier im Siedlungsraum.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern neue Einsichten und Erkenntnisse bei der Lektüre dieses Handbuchs!

Geva Peerenboom, Fanny Betge, Christof Janko und Ilse Storch

A photograph of a mother duck with her ducklings walking on a paved sidewalk. The mother duck is in the foreground, facing right, with her ducklings following her. The sidewalk is made of rectangular paving stones. In the background, the lower legs and feet of a person walking are visible. The scene is brightly lit, suggesting a sunny day.

1. Städte und Dörfer fungieren als Lebensraum für Wildtiere: wildtierökologische Grundlagen

Weshalb dringen immer mehr Wildtiere in unsere Städte und Dörfer vor und fühlen sich dort zunehmend heimisch?

Städte und Dörfer bieten nicht nur Menschen komfortablen Lebensraum, sondern auch einer Vielzahl von Wildtieren. Urbane Gebiete können sogar eine größere Artenvielfalt aufweisen als das Umland [9]. Menschliche Siedlungen sind reich an Strukturen (siehe Abbildung 3), bieten ganzjährig ein vielfältiges Nahrungsangebot und haben ein mildereres Klima als natürliche Lebensräume. Vor allem Städte sind um einige Grad wärmer als ihr Umland [10]. Viele Wildtiere finden hier gute Lebensbedingungen: Sie nutzen unsere Gebäude als Ruheplätze, für die Jungenaufzucht und zur Überwinterung. Die Nähe der Menschen können sie tolerieren: Die meisten stellen für sie keine Gefahr dar, denn Jagd findet im befriedeten Bezirk nicht statt (siehe Kapitel 3, „Rechtslage“). Es sind also nicht nur die vielfältigen Ressourcen, die Wildtiere in die Nähe des Menschen ziehen. Auch die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen begünstigen das Auftreten von Wildtieren in Städten und Dörfern.



Abbildung 3: Menschliche Siedlungsräume bieten eine Vielzahl an verschiedenen Strukturen, die natürlichen Wildtierhabitaten ähneln: Gebäude bieten fels- und höhlenartige Strukturen, waldartige Strukturen finden sich in Parks und Gärten mit alten Baumbeständen, ruderales Lebensräume finden sich auf Parkplätzen und Schotterflächen, offene Rohböden in Gärten und auf Baustellen, städtische Gewässer und Gartenteiche bieten Lebensraumstrukturen, die natürlichen Wasserlebensräumen ähneln. (Grafik in Anlehnung an BUWAL, 1995)

Hinsichtlich ihrer Art der Ressourcennutzung und ihres Vorkommens teilen Riley & Gehrt (2014) Wildtierarten im Siedlungsraum in vier unterschiedliche Kategorien ein [11] (siehe Abbildung 4):

- Siedlungsabhängige Wildtierarten (*Urban Dependent*) sind hinsichtlich ihrer Nahrung und ihres Lebensraums auf die Nähe zu Menschen angewiesen. Diese Arten sind in der Regel klein und mobil, erreichen ihre höchste Populationsdichte in Ortszentren und sind außerhalb von Siedlungen selten anzutreffen. Als Beispiele wären der Haussperling (*Passer domesticus*) und die Hausmaus (*Mus musculus*) zu nennen.
- Als siedlungsausnutzend (*Urban Exploiters*) werden Wildtierarten bezeichnet, die in der Lage sind, anthropogene Ressourcen zu nutzen, ohne davon abhängig zu sein. Diese Arten sind meist sehr anpassungsfähig, um sich Nahrung und Habitatstrukturen im Siedlungsraum erschließen zu können. Viele sind Generalisten mit breiten ökologischen Nischen, wie beispielsweise der Rotfuchs (*Vulpes vulpes*), der Waschbär (*Procyon lotor*) und der Steinmarder (*Martes foina*). Sie können im Siedlungsraum in höherer Dichte vorkommen als vergleichsweise in ihrem „natürlichen“ Lebensraum; in der Stadt erreichen sie die größten Vorkommen in Gegenden mit vielen Grünflächen.
- Siedlungstolerant (*Urban Tolerant*) sind Wildtierarten, die in der Lage sind, einzelne anthropogene Ressourcen zu nutzen, aber im Siedlungsraum kaum höhere Populationsdichten erreichen. Sie treten meist in der Nähe zu „natürlichen“ Habitaten auf oder in Ortsbereichen mit dünner Bebauung und hohem Anteil an Grünflächen. Im Ortszentrum sind sie selten anzutreffen. Ein Beispiel für diesen Anpassungstyp ist das Reh (*Capreolus capreolus*).
- Siedlungsmeidend (*Urban Avoiders*) sind Wildtierarten, die mit urbanen Strukturen oder mit der Nähe zum Menschen nicht zurechtkommen. Manche haben spezielle Ansprüche, die in dörflichen und städtischen Lebensräumen nicht gedeckt werden. Andere wiederum werden von den Menschen nicht geduldet. Solche Arten kommen höchstens am Siedlungsrand vor; allenfalls einzelne durchziehende Individuen können gelegentlich zentrumsnah auftauchen. Als Beispiel nennen Riley & Gehrt (2014) den Puma (*Puma concolor*) in Nordamerika. In Mitteleuropa fallen der Baummarder (*Martes martes*) und der Eurasische Luchs (*Lynx lynx*) in diese Kategorie.

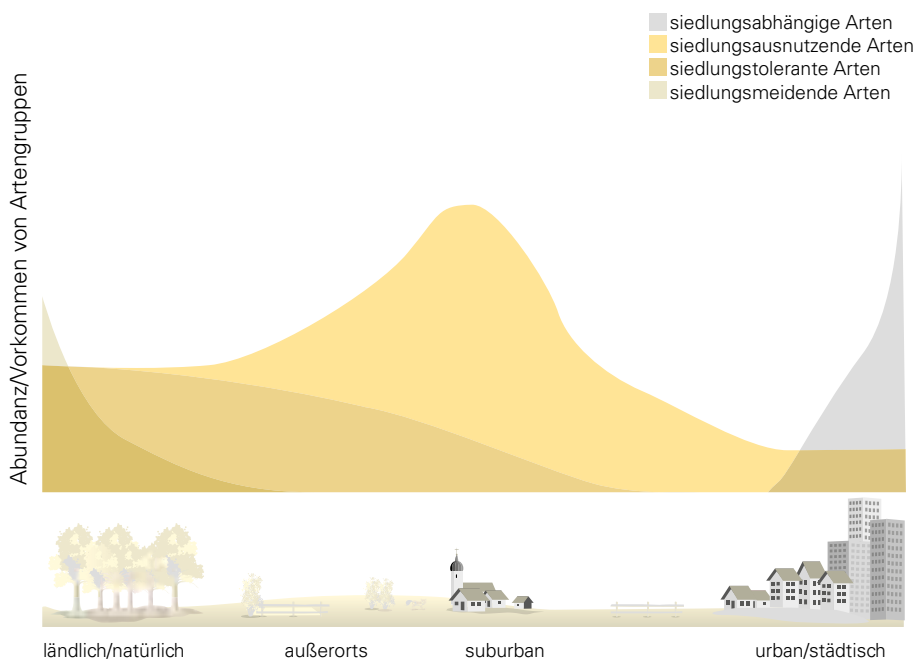


Abbildung 4: Wildtiere reagieren unterschiedlich auf Urbanisierung. Riley & Gehrt haben einkonzeptionelles Modell entwickelt und Wildtierarten in vier verschiedene Anpassungstypen eingeteilt, die unterschiedliche Abundanzen entlang eines Urbanisierungsgradienten aufweisen. [11] (Grafik nach Riley & Gehrt, 2014)

Ein Stadttier ist kein Landtier: Anpassungen im Wildtierverhalten an den neuen Lebensraum

Ein entscheidender Faktor, der den Lebensraum „menschliche Siedlung“ für Wildtiere besonders interessant macht, ist neben der Strukturvielfalt die hohe Verfügbarkeit an Nahrung. Einige Bürger füttern Wildtiere aktiv, aber auch durch passive Fütterung, wie für Wildtiere offen zugänglicher Abfall, für Wildtiere erreichbares Haustierfutter, weggeworfene Essensreste oder offene Komposthaufen, besteht im städtischen Umfeld ein ganzjähriges hochenergetisches Nahrungsangebot. Der Nahrungsinput für Wildtiere im Siedlungsraum ist entsprechend hoch. Die menschliche Präsenz zum einen und der Ressourcenreichtum zum anderen führen dazu, dass sich Wildtiere im Siedlungsraum anders verhalten, als wir es von ihren Artgenossen im ländlichen Raum gewohnt sind [12]:

- Einige Wildtierarten nutzen kleinere Streifgebiete im Siedlungsraum als ihre Artgenossen in ländlichen Gebieten. Dies hat zur Folge, dass diese Arten in Siedlungen in größeren Dichten auftreten können. Erklären lässt sich das mit dem guten Ressourcenangebot. Um satt zu werden und Unterschlupf zu finden, kommt das Wildtier mit weniger Fläche aus. Vice versa bedeutet dies, dass die Tragfähigkeit pro Flächeneinheit in Städten für manche Arten größer ist als im Umland (Beispiele: Fuchs und Dachs – siehe Abbildung 6).
- Bei einigen als territorial geltenden Wildtierarten wie Fuchs und Waschbär verwischen die Reviergrenzen im Siedlungsraum. Auch diese Tatsache liegt im hohen Nahrungsangebot begründet. Ist immer genügend Nahrung für alle vorhanden, besteht kein Grund, sich darum zu streiten.
- Um den Reichtum an Ressourcen im Siedlungsraum nutzen zu können, müssen sich Wildtiere mit der Nähe zu Menschen arrangieren. Eine Vielzahl an Arten zeigt im Siedlungsraum eine geringere Fluchtdistanz und somit höhere Toleranz gegenüber Menschen als ihre ländlichen Artgenossen (siehe Abbildung 5). Andere Arten verlagern ihre Aktivitätszeiten von der Dämmerung in die Nacht, um den Menschen aus dem Weg zu gehen.

Was das Verhalten und die Ökologie von Wildtieren im Siedlungsraum angeht, steht die Wildtierforschung noch am Anfang. Viele Zusammenhänge und Mechanismen sind bislang kaum geklärt. Diese Unsicherheit muss bei der Entwicklung von urbanen Wildtiermanagementkonzepten berücksichtigt werden. Wildtiere in Stadt und Dorf werden uns immer wieder überraschen – und zwar in beide Richtungen: Oft werden sie sich anpassungsfähiger zeigen und besser mit Menschen zurechtkommen, als wir es erwarten. In anderen Fällen wiederum werden sich Wildtierarten nicht mit der Nähe zu Menschen arrangieren können und verschwinden daher sukzessive aus dem städtischen Umfeld.

Abbildung 5: Einige Wildtierarten können sich gut an die Gegebenheiten im Siedlungsraum anpassen. Diese Kanadagänse haben gelernt, der Straßenbahn auszuweichen, und können so den Grünstreifen unbekümmert als Äsungsfläche nutzen. (Fotos: Ilse Storch)



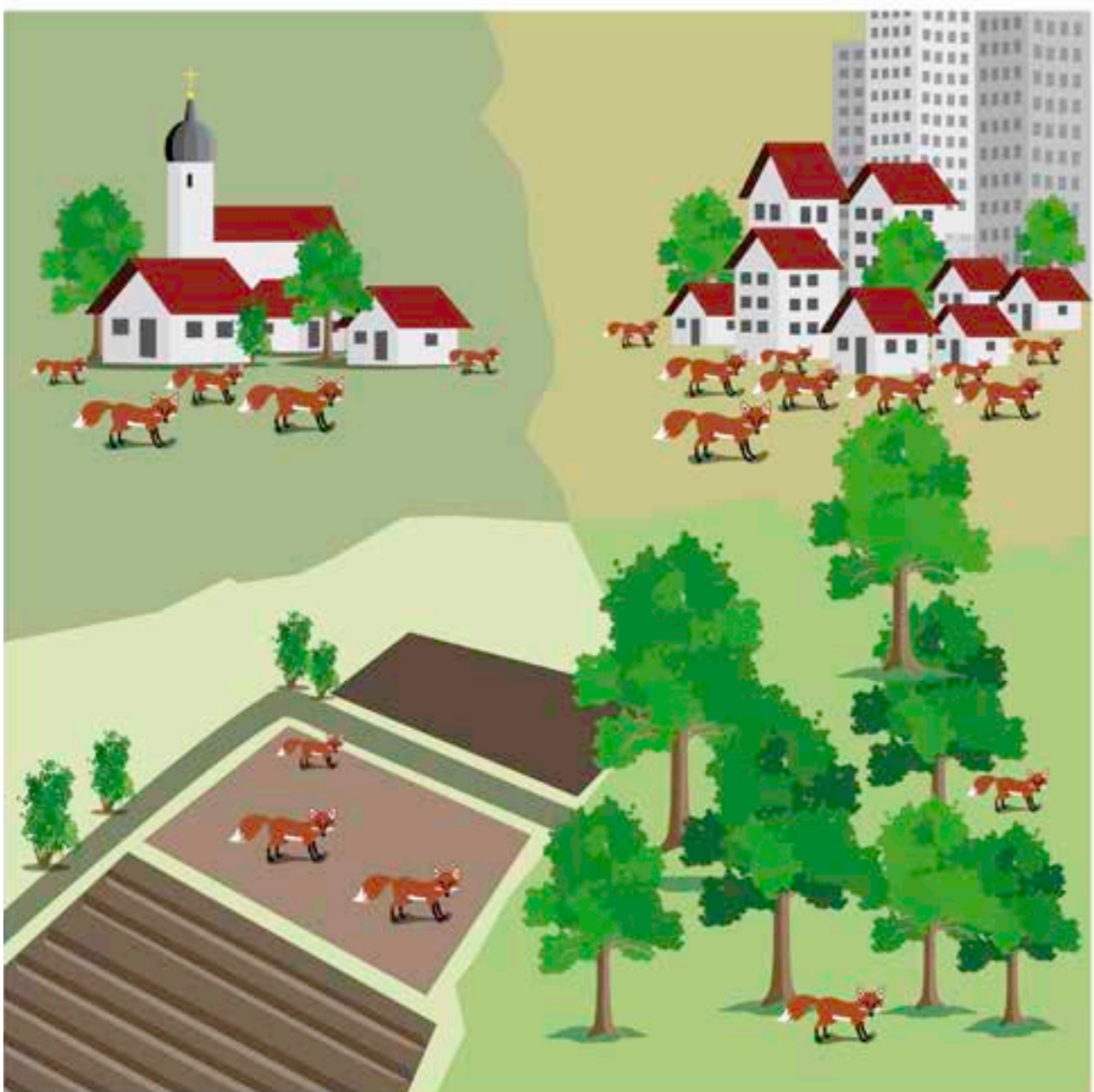
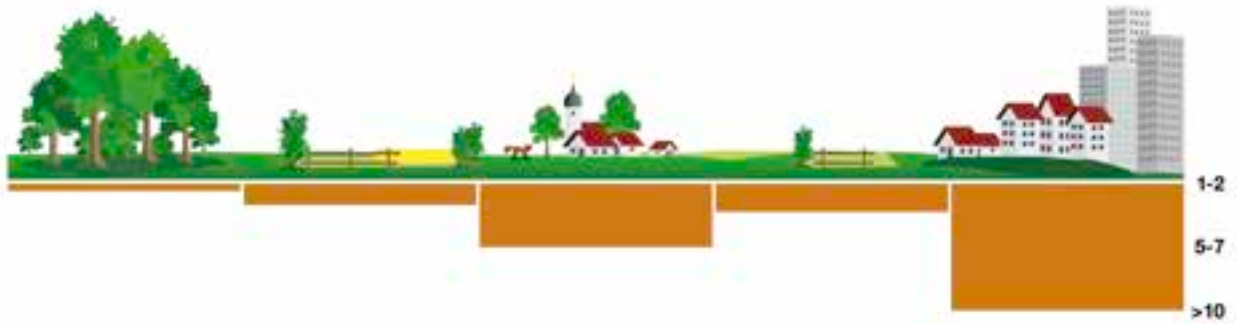


Abbildung 6: Je städtischer der Lebensraum, desto höher die Fuchsdichte – Füchse profitieren von der Nähe zum Menschen (Einheit: Anzahl Füchse pro 100 ha). [13]



2. Wildtiermanagement und die besonderen Herausforderungen im Siedlungsraum

Was versteht man unter Wildtiermanagement?

Im englischen Sprachraum ist der Begriff „Wildlife Management“ etabliert. Wildtiermanagement ist die etwas sperrige deutsche Übersetzung. Ein aktuelles Standardwerk (Decker et al. 2012) definiert Wildtiermanagement als „Steuerung von Entscheidungsprozessen und Umsetzung von Maßnahmen, um Interaktionen unter und zwischen Menschen, Wildtieren und Habitaten so zu beeinflussen, dass Wirkungen erzielt werden, die von Betroffenen wertgeschätzt werden“. Im Original heißt es: “the guidance of decision making processes and implementation of practices to influence interactions among and between people, wildlife, and habitats to achieve impacts valued by stakeholders”: [14].

Wildtiermanagement ist demnach ein Steuerungsprozess, der dazu dient, die Interaktionen zwischen Menschen, Wildtieren und Habitat im Sinne der betroffenen Akteure zu beeinflussen. Kernelemente dieses Prozesses sind eine klare Zielsetzung, eine rationale Entscheidungsfindung, eine Erfolgskontrolle und die Anpassung des Prozesses an Veränderungen. Wildtiermanagement läuft innerhalb eines Systems aus gesellschaftlichen Normen und institutionellen Rahmenbedingungen ab [14]. Die Gesellschaft bestimmt mit ihren Bedürfnissen und Werten die Ziele des Wildtiermanagements, wie etwa den Erhalt und die Förderung bestimmter Arten, die Verminderung von Schäden durch Wildtiere oder die Nutzung von Wildtieren als Ressource.

Seit Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) in Baden-Württemberg im Frühjahr 2015 gilt Wildtiermanagement als öffentliche Aufgabe. Aber was genau versteht der Gesetzgeber unter dem Begriff Wildtiermanagement? In § 5 des JWMG wird der Begriff folgendermaßen erläutert:

“ Zum Wildtiermanagement gehören alle in diesem Gesetz näher beschriebenen Tätigkeitsbereiche und Maßnahmen, die im Hinblick auf die Ziele des Gesetzes das Vorkommen, das Verhalten und die Populationsentwicklung von Wildtieren beeinflussen oder Erkenntnisse hierüber oder zum Umgang mit Wildtieren bringen. Die Steuerung des Wildtiermanagements im Rahmen dieses Gesetzes ist eine öffentliche Aufgabe. Jagd und Hege leisten wesentliche Beiträge zum Wildtiermanagement. ”



Zum Wildtiermanagement gehören insbesondere

- 1. die Wildtierforschung,*
- 2. die Erfassung, Beobachtung und Überwachung bestimmter Wildtierarten und ihrer Lebensräume (Wildtiermonitoring),*
- 3. die Erstellung und Umsetzung von Fachkonzepten und Fachplänen,*
- 4. die Information und Beratung in Fragen des Umgangs mit Wildtieren.*

Die in Satz 1 aufgeführten im Rahmen des Wildtiermanagements vorgesehenen Maßnahmen und damit verbundenen Verpflichtungen lassen andere gleichartige Maßnahmen und Verpflichtungen zum Schutz, zur Pflege und zur Überwachung der betreffenden Arten, insbesondere diejenigen nach den Vorschriften des Naturschutzrechts, vorbehaltlich der Rechte der jagdausübungsberechtigten Personen, unberührt. [...]



Traditionell liegt der Fokus des Wildtiermanagements jagdbarer Arten in Baden-Württemberg auf der nachhaltigen Nutzung jagdlicher Ressourcen sowie der Erhaltung und Pflege eines artenreichen Wildbestandes in der freien Landschaft. Gesteuert wird dies durch die Jagdbehörden und ausgeübt durch die Jägerschaft. Das Management geschützter Arten obliegt den Naturschutzbehörden; bei einzelnen Arten bestehen hier Überschneidungen, da auch geschützte Arten im JWVG gelistet sind (siehe Anlage JWVG und Tabelle 2). Das JWVG bietet durch die Einführung des Wildtiermanagementbegriffes einen verbesserten Rahmen, um Wildtiermanagement im Siedlungsraum zu etablieren, das anderen Herausforderungen zu begegnen hat als Wildtiermanagement im ländlichen Raum und in der freien Landschaft.

Was macht Wildtiermanagement im Siedlungsraum anders?

Wildtiere im Siedlungsraum zwingen uns, unsere traditionellen Strategien und Methoden des Wildtiermanagements zu überdenken. Konzepte aus dem ländlichen Raum und der freien Landschaft lassen sich nicht ohne Weiteres auf einen Bereich übertragen, in dem viele Menschen auf engem Raum leben. Das fängt schon damit an, dass die Jagd in befriedeten Bezirken ruht. Die Jägerschaft kann hierbei aber eine wichtige Rolle innerhalb des urbanen Wildtiermanagements übernehmen: zum einen durch Jägerinnen und Jäger, die im Einzelfall beauftragt werden können, um Probleme zu lösen, und zum anderen durch speziell qualifizierte Stadtjäger, die Beratung, Präventivmaßnahmen und weitreichende rechtliche Befugnisse mitbringen (siehe Kapitel 3, Abschnitt „Jagdrecht“). Das Wildtiermanagement muss im Siedlungsraum in einem strukturellen und gesellschaftlichen Kontext funktionieren, der sich deutlich von dem in der freien Landschaft unterscheidet.

Der gesellschaftliche Kontext und Mensch-Wildtier-Konflikte

Heute kann sich eine Vielzahl an Wildtierpopulationen in unseren Städten und Dörfern etablieren, auch weil wir, anders als frühere Generationen, dies zulassen. Mit steigender Urbanisierung und Modernisierung einer Gesellschaft geht ein Wandel in der soziokulturellen Landschaft einher: Werteorientierungen verändern sich von ländlich-utilitaristisch dominierenden Werten (Wildtiere werden als Ressource gesehen) hin zu mutualistischen Vorstellungen, bei denen Wildtieren eine dem Menschen gleichwertige Existenz zugestanden wird [15]; [16].

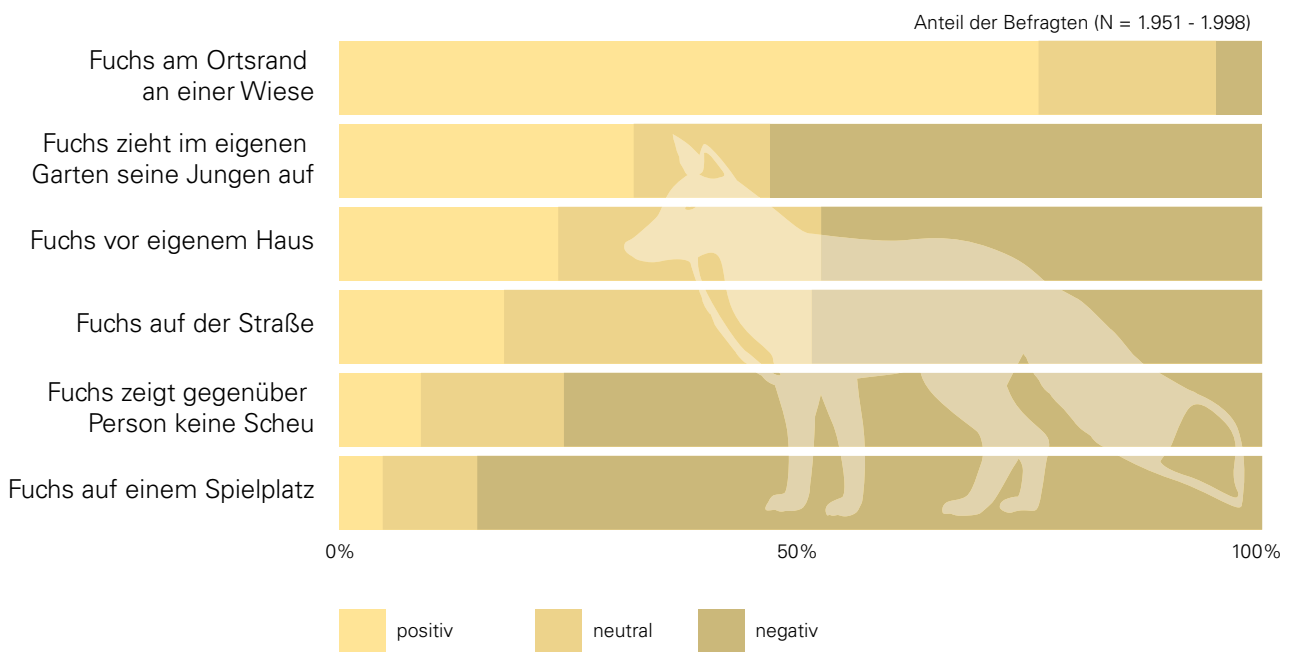


Abbildung 7: Antworten auf die Frage „Was empfinden Sie, wenn Sie einen Fuchs sehen?“ (Bevölkerungsbefragung in Baden-Württemberg im Jahr 2014). Die Befragten reagierten je nach Kontext, in dem sie einen Fuchs sehen, sehr unterschiedlich [8].

In einer urbanen Gesellschaft wollen längst nicht alle das Gleiche. Die Bürger haben die unterschiedlichsten, teils gegensätzliche Einstellungen zu Wildtieren. Die einen füttern Wildtiere, um sie beobachten zu können, für die anderen gehören Wildtiere ausschließlich in den Wald, Dritte wiederum fürchten sich vor Wildtieren. Diesen unterschiedlichen Einstellungen und Konflikten muss ein urbanes Wildtiermanagementkonzept gerecht werden.

Ob Wildtiere im Siedlungsraum von der Bevölkerung akzeptiert werden, hängt stark davon ab, wie und wo Mensch und Wildtier Kontakt haben (siehe Abbildung 7). Zudem fehlen besonders in urbanen Gesellschaften der Bezug zur Natur und die Kenntnis über Tiere und Pflanzen [17]; [18]. Der früher zumindest auf dem Land routinierte Umgang mit Wildtieren ist vielfach verloren gegangen. Stattdessen häufen sich Fälle unsachgemäßen Umgangs mit Wildtieren wie Fütterung oder das Bedürfnis, Wildtiere zu berühren, ebenso wie eine übertriebene Risikowahrnehmung und daraus resultierende Ängste [19]. Gleichzeitig bieten Wildtiere im Siedlungsraum eine große Chance, die Bevölkerung wieder näher an die Natur heranzuführen [5]. Für die Praxis bedeutet dies, dass der Kommunikation und Aufklärung ein besonderer Stellenwert im Wildtiermanagement im Siedlungsraum zukommt (siehe Kapitel 4, Abschnitt „Information, Beratung und Kommunikation“). Mensch-Wildtier-Konflikte unterscheiden sich je nach Wildtierart (siehe Tabelle 1). Während Füchse nur geringe ökonomische Schäden verursachen, spielen hier sowohl der psychologische Faktor als auch der Gesundheitsaspekt eine wichtige Rolle. Im Gegensatz dazu können Wildschweine massive Schäden an Grünflächen und Gärten verursachen (siehe Abbildung 8). Je nach Art des Konfliktes müssen Maßnahmen des Wildtiermanagements gezielt ausgewählt werden.



Abbildung 8: Das Auftreten von Wildtieren im Siedlungsraum kann negative Auswirkungen haben. Wildschweine können teils massive Schäden an Grünflächen verursachen, wie hier in der Stadt Lüttich in Belgien. (Foto: SPW-DNF)

Wildtierart	Ökonomisch	Gesundheitlich	Psychologisch
 Fuchs	Verschleppen von Gegenständen Schäden an kleinen Haustieren	Fuchsbandwurm, Räude, Staupe	Ängste vor Krankheitsübertragung und Angriffen Schäden an kleinen Haustieren
 Steinmarder	Schäden in Dachstühlen Zerstörte Autokabel Schäden an kleinen Haustieren	Lärm	Schäden an kleinen Haustieren Ärger über ökonomische Schäden
 Wildschwein	Schäden an Grünflächen, Gärten und Gebäuden	Verkehrsunfälle	Ängste vor Angriffen Ärger über ökonomische Schäden
 Dachs	Schäden an Grünflächen, Gärten und Gebäuden Destabilisierung von Gebäuden		Ängste vor Angriffen Ärger über ökonomische Schäden
 Wildkanichen	Schäden an Grünflächen und Gärten		Ärger über ökonomische Schäden
 Wasservogel	Verunreinigung von Gewässern Verkotung von Wiesen	Krankheitsübertragung	Ärger über Verunreinigungen
 Waschbär	Schäden an Gebäuden Schäden an Obstbäumen	Krankheitsübertragung	Ärger über ökonomische Schäden
 Reh	Schäden an Grünflächen und Gärten (Verbiss von Rosenknospen etc.)	Verkehrsunfälle	Ärger über ökonomische Schäden

Tabelle 1: Überblick über negative Auswirkungen von Wildtieren im Siedlungsraum, gegliedert nach Wildtierarten und Wirkungstypen [20]

Beschränkte Auswahl an Managementmaßnahmen

Wo Populationen jagdbarer Wildtierarten in ihrer Dichte begrenzt oder in ihrem Verhalten gesteuert werden sollen, passiert das meist mit jagdlichen Mitteln – also mit Schusswaffen oder per Fallenfang. Im Siedlungsraum geht das nicht, da die Bejagung innerhalb befriedeter Bezirke gesetzlich weitgehend untersagt ist (siehe Kapitel 3, Abschnitt „Jagdrecht“). Die kleinräumigen Besitzstrukturen würden es zudem schwierig machen, eine Bejagung auf Populationsebene überhaupt durchzuführen, ebenso die geringe Akzeptanz von „letalen Maßnahmen“, also der Tötung von Tieren, in der städtischen Bevölkerung. Für das Wildtiermanagement im Siedlungsraum müssen folglich kreativere Ansätze und Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden, die über die möglichen jagdlichen Mittel hinausgehen, wie etwa die Errichtung von Barrieren und Zäunen, Vergrämung von Wildtieren oder die Steuerung des Habitats (siehe Kapitel 4, „Schritt 4: Information und weitere Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und Prävention“). Eine zentrale Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Beratung und Information von Bürgern hinsichtlich der Prävention von Mensch-Wildtier-Konflikten zu.

Viele unterschiedliche Akteure und Zuständigkeitsbereiche

Wildtiere im Siedlungsraum und insbesondere die damit zusammenhängenden Konflikte berühren verschiedene Lebensbereiche – beispielsweise Gesundheit, Besitztümer und Sicherheit. Entsprechend sind am Management der jeweiligen Auswirkungen von Konflikten mit Wildtieren viele unterschiedliche Stellen und Akteure beteiligt – etwa aus den Bereichen Jagd, Tierschutz, Veterinärwesen etc. Diese gilt es bei der Entwicklung von Wildtiermanagementkonzepten einzubinden und in ihren Zuständigkeiten zu koordinieren. Darin besteht eine große Herausforderung. Wie dies gelingen kann, beschreiben wir näher in Kapitel 4, "Schritt 2: Akteure identifizieren und Abläufe regeln" und Infobox "Ablaufschemaschemata"

3. Rechtslage



Die Rechtslage ist komplex: Wildtiere und Wildtiermanagement im Siedlungsraum fallen in den Bereich einer ganzen Reihe von Gesetzen. Wir geben hier eine Orientierung über die in Baden-Württemberg relevanten Gesetze. Allgemein sind Wildtiere in Baden-Württemberg dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG) und/oder dem Naturschutzgesetz zugeordnet, was unterschiedliche Konsequenzen für das Management der einzelnen Arten nach sich zieht (siehe dazu Tabelle 2).



Jagdrecht

Städte und Ortschaften bzw. deren befriedete Bezirke nach § 13 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes Baden-Württemberg (JWVG) gelten als Bereiche, in denen die Jagd ruht.

Der befriedete Bezirk ist in Baden-Württemberg in der Regel einem Jagdrevier zugeordnet. Die Jagd darf hier aber nur mit behördlicher Genehmigung unter gewissen Voraussetzungen ausgeübt werden. Treten im befriedeten Bezirk Konflikte zwischen Menschen und Wildtieren auf, die sich nicht durch Beratung oder präventive Maßnahmen beheben lassen, kann die untere Jagdbehörde den Einsatz von jagdlichen Mitteln unter gewissen Voraussetzungen zulassen. Dies trifft beispielsweise zu, wenn schwer verletzte Wildtiere von ihren Leiden erlöst werden müssen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung betroffen ist. Ein wichtiger Aspekt ist dann, welcher Personenkreis jagdliche Mittel einsetzen und anwenden darf. Hier bietet das JWVG von speziell qualifizierten Stadtjägerinnen und Stadtjägern bis hin zur beauftragten Jägerin bzw. zum beauftragten Jäger verschiedene Varianten an, um der Gemeinde und den betroffenen Bürgern fachgerechte und rechtssichere Hilfe anzubieten (siehe auch die Abschnitte „Jagdausübung in der Stadt – wer ist dazu berechtigt?“ und „FAQ“ in diesem Kapitel sowie Kapitel 6).

Befriedete Bezirke

Zu den befriedeten Bezirken zählen vor allem Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit diesen räumlich zusammenhängen. Hofräume und Hausgärten, die an Wohngebäude angrenzen und umfriedet sind, zählen ebenso dazu wie Friedhöfe (§ 13 Abs. 2 JWVG). Nicht befriedet können demzufolge beispielsweise einzeln im Offenland liegende Getreidelager, Silos oder Unterstände für Vieh sein, da diese nicht unmittelbar zum Aufenthalt von Menschen dienen. Weitere Grundflächen kann die untere Jagdbehörde durch Anordnung ganz oder teilweise befrieden. Dazu zählen unter anderem Grundflächen im Gebiet eines Bebauungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, öffentliche Parks, Grünflächen und Bestattungswälder. Öffentliche Anlagen und Grundflächen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise gegen den Zutritt von Menschen abgeschlossen und deren Zugänge absperrbar sind, können ebenfalls befriedet werden. Wildparks, Wildfarmen, Tiergärten und Tierparks fallen ebenfalls unter diese Regelung (§ 13 Abs. 3 JWVG).

Welche Flächen im Siedlungsraum gehören zum befriedeten Bezirk?

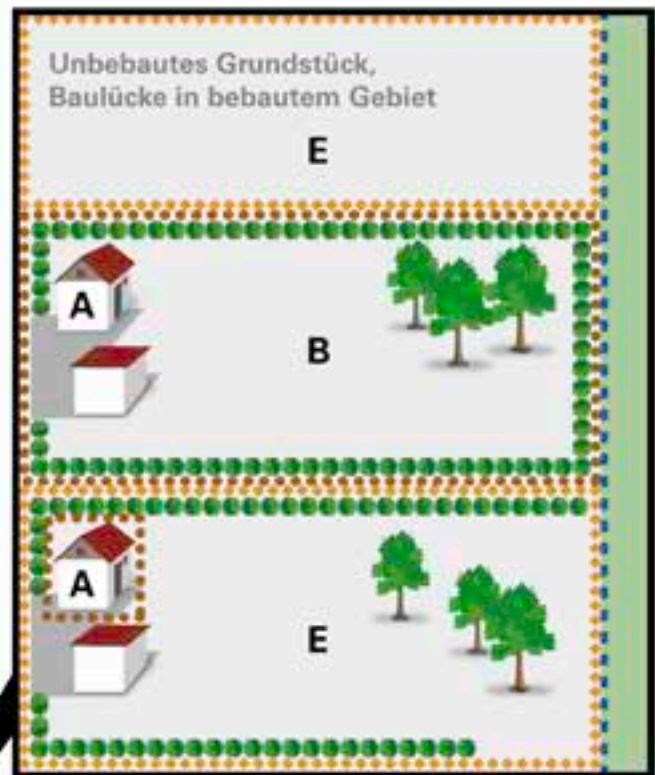
Befriedete Bezirke von Städten und Ortschaften sind Bereiche, in denen die Jagd ruht. Dies trifft aber nicht zwingend auf alle Grundflächen im Siedlungsraum zu. Somit existieren innerhalb der Siedlungsräume von Städten und Ortschaften Grundflächen, die per Gesetz befriedet sind (§ 13 Abs. 2 JWMG), und Flächen, die befriedet werden können (§ 13 Abs. 3 JWMG). Hinzu kommen Flächen, die aus dem Umland in den Siedlungsraum hineinreichen, diesen durchschneiden oder an diesen angrenzen. Diese Flächen sind in der Regel dem örtlichen Jagdrevier zugeordnet, in dem die Jagd generell ausgeübt werden darf (§ 3 JWMG). Immer wieder stellte sich in der Praxis die Frage, welche Flächen im Siedlungsraum zum befriedeten Bezirk gehören. Diese Frage ist von entscheidender Bedeutung, denn durch die Beantwortung dieser Frage kann rechtssicher definiert werden, welche Personen unter welchen Voraussetzungen die Jagd ausüben dürfen. Abbildung 9 liefert eine Übersicht über die unterschiedliche Definition der Grundflächen innerhalb und im Umgriff von Siedlungsräumen in Bezug auf § 13 JWMG. In der Detailgrafik rechts sind drei Einzelfallbetrachtungen von Grundstücken dargestellt, die in der Vergangenheit in der Praxis zu Diskussionsbedarf bzw. zu unterschiedlichen Auslegungen in Bezug auf § 13 JWMG geführt haben. Abbildung 10 stellt die Ausprägung der drei Grundstücke in der Praxis dar und erläutert die damit verbundenen jagdrechtlichen Hintergründe.



Welche Flächen zählen nach §13 JWMG zum befriedeten Bezirk?



Abbildung 9: Übersicht über die unterschiedliche Definition der Grundflächen innerhalb und im Umgriff von Siedlungsräumen in Bezug auf § 13 JWMG



- ■ ■ Jagdrevier – Jagdausübung außerhalb des befriedeten Bezirks (nach § 13 JWMG) ohne Einschränkungen
 - — — Eisenbahnkörper und Bundesautobahnen (STVO) ruht die Jagd, Betretungsverbot
 - ● ● Befriedeter Bezirk nach § 13 Abs. 2 JWMG
- A** Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen
- B** Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein für den ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmtes Wohngebäude angrenzen und durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind
- C** Friedhöfe
- ◆ ◆ ◆ Flächen, die nach § 13 Abs. 3 JWMG durch die untere Jagdbehörde durch Anordnung ganz oder teilweise zu befriedeten Bezirken erklärt werden können:
- D** öffentliche Anlagen und Grundflächen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise gegen den Zutritt von Menschen abgeschlossen und deren Zugänge absperrbar sind
- E** Grundflächen im Gebiet eines Bebauungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- F** öffentliche Parke und Grünflächen, Bestattungswälder,
- G** Wildparke, Wildfarmen, Tiergärten und Tierparke.

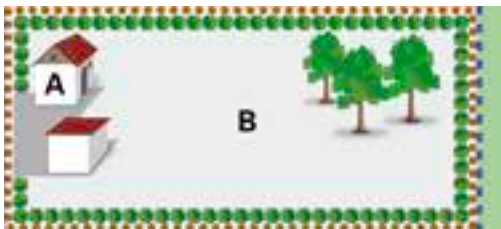
In der Detailgrafik sind Einzelfallbetrachtungen von Grundstücken dargestellt, welche in der Vergangenheit in der Praxis zu unterschiedlichen Interpretationen in Bezug auf die Auslegung von § 13 JWVG geführt haben.



Grundstücke (E), die nicht durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind, können von der unteren Jagdbehörde zum befriedeten Bezirk erklärt werden (§ 13 Abs. 3 JWVG).

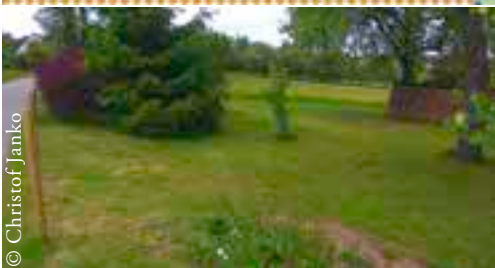
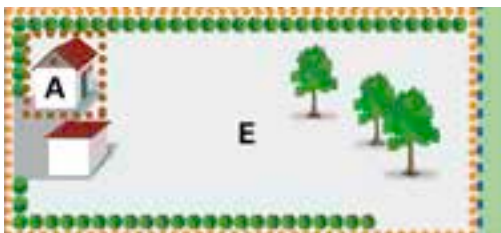
Eingesetzte Stadtjäger dürfen die Jagd auf Flächen im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 JWVG ausüben, sofern präventive Maßnahmen keinen Erfolg versprechen oder soweit dies aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen erforderlich ist.

Hat die untere Jagdbehörde keine Befriedung gemäß § 13 Abs. 3 JWVG vorgenommen, ist das Jagdausübungsrecht der jagdausübungsberechtigten Person als nicht eingeschränkt anzusehen.



Gebäude (A) sowie Hofräume und Hausgärten (B), die unmittelbar an ein für den ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmtes Wohngebäude angrenzen und durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind, gelten als befriedete Bezirke (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 JWVG).

Die Art der Umfriedung muss als markante und dauerhafte Abgrenzung erkennbar sein, wie z.B. Zaun, Mauer oder Hecke (siehe Abbildung links). Eine unklare Abgrenzung, z.B. höheres Gras oder Wiese, erfüllt diese Anforderung nicht.



Grundstücke, die nicht durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind, können von der unteren Jagdbehörde zum befriedeten Bezirk erklärt werden (§ 13 Abs. 3 JWVG), sind aber gesetzlich nicht per se als befriedet anzusehen.

In der Abbildung links ist somit lediglich das Wohnhaus (A) als befriedet anzusehen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 JWVG), da das Grundstück über keine vollständig geschlossene Umfriedung verfügt (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 JWVG).

Im konkreten Fall ist Folgendes zu prüfen:

1. Hat die untere Jagdbehörde eine Befriedung gemäß § 13 Abs. 3 JWVG vorgenommen?
2. Falls nein, ist das Jagdausübungsrecht der jagdausübungsberechtigten Person als nicht eingeschränkt anzusehen. Dies bedeutet, dass diese z.B. die Jagd auf Hasen auf Wiesen oder Obstbaumflächen, die zu einem Grundstück gehören, aber nicht deutlich umfriedet bzw. abgeschlossen sind, ausüben darf.
3. Ist ein Stadtjäger oder eine Stadtjägerin eingesetzt, ist er/sie gemäß § 13a Abs. 1 JWVG befugt, die Jagd auf diesen Flächen unter bestimmten Voraussetzungen auszuüben (§ 13a Abs. 2 JWVG). Diese Rundumlösung bietet den Kommunen einen deutlichen Mehrwert, da der Stadtjäger somit unbürokratisch und schnell unterstützen kann.

Abbildung 10: Detailansicht zu Einzelfallbetrachtungen von drei Grundstücken und deren jagdrechtliche Behandlung gemäß § 13 JWVG

Jagdausübung in der Stadt – wer ist dazu berechtigt?

Obwohl im befriedeten Bezirk die Jagd ruht, kann die untere Jagdbehörde, soweit für diese Grundflächen keine Stadtjägerin oder kein Stadtjäger nach § 13a eingesetzt wurde, der jagdausübungsberechtigten Person (Jagdpächter, Eigenjagdbesitzer) oder einer von dieser beauftragten Person (Jäger, Wildtierschützer [§ 48 Abs. 3 JWVG]) eine bestimmte Jagdausübung unter Beschränkung auf bestimmte Wildtierarten des Nutzungs- oder Entwicklungsmanagements (siehe Tabelle 1) auf eine bestimmte Zeit genehmigen, soweit dies aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen erforderlich ist (§ 13 Abs. 5 JWVG).

Das JWVG bestimmt die Personen, die in Ausnahmefällen die Jagd im befriedeten Bezirk ausüben dürfen – es stehen mehrere Handlungsalternativen zur Verfügung:

A: Jagdausübungsberechtigte Person – § 13 Abs. 4 oder Abs. 5 JWVG

B: Stadtjäger – § 13a JWVG

*C: Grundeigentümer oder von diesen beauftragte Jägerinnen,
Jäger oder Wildtierschützer – § 13 Abs. 4 JWVG*

Die höchste Kompetenz und die weitestgehenden rechtlichen Befugnisse besitzt der Stadtjäger, wenn er durch die Gemeinde eingesetzt wird. Stadtjäger können unmittelbar im Rahmen ihrer Einsetzung aktiv werden – ohne zuvor erteilte Einzelfallgenehmigungen. Dies bietet sich vor allem dort an, wo gehäufte Mensch-Wildtier-Konflikte auftreten, wie beispielsweise in Groß- und Kleinstädten. In Bezug auf Information und Beratung von Gemeinden und betroffenen Bürgerinnen und Bürgern ist der Stadtjäger speziell qualifiziert. Er kann je nach Falllage Konflikte durch Information und präventive Beratung lösen oder jagdliche Mittel einsetzen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtjägers (§ 13a JWVG) sind gegenüber den Jagdausübungsberechtigten (A) und Grundeigentümern (C) weiter gefasst. Somit bietet der Stadtjäger als Rundumlösung den Gemeinden einen deutlichen Mehrwert, da er auf befriedeten Flächen und auf Flächen im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 unbürokratischer und schneller in Fragen des Wildtiermanagements unterstützen kann (siehe Abbildung 12).

Das JWVG bietet zudem weitere jagdrechtliche Möglichkeiten an. Dem örtlichen Jagdpächter kann eine pauschale Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen für befriedete Bezirke in seinem Jagdrevier erteilt werden. Ein von einem Grundbesitzer beauftragter Jäger oder Wildtierschützer darf auf dessen Grundstück nur mit einer Einzelfallgenehmigung durch die untere Jagdbehörde jagdliche Mittel einsetzen. Die untere Jagdbehörde kann zudem den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundflächen die Jagdausübung unter bestimmten Voraussetzungen genehmigen (Jagdschein, Fallensachkundenachweis). Das Einverständnis des Grundeigentümers wird benötigt, wenn Hausgärten, Hofräume und Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, oder Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen, betreten werden sollen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 JWVG) (siehe dazu auch Kapitel 6, „FAQ – die häufigsten Rechts- und Anwenderfragen im urbanen Wildtiermanagement“).

FAQ

Im Laufe des Projekts wurden zahlreiche Fragen und Praxisfälle zum Thema Wildtiere und Jagdrecht im Siedlungsraum an das Projektteam herangetragen.

Welche Person ist innerhalb des befriedeten Bezirks zuständig? Wie ist mit Mardern zu verfahren, die sich im Dachboden eingeknistet haben, oder mit Füchsen, die tagsüber durch den Garten laufen? Diese und weitere Fragen wurden gesammelt und im Frage-Antwort-Stil beantwortet.

- **Kapitel 6, „FAQ – die häufigsten Rechts- und Anwenderfragen im urbanen Wildtiermanagement“**



INFOBOX

Stadtjäger

Durch die Einführung von Stadtjägerinnen bzw. Stadtjägern im Jahr 2020 wurde im JWVG eine neue gesetzliche Möglichkeit geschaffen, um das Wildtiermanagement im Siedlungsraum stärker zu professionalisieren und an die zukünftigen Bedürfnisse anzupassen. Im Zuge des zunehmenden Vorkommens von Wildtieren in Siedlungsräumen ist es von zentraler Bedeutung, einen speziell qualifizierten Ansprechpartner im Umgang mit Wildtieren im Siedlungsraum und Mensch-Wildtier-Konflikte zu schaffen. Daher sollen Stadtjägerinnen und Stadtjäger in Fragen des Wildtiermanagements und in Fragen zu Wildtieren in befriedeten Bezirken beraten und dürfen nach festgelegten Maßgaben die Jagd in befriedeten Bezirken ausüben. Sie sind Ansprechpartner für die Bevölkerung und erfüllen wichtige Aufgaben, was sowohl der Information, Beratung und Duldung von Wildtieren, als auch der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Siedlungsräumen dient. Diese Fachberatung trägt maßgeblich dazu bei, dass die Akzeptanz von Wildtieren seitens der Bürgerinnen und Bürger weiter erhöht und etwaige Konflikte durch Beratung entschärft werden können. Bei ihrer Arbeit und bei Anfragen aus der Bevölkerung arbeiten Stadtjäger und Wildtierbeauftragte (WTB) (§ 61 Abs. 1 JWVG) eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig.

Die Jagdausübung in der Stadt ist eine Aufgabe, die speziellen Anforderungen unterliegt (z.B. Sicherheit, jagdliche Mittel, Tierschutz), und ist daher nicht mit der klassischen Jagd in Wald und Flur zu vergleichen. Gemäß JWVG soll die Jagd in Siedlungsräumen daher vornehmlich durch Stadtjäger durchgeführt werden. Stadtjäger handeln stets im Rahmen ihrer Einsetzung. Um die o.g. Aufgaben fachgerecht erfüllen zu können, ist eine spezielle Ausbildung notwendig. Die Ausbildung zur Stadtjägerin oder zum Stadtjäger beinhaltet die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten, um die Aufgaben sicher, rechtskonform und tierschutzgerecht zu erfüllen. Die Ausbildung umfasst insbesondere den Erwerb von Kenntnissen zu Kommunikation und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern, Behörden und weiteren relevanten Gruppen, Präventions- und Konfliktmanagement im Siedlungsraum, Kenntnisse zu Wildtierökologie, Wildtierkrankheiten und Konfliktpotenzialen durch städtische Wildtiere, Möglichkeiten und Grenzen der Vergrämung und Einsatz von jagdlichen Mitteln im befriedeten Bezirk sowie die in diesem Kontext relevanten rechtlichen Grundlagen (z.B. Jagdrecht, Waffenrecht, Naturschutzrecht).



Abbildung 11: Der Stadtjäger Uwe König im Einsatz. Links: Abstimmung auf Verwaltungsebene zum Wildtiermanagement auf städtischen Grünflächen. Rechts: Beratung einer Grundstückseigentümerin vor Ort mit Aufstellen einer Lebendfangfalle. (Foto: Uwe König)

INFOBOX Zuständigkeit von Stadtjägerinnen und Stadtjägern gemäß § 13a JWMG



Abbildung 12: Ein Mehrwert für Kommunen und Betroffene – aufgrund seiner bzw. ihrer speziellen Qualifikation in Bezug auf Beratung und Prävention sowie der rechtlichen Befugnisse kann der Stadtjäger bzw. die Stadtjägerin im befriedeten Bezirk (§ 3 Abs. 2 JWMG ;A, B, C) sowie auf Flächen im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 JWMG (D, E, F, G) und somit nahezu im gesamten Stadtraum schnell und unbürokratisch in Fragen des Wildtiermanagements beraten und unterstützen.



Ein Mehrwert für Kommunen und betroffene Bürgerinnen und Bürger

§ 13a JWVG:

Die Gemeinde kann Stadtjägerinnen und Stadtjäger, die als solche durch die untere Jagdbehörde anerkannt sind, nach Anhörung der jagdausübungsberechtigten Person und nach Anhörung des Polizeivollzugsdienstes, einsetzen. Stadtjägerinnen und Stadtjäger haben die Aufgabe, Eigentümerinnen, Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von befriedeten Bezirken nach § 13 Absatz 2 (A, B, C) sowie Flächen im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 1 bis 5 (D, E, F, G) in Fragen des Wildtiermanagements und der Wildtiere im Sinne dieses Gesetzes in Siedlungsbereichen sowie in Geltungsbereichen von Bebauungsplänen zu beraten und zu unterstützen; sie arbeiten mit den Wildtierbeauftragten im Sinne des § 61 Absatz 1 zusammen.

- ■ ■ ■ Jagdrevier – Jagdausübung außerhalb des befriedeten Bezirks (nach § 13 JWVG) ohne Einschränkungen
 - — — — Eisenbahnkörper und Bundesautobahnen (STVO) ruht die Jagd, Betretungsverbot
 - ● ● Zuständigkeitsbereich von Stadtjägerinnen und Stadtjägern gemäß § 13a JWVG
- A** Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen
 - B** Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an ein für den ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmtes Wohngebäude angrenzen und durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind
 - C** Friedhöfe
 - D** öffentliche Anlagen und Grundflächen, die durch Einzäunung oder auf andere Weise gegen den Zutritt von Menschen abgeschlossen und deren Zugänge absperbar sind
 - E** Grundflächen im Gebiet eines Bebauungsplanes oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
 - F** öffentliche Parke und Grünflächen, Bestattungswälder,
 - G** Wildparke, Wildfarmen, Tiergärten und Tierparke.

Bürgerliches Gesetzbuch

In Deutschland gelten wilde Tiere als herrenlos, solange sie sich in der Freiheit befinden. Dies ist in § 960 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) [21] geregelt. Das bedeutet, dass sie niemandem gehören, also keinen Besitzer oder Eigentümer haben, und entsprechend niemand für deren Verhalten haftbar gemacht werden kann.

Tierschutzgesetz

Allgemein gilt für den Umgang mit allen Wirbeltieren das Tierschutzgesetz (TierSchG) [22]. Demnach darf niemand „einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“ (§ 1 TierSchG). Weiter ist es verboten, „zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist; [...]“ (§ 13 TierSchG). Das Töten eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund sowie das Zufügen von erheblichen Schmerzen oder Leiden aus Rohheit kann nach § 17 TierSchG mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Bundesnaturschutzgesetz

Der Artenschutz ist in Deutschland im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. Dieses unterscheidet zwischen allgemeinem, besonderem und strengem Schutz (siehe Tabelle 2). Einzelne Wildtierarten werden diesen unterschiedlichen Schutzkategorien zugeordnet. Der Allgemeine Schutz (§ 39 BNatSchG) [23] verbietet, „wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten [...]“ sowie „Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören“. Für besonders und streng geschützte Arten sind diese Verbote in § 44 BNatSchG noch strenger formuliert. Es fällt dort die Formulierung „ohne vernünftigen Grund“ weg – somit gilt etwa das Tötungsverbot von streng und besonders geschützten Arten. Ausnahmen sind in § 45 BNatSchG geregelt. Es ist verboten, „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ sowie „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ und „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“. Weiter bestehen Besitz- und Vermarktungsverbote für diese Arten. Im Zusammenhang mit aufgefundenen verletzten Wildtieren oder verwaisten Jungtieren, die unter besonderen oder strengen Schutz fallen, gilt § 45 Abs. 5 BNatSchG: Demnach ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften zulässig, „verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen“. Sobald die Tiere sich selbstständig erhalten können, sind diese unverzüglich freizulassen. Im Übrigen sind die Tiere an einer von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmten Stelle abzugeben.

Die zuständigen Behörden sind in Baden-Württemberg für die besonders geschützten Arten die unteren Naturschutzbehörden, für streng geschützte Arten die oberen Naturschutzbehörden in den jeweiligen Regierungspräsidien. Wenn Tiere der streng geschützten Arten aufgenommen werden, ist dies der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu melden, die die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen kann.

Strafrecht

Nach § 292 Strafgesetzbuch (StGB) [24] macht sich wegen Jagdwilderei strafbar, „wer unter Verletzung fremden Jagdrechts oder Jagdübungsrechts dem Wild nachstellt, es fängt, erlegt oder sich oder einem Dritten zueignet oder eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört“. Jagdwilderei wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen beträgt die Strafe eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. In der Regel liegt ein besonders schwerer Fall vor, „wenn die Tat gewerbs- oder gewohnheitsmäßig, zur Nachtzeit, in der Schonzeit, unter Anwendung von Schlingen oder in anderer nicht weidmännischer Weise oder von mehreren mit Schusswaffen ausgerüsteten Beteiligten gemeinschaftlich begangen wird“.

Polizeirecht


Nach § 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG BW) [25] hat die Polizei die Aufgabe der Gefahrenabwehr. Im Falle der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch Wildtiere hat sie gemäß § 3 PolG BW diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlich erscheinen. Daher kann die Polizei selbst tätig werden oder beispielsweise einen Jagdscheininhaber damit beauftragen, zur Gefahrenabwehr ein verletztes Wildtier im befriedeten Bezirk zu erlegen.



Abbildung 13: Ein buchstäblicher Grenzfall: Wer ist zuständig: Polizei, Gemeinde, Jagdpächter oder Grundstücksbesitzer?
(Foto: Christof Janko)

Rechtliche Zuständigkeit hinsichtlich diverser Wildtierarten

Aus den zuvor dargestellten Gesetzeslagen ergeben sich je nach Wildtierart unterschiedliche rechtliche Zuständigkeiten für das Wildtiermanagement im Siedlungsraum. Tabelle 2 gibt im Folgenden eine schnelle Übersicht nach Wildtierart und Rechtslage bzw. Zuständigkeit. Für die Arten des JWMG sind die unteren Jagdbehörden die ersten Ansprechpartner. Für die Arten mit Schutzstatus nach BNatSchG und Bundesartenschutzverordnung gilt: Für die besonders geschützten Arten sind die unteren Naturschutzbehörden, für streng geschützte Arten die oberen Naturschutzbehörden zuständig.



Säugetiere		
Tierart	JWMG*	BNatSchG**
Fuchs	Nutzungsmanagement	
Steinmarder	Nutzungsmanagement	
Wildschwein	Nutzungsmanagement	
Dachs	Nutzungsmanagement	
Wildkaninchen	Nutzungsmanagement	
Waschbär	Nutzungsmanagement	(IAS-Verordnung der EU)
Eichhörnchen	–	besonders geschützt
Nutria	Nutzungsmanagement	(IAS-Verordnung der EU)
Igel	–	besonders geschützt
Siebenschläfer	–	besonders geschützt
Fledermäuse	–	streng geschützt
Biber	–	streng geschützt
Reh	Nutzungsmanagement	



Vögel

Tierart	JWVG*	BNatSchG**
Singvögel allgemein	–	mehrheitlich besonders geschützt
Höckerschwan	Nutzungsmanagement	besonders geschützt
Graugans	Entwicklungsmanagement	besonders geschützt
Kanadagans	Nutzungsmanagement	besonders geschützt
Nilgans	Nutzungsmanagement	(IAS-Verordnung der EU)
Stockente	Nutzungsmanagement	besonders geschützt
Blässhuhn	Nutzungsmanagement	besonders geschützt
Graureiher	–	besonders geschützt
Elster	Nutzungsmanagement	besonders geschützt
Rabenkrähe	Nutzungsmanagement	besonders geschützt
Saatkrähe	–	besonders geschützt
Mäusebussard	–	streng geschützt
Sperber	–	streng geschützt
Habicht	Schutzmanagement	streng geschützt
Turmfalke	–	streng geschützt
Wanderfalke	Schutzmanagement	streng geschützt
Schleiereule	–	streng geschützt
Uhu	–	streng geschützt
Waldkauz	–	streng geschützt
Waldohreule	–	streng geschützt



Reptilien & Amphibien

Tierart	JWMG*	BNatSchG**
Blindschleiche	-	besonders geschützt
Grasfrosch	-	besonders geschützt
Kreuzotter	-	besonders geschützt
Mauereidechse	-	streng geschützt
Ringelnatter	-	besonders geschützt
Schlingnatter	-	streng geschützt
Wasserfrosch	-	besonders geschützt
Zauneidechse	-	streng geschützt

* Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg (JWMG): Nach §7 JWMG sind die dem Gesetz unterliegenden Arten in drei Kategorien unterteilt: Nutzungsmanagement, Entwicklungsmanagement und Schutzmanagement. Je nach Kategorie ergeben sich unterschiedliche Wildtiermanagementansätze. Die Zuordnung wird in Baden-Württemberg regelmäßig auf Basis des alle drei Jahre erscheinenden Wildtierberichtes angepasst [27].

** nach Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) [26]

Tabelle 2: Einteilung verschiedener Wildtierarten in Baden-Württemberg in unterschiedliche Wildtiermanagementkategorien nach JWMG (Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg) [7] und Schutzkategorien nach BNatSchG [22] (Bundesnaturschutzgesetz) und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) [23]

4. Aufbau
eines urbanen
Wildtiermanage-
ments in fünf
Schritten –
so machen wir
unsere Kreise und
Kommunen „fit“



Dieses Kapitel basiert maßgeblich auf Vorschlägen, die in mehreren Expertenworkshops im Rahmen des Forschungsprojektes „Wildtiere im Siedlungsraum Baden-Württembergs“ erarbeitet wurden. Die Teilnehmer kamen aus den verschiedensten Institutionen, die in Baden-Württemberg mit dem Thema Wildtiere im Siedlungsraum in Berührung kommen. Vielerorts gibt es Erfahrungen mit Ansätzen zum Wildtiermanagement im Siedlungsraum, vereinzelt auch erfolgreiche Konzepte. All diese Erfahrungen und Erkenntnisse daraus haben wir in diesem Kapitel gebündelt.

Die Workshops machten das Defizit deutlich: Wildtiermanagementstrukturen speziell für den Siedlungsbereich gibt es kaum. Zuständig – aber immer nur für Teilaspekte – sind zahlreiche Fachbereiche und Institutionen: Tierschutz, Jagd, Veterinärwesen, Ordnungsämter etc. Auch in den Kommunen und Landkreisen gibt es kaum Mitarbeiter, die das komplexe Gefüge von Zuständigkeiten für Wildtiere im jeweiligen Ortsbereich überblicken bzw. dies als spezielle Aufgabe wahrnehmen. Der betroffene Bürger wendet sich an eine beliebige Stelle in der Orts- oder Kreisverwaltung – meistens an das Forstamt, denn Wildtiere, so meinen offenbar viele, gehören schließlich in den Wald (siehe Abbildung 14). Mangels klarer Zuständigkeiten fehlt kompetente Beratung, Konflikte verschärfen sich. Nehmen sich von betroffenen Bürgern kontaktierte Personen oder Institutionen der Anliegen an, geschieht dies oft ohne formalen bzw. dienstlichen Auftrag, das heißt also vielmehr aus persönlichem Interesse oder auch aus Anteilnahme. Für eine solche Beratung ist jedoch meist keine offizielle Arbeitszeit einkalkuliert. Da Wildtiermanagement im Siedlungsraum nur in seltenen Fällen klaren Stellen in der Verwaltung als Aufgabe zugewiesen ist, werden Konflikte mit Wildtieren selten vorbeugend vermieden. Wenn Probleme auftreten, werden sie oft „pragmatisch“ und wenig nachhaltig gelöst, und die Personen, die dabei aktiv werden, bewegen sich – meist unwissentlich – innerhalb von rechtlichen Grauzonen. Dies kann zur Folge haben, dass gerade die ausführenden Personen, die sich kümmern, am Ende entsprechende rechtliche Konsequenzen zu tragen haben. Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde im Jahr 2020 im JWMG das Institut des Stadtyägers verankert, wodurch die Ziele eines urbanen Wildtiermanagements bestmöglich unterstützt werden (siehe Kapitel 3, Abschnitt „Jagdrecht“).

Wildtiermanagement im Siedlungsraum hat zum Ziel,

- (1.) Aufklärung zu leisten und Informationen für Bürger zu liefern und**
- (2.) Konflikte zu vermeiden bzw. nachhaltig zu lösen.**

Klare Zuständigkeiten und kurze Kommunikationswege, möglichst gebündelt bei einem Ansprechpartner, ermöglichen proaktives, fachkundiges und effizientes Handeln. Aufgrund der vielen unterschiedlichen Akteure, die mit dem Thema Wildtiere im Siedlungsraum befasst sind, ist es nicht leicht, in Kommunen und Landkreisen derartige effektive Strukturen zu schaffen. Zahlreiche Personen aus diversen Behörden und Verbänden müssen zusammenarbeiten, um wirksame Strukturen für das Wildtiermanagement im Siedlungsraum auf der Ebene von Kommunen oder Kreisen zu erarbeiten. Hierzu empfehlen wir, in einem gemeinsamen Prozess aller Akteure ein Konzept zu erarbeiten, das konkrete Ziele definiert, Aufgaben beschreibt, Zuständigkeiten benennt, Kommunikationswege beschreibt und die Beteiligten miteinander vernetzt. So wird es Kommunen und Landkreisen gelingen, ihr Wildtiermanagement im Siedlungsraum effektiv und effizient zu gestalten.

Wenn Probleme mit Wildtieren in Ihrem Wohnort auftreten, an wen wenden Sie sich?

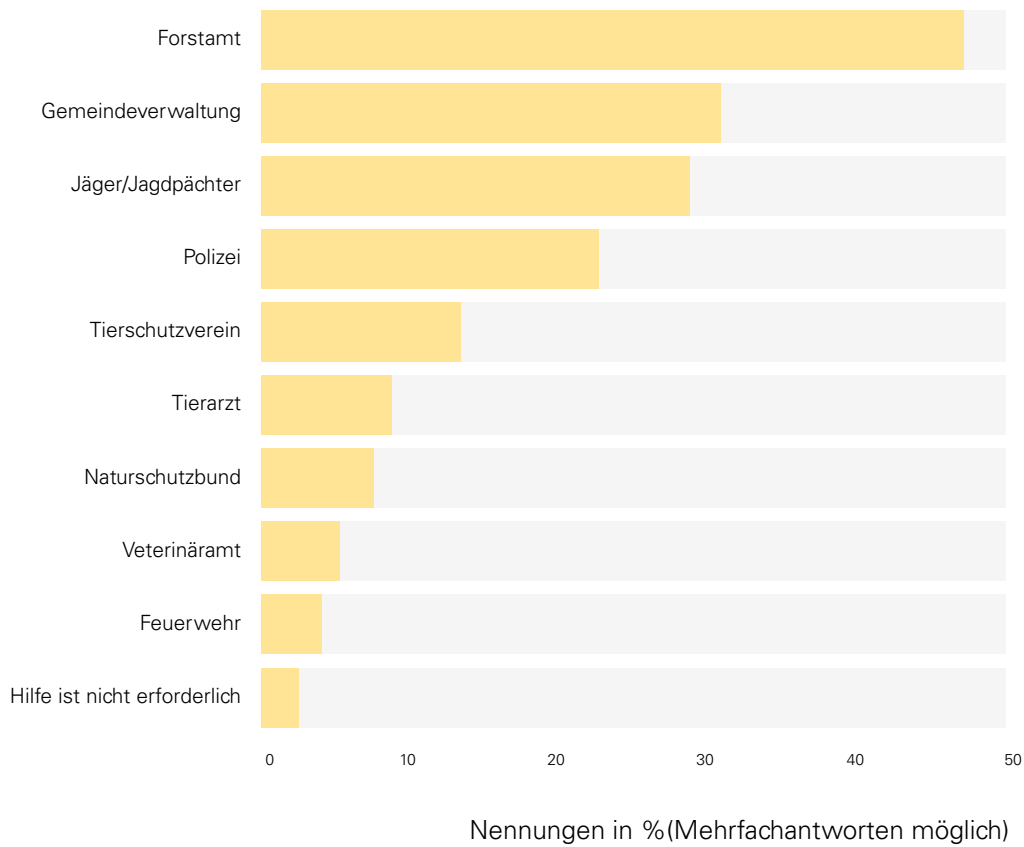
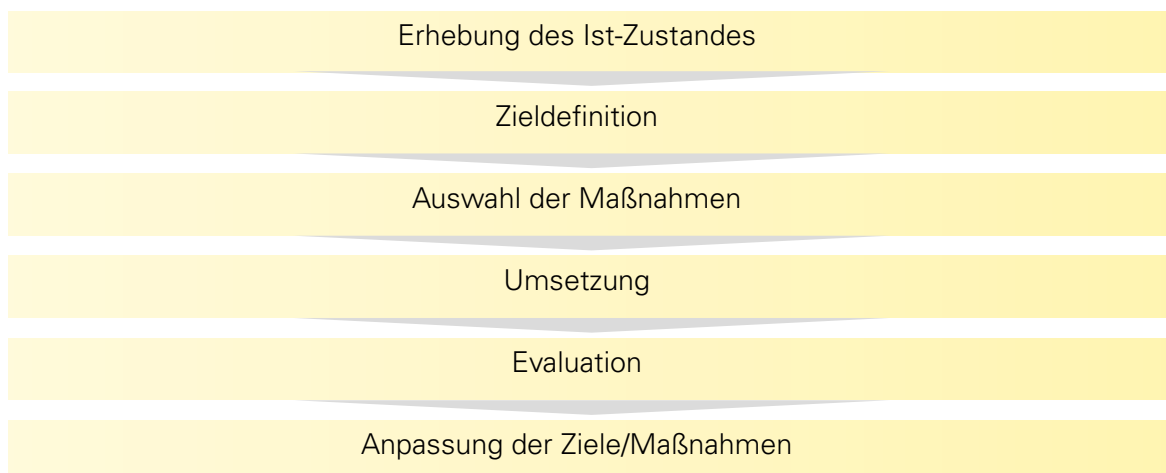


Abbildung 14: Bevölkerungsbefragung in Baden-Württemberg 2014 (2004 Befragte): Bei Problemen mit Wildtieren wenden sich die Befragten an eine Vielzahl von Akteuren, allen voran an Ansprechpartner im Forstamt, in der Gemeindeverwaltung oder der Jägerschaft. Mehrfachantworten waren möglich [8].

Mit diesem Kapitel möchten wir Kreise und Kommunen in Baden-Württemberg dabei unterstützen, in fünf konkreten Schritten ihre Wildtiermanagementstrukturen für den Siedlungsraum zu verbessern. Die komplexen Abläufe zu durchdringen kann zäh und langwierig sein. Wir möchten daher an dieser Stelle dazu anregen, sich für die Entwicklung von Wildtiermanagementkonzepten für den Siedlungsraum externe Unterstützung zu suchen und diesen Prozess professionell moderieren zu lassen.



Schritt 1: Die Zielsetzung für das Wildtiermanagement im Siedlungsraum definieren

Ziele sind im Wildtiermanagement oft nicht klar definiert [28], sie sind jedoch die unverzichtbare Basis jedes Wildtiermanagementprozesses. Erst wer sein Ziel klar benennt, kann effektiv darauf hinarbeiten. Die Teilnehmer der Expertenworkshops in Baden-Württemberg (siehe vorheriger Absatz) definieren als übergeordnetes Ziel des Wildtiermanagements im Siedlungsraum, negative Auswirkungen von Wildtieren zu vermindern und positive Auswirkungen zu fördern. Im Detail bedeutet dies:

- Informationen über Wildtiere zu liefern und Aufklärung zu leisten,
- Sicherheitsrisiken, die von Wildtieren ausgehen, zu vermindern,
- durch Wildtiere verursachte ökonomische Schäden zu vermeiden,
- Wildtiere vor unnötigem Leid zu schützen,
- durch Wildtiere verursachte Risiken für die menschliche Gesundheit zu vermindern,
- durch Wildtiere das Naturerlebnis der Bevölkerung zu fördern,
- bedrohte Wildtierarten zu schützen und zu fördern.

In den folgenden Schritten gilt es, zu überlegen, wie diese Ziele erreicht werden können und vor allem mit welchen Partnern.

Schritt 2: Akteure identifizieren und Abläufe regeln

Aus der Vielschichtigkeit der Zielsetzung für das Wildtiermanagement im Siedlungsraum resultiert eine Vielzahl an beteiligten Akteuren. Hier gilt es, sich zunächst einen Überblick zu verschaffen. Häufige Akteure sind beispielsweise:

Ortsverwaltung	Jagdpädchter
Wildtierbeauftragte	Tierschutzverbände
Jagdbehörde	Wildtierauffangstationen
Stadtjäger	Wildtierschützer
Feuerwehr	Naturschutzbeauftragte
Polizei	Naturschutzverbände
Ordnungsbehörde	Stadtplanung
Veterinäramt	Stelle für Öffentlichkeitsarbeit
Naturschutzbehörde	Tierkörperbeseitigungsanstalten
Forstverwaltung	Amt für Grünflächen
Jägervereinigungen	betroffene Bürger

Wie funktioniert das Wildtiermanagement vor Ort aktuell? Folgende Leitfragen können dabei helfen, dies herauszufinden:

- Welche Akteure übernehmen bislang welche Aufgaben?
- Welche Kompetenzen sind vertreten?
- Bestehen Widersprüche?
- Welche Aufgaben werden bislang nicht erfüllt?
- Wie gut und auf welchem Wege kommunizieren die Akteure miteinander?
- Wie lässt sich die Aufgabenverteilung verbessern?

Es kann hilfreich sein, für häufige Situationen gemeinsam ein klares Ablaufschema zu entwickeln (siehe Abbildung 16), um die Tätigkeiten der einzelnen Akteure besser aufeinander abzustimmen.

Für folgende Fälle bietet sich die Entwicklung folgender Ablaufschemata an:

- Umgang mit verletzten Wildtieren
- Umgang mit toten Wildtieren
- Umgang mit verwaisten Jungtieren
- Beratung von Bürgern und Öffentlichkeitsarbeit
- Umgang mit Wildtieren auf öffentlichen Flächen

Folgende Punkte im Umgang mit Wildtieren sind fallweise zu klären (wie, wer, in welcher Situation, Kostenübernahme?):

- Fang
- Tötung
- Transport
- Ort der Verbringung/Freilassung
- ggf. veterinärmedizinische Versorgung
- Rechtsgrundlage, Versicherungsschutz



INFOBOX Ablaufschemata

Ablaufschemata sind ein sehr hilfreiches Mittel, um Abläufe und Zuständigkeiten im urbanen Wildtiermanagement übersichtlich darzustellen. Die Stadt Karlsruhe hat bereits im Jahr 2012 Handlungsmatrizes und Handlungsschemata für den Umgang mit aufgefundenen Haus-, Heim- und Wildtieren entwickelt, um schnell und effektiv reagieren zu können [29]. Auch die Stadt Freiburg und der Landkreis Waldshut entwickelten in Zusammenarbeit mit der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg Ablaufschemata für den Umgang mit Wildtieren im Siedlungsraum. Die Handlungsschemata wurden allen in das Wildtiermanagement involvierten Akteuren vorgelegt, sodass sie diese, falls nötig, auch an den richtigen Ansprechpartner weitervermitteln können.

Aufbauend auf den gewonnenen Erfahrungen, haben wir ein exemplarisches Handlungsschema entwickelt, das zeigt, wie Vorfälle und Anfragen zu Wildtieren in einem gestuften Prozess bearbeitet werden können (siehe Abbildung 16). Das Handlungsschema ist als Orientierungshilfe für Kommunen, Stadt- und Landkreise bei der Erstellung eigener Schemata gedacht. Wir empfehlen, als Ergänzung zu der Darstellung der Abläufe folgende fünf Anlagen zu dem Schema zu erstellen:

- Anlage A besteht aus einem Text, der die Person, die einen akuten Vorfall mit einem Wildtier meldet (z.B. ein verletztes Wildtier oder ein vermeintlich verwaistes Jungtier), zunächst über wichtige Verhaltensweisen gegenüber dem Wildtier und das weitere Vorgehen aufklärt. Der Text der Anlage A sollte unserer Empfehlung nach folgende Punkte thematisieren:
 - Abstand zum betreffenden Wildtier halten und sich ruhig verhalten, um das Tier nicht unnötig weiterem Stress auszusetzen
 - Das Wildtier nicht anfassen oder einfangen oder in die Enge treiben
 - Der Fall wird an die zuständige Stelle weitergeleitet, an der die meldende Person konkrete Unterstützung bekommen wird.
- Anlage 1a beinhaltet eine Liste von Ansprechpartnern für bestimmte geschützte Artengruppen, an die Fälle direkt weiterverwiesen werden können (z.B. bei Fällen mit einem Biber der oder die lokale Biberbeauftragte). Die Liste ist von jedem Stadt- und Landkreis individuell in Zusammenarbeit mit den Artenexperten zu erstellen. Die Aufführung auf der Liste bedarf der Zustimmung der Experten.
- Anlage 2a besteht aus einem Merkblatt für Tierärzte zur Behandlung von Wildtieren. Dieses Merkblatt sollte von jedem Stadt- und Landkreis individuell erstellt werden, da Regelungen für Transport und Kostenübernahmen voneinander abweichen. Das Merkblatt sollte darüber aufklären, in welchen Fällen Wildtiere behandelt oder eingeschläfert werden sollten, in welchem rechtlichen Rahmen sich Tierärzte bei der Behandlung von Wildtieren bewegen, welche Behörden und Artenexperten informiert werden müssen und wer die Behandlungskosten trägt.
- Anlage 1b besteht aus einer Liste, die die Wildtierarten aufführt, die dem JWVG unterliegen (siehe dazu auch Tabelle 2).
- Anlage 2b beinhaltet eine Jagdbezirksübersichtskarte des Landkreises mit den hinterlegten Kontakten der Ansprechpartner (Stadtjäger, Jagdbezirkshaber, Wildtierschützer). Diese Karte ist von jedem Stadt- und Landkreis individuell zu erstellen und bedarf der Zustimmung der jeweiligen Ansprechpartner.

Suchen Bürger Hilfe bei Vorfällen mit Wildtieren im Siedlungsraum, wird nach dem exemplarischen Handl

INFOBOX Ablaufschemata

ungsschema schrittweise vorgegangen (siehe Abbildung 16). Als erster Kontakt für Bürger ist die Gemeinde benannt, weiterhin die untere Jagdbehörde oder die untere und obere Naturschutzbehörde. Bei Fällen von Gefahr im Verzug ist die Ortspolizeibehörde zuständiger Ansprechpartner (siehe Kapitel 3, „Rechtslage“). Im nächsten Schritt wird die meldende Person zunächst über Verhaltensweisen gegenüber dem Wildtier im konkreten Fall aufgeklärt (siehe Anlage A), weiter wird im Gespräch ermittelt, um welche Wildtierart es sich bei dem Vorfall handelt und ob das Tier nach Jagdrecht (JWMG) oder nach Naturschutzrecht zu behandeln ist (siehe Tabelle 2). Daraus ergeben sich Konsequenzen für das weitere Vorgehen, das durch die Zuordnung des Rechtskreises vorgegeben wird:

Vorgehen bei geschützten Arten

Der Fall wird an die zuständige Naturschutzbehörde weitergeleitet. Für besonders geschützte Arten (z.B. Eichhörnchen, Igel, Siebenschläfer, Maulwurf) sind die unteren, für streng geschützte Arten (z.B. Fledermäuse) die oberen Naturschutzbehörden zuständig. Die genaue Zuteilung der Art kann unter www.wisia.de [30] recherchiert werden, im Siedlungsraum häufige Arten sind in Tabelle 2 aufgeführt.

Die meldende Person wird zunächst durch die jeweils zuständige Behörde fallbezogen und detailliert beraten. Falls vorhanden, wird der Fall an entsprechende Artenexperten weitervermittelt (siehe Anlage 1a), so sind in Baden-Württemberg beispielsweise Biberbeauftragte durch die Regierungspräsidien eingesetzt, und bei verschiedenen anderen Artengruppen arbeiten ehrenamtliche Experten eng mit den Naturschutzbehörden zusammen. Bei gesunden Wildtieren ist kein weiteres Vorgehen erforderlich, diese werden in der Natur belassen. Bei leicht verletzten Wildtieren, nachweislich verwaisten Jungtieren und schwer verletzten Wildtieren besteht ebenfalls die Empfehlung, diese in der Natur zu belassen. Nach § 45 Abs. 5 BNatSchG besteht jedoch auch die Möglichkeit, verletzte, kranke oder hilflose Tiere der besonders und streng geschützten Arten EINZIG ZUM ZWECK DER GENESUNG aufzunehmen. Wird das Tier einem Tierarzt vorgestellt, hat die Kosten zunächst die auffindende Person zu tragen. Bei streng geschützten Arten muss zwingend (bei nicht Erreichbarkeit auch rückwirkend) eine Meldung an das Regierungspräsidium, obere Naturschutzbehörde, erfolgen. Dieses leitet ggf. weitere Schritte bezüglich der Unterbringung des Wildtieres ein. Ein Merkblatt für Tierärzte (siehe Anlage 2a) für den Umgang mit geschützten Tierarten wird idealerweise an alle Tierarztpraxen im Landkreis verteilt.

INFOBOX Ablaufschemata



Vorgehen bei Wildtierarten, die dem JWVG unterliegen

Zuständiger Ansprechpartner ist die untere Jagdbehörde. Die meldende Person wird zunächst durch die jeweils zuständige Behörde fallbezogen und detailliert beraten. Ist ein Eingreifen erforderlich, wird bei Wildtierarten, die im JWVG dem Nutzungs- und Entwicklungsmanagement zugeordnet sind (in Anlage 1b des Ablaufschemas aufgeführt; siehe auch Tabelle 2), der Fall an die jeweilige berechnigte Person weitervermittelt. Die Kontaktdaten sind zusätzlich bei der Polizei hinterlegt bzw. in Anlage 2b des Ablaufschemas in der Jagdbezirksübersichtskarte gelistet. Der befriedete Bezirk ist in Baden-Württemberg einem Jagdrevier zugeordnet. Die Jagd darf hier mit behördlicher Genehmigung und unter gewissen Voraussetzungen ausgeübt werden. Dies trifft beispielsweise zu, wenn schwer verletzte Wildtiere von ihren Leiden erlöst werden müssen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung betroffen ist. Als berechnigte Personen können je nach lokaler Regelung unterschiedliche Personen beauftragt werden. Das JWVG bietet verschiedene Varianten an (siehe unten die Punkte a./b./c.), damit Kreise und Kommunen in der Lage sind, abgestimmt auf ihre lokalen Verhältnisse, situationsgerechte Lösungen zu etablieren. Generell ist der Revierpächter, die angestellte oder beauftragte Person einer Jagdgenossenschaft oder der Eigenjagdbesitzer des Jagdreviers, zu dem der befriedete Bezirk gehört, die jagdausübungsberechnigte Person. Diese Regelungen gelten immer dann, wenn für diese Grundflächen keine Stadtjägerin oder kein Stadtjäger nach § 13a eingesetzt wurde.

Das JWVG bietet drei verschiedene Möglichkeiten an, wer beauftragt werden kann:

- a. die jagdausübungsberechnigte Person nach § 13 Abs. 4 oder Abs. 5 JWVG,
- b. ein von der Gemeinde eingesetzte Stadtjägerin oder Stadtjäger nach § 13a JWVG,
- c. oder der Grundeigentümer oder von diesem beauftragte Jägerinnen, Jäger oder Wildtierschützer nach § 13 Abs. 4 JWVG.

Einen Sonderfall bilden Arten, die nach JWVG dem Schutzmanagement zugeordnet sind (z.B. Habicht, Wanderfalke, Wildkatze, Luchs). Hier muss das Vorgehen zwischen der unteren Jagdbehörde und der oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Um Häufungen von Vorfällen und den Erfolg von Managementmaßnahmen nachvollziehen zu können, sollte jeder Vorfall dokumentiert werden. Optimalerweise richten Kreise oder Kommunen dazu eine gemeinsame Datenbank ein (siehe „Schritt 5: Aufbau von Monitoringmechanismen zur Erfolgskontrolle in diesem Kapitel“).

Vorfälle mit Wildtieren im Siedlungsraum

Ansprechpartner ermitteln

I. Jagdbehörde, Naturschutzbehörde, Gemeinde – bei generellen Konflikten mit Wildtieren

Bestimmung der Art und Zuordnung des Rechtskreises

Dem Naturschutz unterliegende Wildtierarten

(z.B. Eichhörnchen, Igel, alle Singvögel, Siebenschläfer, Fledermäuse)

Naturschutzbehörde*

* bei besonders geschützten Arten ist die untere Naturschutzbehörde Ansprechpartner, bei streng geschützten Arten die obere Naturschutzbehörde

**Meldung an untere Naturschutzbehörde
Entscheidung zum weiteren Vorgehen**

Aktion:

Fallbezogene, detaillierte
Beratung der anzeigenden Person

Aktion:

Bei verletzten Wildtieren oder verwaisten Jungtieren:

A: Wildtier in der Natur belassen

oder

B: Weitervermittlung an vorhandene Ansprechpartner [siehe Anlage 1a],
z.B. Biber, Fledermäuse, Igel, Eichhörnchen, Greifvögel

oder

C: § 45 Abs. 5 BNatSchG, Vorstellung beim Tierarzt und weitere Pflege auf eigene Kosten, ggf. Weitergabe an von zuständiger Naturschutzbehörde bestimmte Stelle; bei streng geschützten Arten zwingend: Meldung an obere Naturschutzbehörde [siehe Anlage 2a, Merkblatt für Tierärzte für die Behandlung von Wildtieren im Landkreis]

Falldokumentation

Abbildung 16: Exemplarisches Handlungsschema für den Umgang mit Wildtiervorfällen im Siedlungsraum

Aktion:

Erste Beratung der anzeigenden Person:
Verhalten gegenüber dem Wildtier im akuten Fall
[siehe Anlage A]

**II. Ortspolizeibehörde –
Sonderfall bei Gefahr im Verzug**

Bestimmung der Art und Zuordnung des Rechtskreises

Im JWMG gelistete Wildtierarten

(z.B. Fuchs, Dachs, Steinmarder, Wildgänse, Höckerschwan, Stockente, Wildschwein, Reh [siehe Anlage 1b])

Untere Jagdbehörde

**Meldung an untere Jagdbehörde
Entscheidung zum weiteren Vorgehen**

Aktion:

Fallbezogene, detaillierte
Beratung der anzeigenden Person

Sonderfall:

Arten des Schutz-
managements nach
JWMG (z. B. Habicht,
Wanderfalke, Wildkatze,
Luchs)

**Vorgehen mit oberen
Naturschutzbehörde
abstimmen**

[siehe Anlage 1b]

Aktion:

**Bei verletzten Wildtieren, verwaisten Jungtieren,
von Wildtieren verursachten Schäden etc.**

➔ **siehe auch FAQ - häufige Rechts- und
Anwenderfragen**

Weitervermittlung an zuständige Person

Je nach lokaler Regelung der Gemeinde; [JAB; siehe Anlage 2b]

A: Jagdausübungsberechtigte Person nach § 13 Abs. 4
oder Abs. 5 JWMG

B: Stadtjäger nach § 13a JWMG

C: Grundeigentümer oder von diesen beauftragte Jägerinnen,
Jäger oder Wildtierschützer nach § 13 Abs. 4 JWMG

Falldokumentation

Schritt 3: Ansprechpartner benennen

Die Bevölkerung benötigt eindeutige Ansprechpartner für Wildtiere im Siedlungsraum, um zeitnah Unterstützung zu erfahren. Auch wenn innerhalb eines Landkreises und einer Kommune die Abläufe für akute Konflikte mit Wildtieren im Siedlungsraum unter den Akteuren gut geregelt sind, sind klar definierte Anlaufstellen für Bürger und Verwaltung unerlässlich. In unseren Workshops sahen die teilnehmenden Akteure dafür Bedarf auf zwei verschiedenen Verwaltungsebenen: im Landkreis und vor Ort auf Gemeindeebene. Wir empfehlen, dass die landesweit vorhandenen Wildtierbeauftragten (WTB) beim Wildtiermanagement im Siedlungsraum eine koordinierende und vermittelnde Rolle einnehmen und der operative Teil der Arbeit (z.B. Fallenfang oder Einsatz bei verletzten Wildtieren) durch eingesetzte Stadtjäger (§ 13a JWVG) oder die jeweiligen Jagdausübungsberechtigten übernommen werden sollte.

Koordination auf Kreisebene

Es besteht Bedarf für eine zentrale Stelle im Kreis, die Akteure des Wildtiermanagements im Siedlungsraum koordiniert und vernetzt, Kommunen zur Entwicklung von Wildtiermanagementkonzepten anregt und begleitet sowie bei der Evaluierung von Maßnahmen unterstützt. Die in § 61 JWVG genannten Wildtierbeauftragten können oder sollten diese Rolle übernehmen [31]. In der Praxis hat sich bisher gezeigt, dass die bereits eingesetzten Wildtierbeauftragten in den Landkreisen diese Aufgabe übernehmen und gut ausfüllen können.

INFOBOX Wildtierbeauftragte (WTB)



In Baden-Württemberg sind die Wildtierbeauftragten die zentralen Ansprechpersonen rund um das Thema Wildtiere auf Stadt- und Landkreisebene. Im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg (JWMG) ist die Rolle der WTB im Bereich Fachberatung in § 61 JWMG verankert. Zu ihren zahlreichen Aufgaben gehören insbesondere,

1. öffentliche Stellen, insbesondere Gemeinden sowie Hegegemeinschaften, private Personen und die Öffentlichkeit in Fragen des Umgangs mit Wildtieren zu informieren und zu beraten sowie beim Umgang mit Wildtieren zu unterstützen,
2. die Aufstellung abgestimmter Konzepte sowie deren Umsetzung, insbesondere im Bereich der Bejagung, zu koordinieren und zu betreuen,
3. Kontakte zwischen den im Bereich des Wildtiermanagements tätigen oder von diesem Bereich betroffenen Personen zu vermitteln und den Austausch der Interessen und Kenntnisse zu fördern,
4. Maßnahmen im Bereich des Wildtiermonitorings zu unterstützen und zu koordinieren,
5. die Verbreitung wildtierökologischer Kenntnisse zu fördern.

Die Bearbeitung dieser wildtierbezogenen Aufgaben ist eine klassische Querschnittsaufgabe. Neben den Jagd- und Naturschutzbehörden ist hierbei oftmals eine Vielzahl weiterer Verwaltungsbehörden, Forschungseinrichtungen, Verbände wie auch Privatpersonen betroffen. Diesbezügliche Herausforderungen können oftmals nur durch übergreifende Zusammenarbeit effektiv bewältigt werden. Die WTB stehen zur Vermittlung neuester Erkenntnisse in engem fachlichem Austausch mit den staatlichen Einrichtungen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, der Wildforschungsstelle LAZBW in Aulendorf, der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) und den Universitäten und werden durch Fortbildungs- und Informationsangebote stetig weitergebildet.

Die WTB koordinieren insbesondere Abläufe im Wildmanagement und -monitoring, sind Ansprechpersonen für wildtierbezogene Fragen offizieller oder privater Art und vermitteln zwischen den unterschiedlichen Akteuren. Im speziellen Themenkomplex „Wildtiermanagement im Siedlungsraum“ können die WTB eine wichtige koordinierende Rolle einnehmen und arbeiten hierbei eng mit den Stadtjägern oder Jagdausübungsberechtigten als operative Einheit zusammen.

Unterstützung vor Ort

Neben der Koordination auf Stadt- und Landkreisebene besteht Bedarf nach Ansprechpartnern auf lokaler Ebene. Eine persönliche Beratung von Gemeinden und Bürgern sowie das gelegentlich direkte Eingreifen, auch mit jagdlichen Mitteln, erweisen sich in der Praxis immer wieder als notwendig. Oft gibt es vor Ort eine oder mehrere Personen, die diese Aufgaben bereits übernehmen oder übernehmen könnten (siehe Kapitel 3, Abschnitt „Jagdrecht“). Es ist sinnvoll, diese Personen weiter einzubinden, offiziell zu benennen und in Ablaufschemata zu integrieren. Nach § 48 Abs. 3 JWMG können anerkannte Wildtierschützer öffentlichen Stellen und Privatpersonen zum Umgang mit Wildtieren im Siedlungsraum als Ansprechpartner dienen. Ist in der Gemeinde ein Stadtjäger eingesetzt (siehe § 13 a JWMG) kann dieser die Aufgaben der Beratung und Prävention zentral und für den gesamten befriedeten Bezirk wahrnehmen. Aufgrund seiner speziellen Qualifikation (unter anderem wildökologische Kenntnisse, Kommunikation, Beratung, Prävention) und seinen jagdrechtlichen Befugnissen kann der Stadtjäger im Siedlungsraum für Kommunen und betroffene Bürgerinnen und Bürger schnell und unbürokratisch in Fragen des Wildtiermanagements beraten und unterstützen (siehe Kapitel 3, Abschnitt „Jagdrecht“).

Somit ist optimalerweise der Stadtjäger für das Wildtiermanagement im Siedlungsraum die operative Ergänzung zur Rolle des WTB, die koordinative Aufgaben ausübt.

Mögliche Aufgabenbereiche der Ansprechpartner für Wildtierfragen könnten sein:

- Information von Bürgern auf Anfrage oder durch Führungen, Vorträge oder Infostände
- Beratung von Bürgern vor Ort im Falle von Konflikten
- Eingreifen bei verletzten oder verunfallten Wildtieren
- Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Folgende Punkte gilt es zu klären:

- Definition des Aufgabenbereiches
- Haftungsfragen
- Versicherungsschutz
- Erreichbarkeit
- Vergütung
- Anforderungen an die Qualifikation
- Abgrenzung der Kompetenzen gegenüber den lokalen Jagdpächtern

Siehe dazu zur Klärung auch Kapitel 6, „FAQ – die häufigsten Rechts- und Anwenderfragen im urbanen Wildtiermanagement“.

Schritt 4: Information und weitere Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und Prävention

Im Wildtiermanagement im Siedlungsraum gibt es selten einfache Lösungen, auch wenn diese von der Öffentlichkeit gefordert werden. Um Konflikte nachhaltig zu beseitigen oder zumindest zu entschärfen, ist es meist erforderlich, verschiedene Maßnahmen zu kombinieren. Hier stellen wir die wichtigsten Typen von Wildtiermanagementmaßnahmen für den Siedlungsraum vor.

Information, Beratung und Kommunikation

Die wichtigste Maßnahme, um das Zusammenleben von Mensch und Wildtier möglichst konfliktarm zu gestalten, ist das Bereitstellen von sachlich fundierter und leicht verfügbarer Information für die Bevölkerung. Wildtiere und Menschen leben im Siedlungsraum in enger Nachbarschaft. Dass sie aufeinandertreffen, ist wahrscheinlich. Dennoch wissen die wenigsten Menschen, wie sie sich Wildtieren gegenüber verhalten sollen; es fehlt an Routine und Sachkenntnis. So entstehen Probleme, die eigentlich gar keine sind; bereits bestehende Konflikte werden verschärft.

Beispiele hierfür sind unter anderem:

- übermäßiges Füttern von Wildtieren und daraus resultierende Konflikte wie verkotete Flächen und konditionierte Wildtiere,
- das Aufsammeln vermeintlich verwaister Jungtiere,
- unsachgemäßer Umgang mit kranken und verletzten Wildtieren,
- übertriebene Emotionen bei Begegnungen mit Wildtieren.

Ein verbessertes Informationsangebot für die Bevölkerung (und die beratenden Akteure) hilft, Konflikten präventiv entgegenzuwirken und Toleranz für Wildtiere im Siedlungsraum zu schaffen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Verweis auf das Wildtierportal Baden-Württemberg (www.wildtierportal-bw.de), wo weitreichende Informationen für Bürgerinnen und Bürger zu finden sind
- Informationsmaterialien wie Flyer oder Poster, die Bürger mit nach Hause nehmen können
- Infostände, Informationsveranstaltungen und Vorträge
- persönliche Kommunikation, um auf die Bedürfnisse der Bevölkerung gezielt eingehen zu können
- öffentliche Ausstellungen zu Wildtieren im Siedlungsraum



Abbildung 17: Infotische zu Wildtieren im Siedlungsraum bieten eine gute Möglichkeit, mit der Bevölkerung hinsichtlich des Themas ins Gespräch zu kommen und Fragen zu beantworten. (Foto: Geva Peerenboom)

Packliste für einen Infostand zu Wildtieren im Siedlungsraum

- Literatur, Bilderbücher, Bestimmungsschlüssel**
- Infobroschüren und Zeitungsartikel**
- Dinge zum Mitnehmen: Postkarten, Aufkleber, Stofftaschen**
- Wildtiermasken zum Basteln**
- Gegenstände zum Anfassen: Bälge von Fuchs, Marder oder Dachs**
- Poster**
- Wildtierfiguren**
- Karten, Verbreitungskarten von Wildtierarten**
- große Abzüge von Fotos von Wildtieren, Nutzerfotos des Webportals „Wilde Nachbarn Baden-Württemberg“ (bw.wildenachbarn.de)**
- Tisch, Bank, Pinnwand/Aufsteller**

Wichtig ist, sich mit allen Akteuren des Wildtiermanagements im Siedlungsraum auf eine gemeinsame Kommunikationsstrategie zu einigen, um widersprüchliche Aussagen gegenüber der Bevölkerung zu vermeiden, beispielsweise in Bezug auf Fütterung und Umgang mit verwaisten Jungtieren.

Ein vielfältiges Angebot an fundierten Informationen über Wildtiere im Siedlungsraum ist wichtig. Entscheidend ist jedoch, dass die Bürger schnell an die Information gelangen, wer zuständig ist und wo sie Hilfe erhalten. Ansprechpartner und Strukturen innerhalb von Kommunen und Landkreisen müssen daher transparent kommuniziert werden. Wir empfehlen einen gut sichtbaren Eintrag auf der Website der jeweiligen Gemeinde und des entsprechenden Landratsamtes, der folgendermaßen aussehen könnte:

Wildtiere im Siedlungsraum

Wildtiere leben in unserer Gemeinde in direkter Nachbarschaft mit dem Menschen. Informationen für ein friedliches Zusammenleben finden Sie unter www.wildtierportal-bw.de



Darüber hinaus berät Sie Frau/Herr Mustermann

Mo.–Fr. zwischen 9:00 und 16:00 Uhr (Tel.: ...).

Bei Notfällen außerhalb der Geschäftszeiten wenden

Sie sich bitte an die Polizei (Tel.: ...).

Ein gutes Informationskonzept dient nicht nur der Konfliktvermeidung. Es zielt auch darauf, den Bürgern Natur und Wildtiere direkt vor ihrer Haustür nahezubringen. Es fördert Wissen und weckt Begeisterung, gerade auch in Kooperation mit örtlichen Vereinen, Kindergärten und Schulen. Mit solchen Konzepten leisten Kommunen und Landkreise einen wichtigen Beitrag, dem rasanten Schwund an Artenkenntnis in der Gesellschaft zu begegnen. Man schützt nur, was man kennt: So liefert das örtliche Informationskonzept letztlich auch einen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt in unserem direkten Umfeld [17]; [32].

Beispiele aus der Praxis:

Die Stadt Freiburg hat Flyer zu Wildtierarten entwickelt, mit denen besonders häufig Konflikte im Siedlungsraum auftreten. Diese sind gedruckt im Forstamt und digital auf der Website der Stadt Freiburg für die Bürger verfügbar [33].

Im Herbst 2017 fand im Stadthaus Ulm eine Fotoausstellung über Wildtiere in der Stadt statt. Die Ausstellung wurde von verschiedenen Vorträgen zum Thema begleitet [34].

Die Stadt Mannheim hat umfassende Informationsmaterialien für den Umgang mit Wildschweinen im Siedlungsraum entwickelt, diese sind im Internet verfügbar [35].

Regulative Instrumente

Im Rahmen der geltenden Gesetzeslage (siehe Kapitel 3 „Rechtslage“) bestehen verschiedene Verbote für die Bevölkerung im Umgang mit Wildtieren, wie etwa die Einschränkung der Wildtierfütterung nach § 33 JWVG oder das Verbot der Störung von Wildtieren nach § 44 BNatSchG. Darüber hinaus können Landkreise und Kommunen zum Erreichen ihrer Wildtiermanagementziele weitere Regeln erlassen, wie beispielsweise Betretungsverbote für bestimmte Flächen, um Wildtiere nicht zu stören, oder eine Anleinpflcht für Hunde in sensiblen Bereichen. Für verschiedene städtische Bereiche kann eine Abrundung des befriedeten Bezirks zur Vereinheitlichung der Fläche nach § 13 Abs. 3 JWVG sinnvoll sein (siehe Kapitel 3 „Rechtslage“).

Jagdliche Mittel

Bejagung

Eine flächige Bejagung zur Steuerung von Wildtierpopulationen im Siedlungsraum ist teuer, aufwendig und kaum umsetzbar [32] und wird von großen Teilen der Bevölkerung abgelehnt. In Einzelfällen kann sich der Einsatz von jagdlichen Mitteln im Siedlungsbereich jedoch anbieten. „Problemtiere“ zu erlegen kann kurzfristig helfen. Ohne weitere Maßnahmen ist der Erfolg allerdings oftmals nur von kurzer Dauer, da frei gewordene Territorien schnell erneut besiedelt werden. Bei Wildtieren wie Gänsen, Krähen oder Wildschweinen, die sehr lernfähig sind und/oder in Familienverbänden leben, ist die Vergrämung ein weiteres adäquates Mittel zur Steuerung der Wildtiere (siehe Abschnitt „Vergrämung“ in diesem Kapitel). Fang oder Abschuss problematischer oder verletzter Wildtiere im Ortsbereich kann unter folgenden Voraussetzungen sinnvoll sein:

- bei Gefahr im Verzug mit Beauftragung durch die Polizei
- aus Tierschutzgründen: Tötung von verletzten Wildtieren, um unnötiges Leiden zu verkürzen
- in Bereichen, in denen eine Wiederbesiedlung durch die Konfliktart durch zusätzliche Maßnahmen verhindert werden kann (Barrieren, Entfernung des Nahrungsangebotes etc.)

Siehe zur Klärung der einzelnen Punkte auch Kapitel 6, „FAQ – die häufigsten Rechts- und Anwenderfragen im urbanen Wildtiermanagement“.

Fallenjagd

Im Siedlungsraum ist die Jagd mit der Falle – wenn möglich und nötig – das Mittel der Wahl, da sie die risikoärmste Variante darstellt. Die Jagd mit der Falle kann aufwendig sein, ist aber aus Sicherheitsaspekten meist alternativlos. Die Falle muss gut platziert und bestückt sein, und sie muss regelmäßig kontrolliert werden. In der Regel wird sie für die Bejagung von Fuchs, Dachs, Waschbär und Steinmarder eingesetzt und ist somit nicht für alle Wildtiere, wie z.B. Wildgänse, Rabenvögel oder Kaninchen, geeignet. Privatpersonen, die eine Bejagung im Siedlungsraum beantragen, in Auftrag geben, oder durchführen, sollten seitens der unteren Jagdbehörde intensiv beraten werden. Der Einsatz von jagdlichen Mitteln im befriedeten Bezirk bedarf behördlicher Genehmigung (siehe Kapitel 3, Abschnitt „Jagdrecht“). Eine gute technische Umsetzung kann verbessert werden, indem eine Grundausrüstung an Ausrüstung bereitgestellt wird, wie etwa entsprechende Fangmaterialien. Jäger haben die Möglichkeit, sich zur Jagd im befriedeten Bezirk weiterzubilden bzw. sich zum Stadtjäger nach § 13a JWVG ausbilden zu lassen.

Ein Wildtier, das Konflikte verursacht (z.B. Verlust der natürlichen Scheu, aktives Futterbetteln oder hohe Schadensträchtigkeit), sollte bevorzugt erlegt und nicht – wie oft von Bürgern gefordert – an einen anderen Ort verbracht und dort freigelassen werden. Fang und Transport sind mit erheblichem Stress für das Tier verbunden. Insbeson-

dere territoriale Tiere wie Fuchs oder Steinmarder haben Schwierigkeiten, sich am Ort der Verbringung gegenüber Artgenossen zu behaupten. Studien zeigen, dass umgesiedelte Wildtiere aufgrund dieser Faktoren eine verminderte Überlebensrate aufweisen [36]. Des Weiteren werden durch eine Verbringung an einen anderen Ort Konflikte selten gelöst. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Wildtiere längere Strecken zurücklegen, um in ihr Revier zurückzukehren. Gegenüber Bürgern sollte dieses Vorgehen, in Bezug auf die innerartlichen Stressmechanismen und der weiteren Gefahrenabwehr, klar und behutsam kommuniziert werden. Anders verhält es sich bei Tieren, die aus misslichen Lagen befreit werden (Festsitzen in Lichtschächten etc.).

Bejagung im Umland

Wildtierarten wie Wildschweine oder Rehe leben im Umland von Städten und wechseln regelmäßig in den Siedlungsraum, um dort Nahrungsressourcen zu nutzen. Zur Konfliktvermeidung kann eine gezielte Bejagung im Umland sinnvoll sein, um hier den Populationsdruck abzusenken und um eine Meidung der Wildtierarten von bestimmten Bereichen am Ortsrand zu erreichen. So kann etwa die Erhöhung des Jagddrucks an Stellen, an denen die Wildtiere in den Siedlungsraum wechseln, dazu führen, dass diese sich weniger im Siedlungsbereich aufhalten (siehe Kapitel 0, Abschnitt „Wildschwein“).

Vergrämung

Die Vergrämung mit jagdlichen Mitteln kann eine Möglichkeit darstellen, Wildtiere aus bestimmten Bereichen im Siedlungsraum fernzuhalten. Die Tiere lernen, dass es für sie in diesen Gebieten gefährlich werden kann. Methoden der Vergrämung sind beispielsweise der Abschuss von einzelnen wenigen Individuen oder die Bejagung mit Greifvögeln durch einen Falkner. Es kann sich jedoch ein Gewöhnungseffekt bei den Wildtieren einstellen. Wildschweine, Wildgänse und Rabenvögel lernen beispielsweise schnell und sind in der Lage, Jäger als solche zu erkennen, somit wird das Risiko für sie kalkulierbar. In der Folge flüchten sie von der Fläche, wenn diese Personen dort auftauchen. Zur Vergrämung durchgeführte Abschüsse können zu Kontroversen mit der Bevölkerung führen und müssen daher intensiv geplant und mit den Betroffenen abgestimmt sein. Die Entnahme einzelner Individuen kann zu dem gewünschten Lenkungsprozess der gesamten Gruppe (z.B. Gänseschar, Wildschweinrotte) und der Entspannung der vorhandenen Konflikte führen. Ein solider und mit den betroffenen Interessengruppen abgestimmter Wildtiermanagementprozess ist im urbanen Raum von besonderer Bedeutung. In Einzelfällen kann der Einsatz von Schall-Vergrämungsgeräten Konflikten vorbeugen. Diese können z.B. verhindern, dass Dachstühle von Steinmardern besiedelt werden

Gelegebehandlung

Zweck der Gelegebehandlung ist es, zu einem sehr frühen Zeitpunkt in das Reproduktionsgeschehen von Wildgänsen einzugreifen, um deren Populationsgrößen zu regulieren. Von den verschiedenen Methoden der Gelegebehandlung (Entnahme von Eiern, Ersetzen der Eier durch Kunsteier, Einölen der Eier, Schütteln oder Einfrieren der Eier, Anstechen der Eier) ist das Anstechen der Eier das in Deutschland am meisten erprobte und den größten Erfolg versprechende Verfahren. Dabei werden Eier in einem sehr frühen Stadium des Brutgeschehens angestochen, wodurch die Entwicklung unterbrochen wird [37]. Um den Bruterfolg des Wildtieres zu gewährleisten, bleiben stets mindestens zwei Eier unbehandelt, sodass der natürliche Bruterfolg vorhanden ist, aber die Anzahl der Jungtiere auf zwei reduziert ist, was zu einer verminderten Reproduktionsrate der Wildgänse führt. Für die Anwendung dieser Maßnahme sind entsprechende Sondergenehmigungen notwendig. Die Akzeptanz dieser Maßnahme ist in der Bevölkerung hoch, da lediglich Eier und keine lebenden Wildtiere behandelt werden.



Abbildung 18: Barrieren können Konflikten mit Wildtieren vorbeugen. Durch diese Wildschweinbarriere in Freiburg werden die Tiere davon abgehalten, auf eine von Bürgern viel genutzte Wiesenfläche vorzudringen und diese umzubrechen. (Foto: Fanny Betge).

Barrieren

Um zu vermeiden, dass Wildtiere auf Flächen vordringen, auf denen sie Konflikte verursachen, bieten sich unter anderem physische Barrieren an. Beispiele dafür sind Zäune gegen Wildschweine (siehe Abbildung 18), Schutzgitter und abgedichtete Dachstühle gegen das Eindringen von Steinmardern sowie Barrieren auf Liegewiesen gegen Wildgänse. Zu beachten gilt hierbei, dass diese Barrieren nicht zwingend selektiv wirken und somit auch geschützte Arten ausgesperrt werden könnten. Hier gilt es, wohlüberlegt zwischen Konfliktvermeidung und Artenschutz abzuwägen.

Nahrungsquellen begrenzen

Wildtiere profitieren von den vielfältigen Nahrungsquellen und Unterschlupfmöglichkeiten, die ihnen der Siedlungsraum bietet. Der in den Städten und Dörfern ganzjährig reich gedeckte Tisch ermöglicht einigen Wildtierarten wie Fuchs, Dachs, Nutria, Rabenvögeln oder Wildgänsen höhere Populationsdichten als das forst- und landwirtschaftlich geprägte Umland. Dieses Nahrungsangebot wird von der Bevölkerung bewusst oder unbewusst erhöht: etwa durch aktive Fütterung, offen zugängliches Haustierfutter, Komposthaufen oder schlecht verschlossene Müllbehälter. Ein hohes Nahrungsangebot fördert, dass Wildtiere sich auch in Bereichen aufhalten, die keine optimalen Lebensraumbedingungen aufweisen. Ein Entzug der künstlichen Nahrungsquellen kann also eine Maßnahme sein, um Wildtiere aus bestimmten Gebieten fernzuhalten.

Die aktive Fütterung von Wildtieren kann zu einer Vielzahl von Konflikten führen:

- Durch Futter konditionierte Wildtiere können aufdringliche bis aggressive Verhaltensweisen entwickeln, um das Futter beim Menschen einzufordern. Bekannt ist dies z.B. von Nutrias und verschiedenen Wasservögeln.
- Insbesondere die Fütterung von Wasservögeln führt zu stark verkoteten Wiesenflächen und verschmutzten städtischen Gewässern.
- Wo viele Wildtiere zu einer Fütterung kommen, werden Krankheiten leichter übertragen.
- Menschliche Nahrungsmittel sind oft gesundheitsschädlich für Wildtiere, da sie oft sehr salz-, fett- und zuckerhaltig sind.

Um diesen Konflikten vorzubeugen, sollten Wildtiere im Siedlungsraum grundsätzlich nicht aktiv gefüttert werden. Weitere Nahrungsquellen lassen sich vermeiden, indem Fallobst aufgesammelt wird, Müllbehälter verschlossen und Komposthaufen abgedeckt werden. Auch ohne menschliches Zutun finden Wildtiere genügend Nahrung im Siedlungsraum.



Abbildung 19: Aktive Fütterung führt meist dazu, dass Wildtiere ihre natürliche Scheu gegenüber dem Menschen abbauen oder gänzlich verlieren – dies kann Konflikte auslösen. Diese beiden Schwäne betteln vor einem Supermarkt in Rust nach Nahrung, da sie hier regelmäßig von Passanten gefüttert werden. Sie haben also gelernt, dass sie mit ihrem Verhalten Erfolg haben. (Foto: Peter Bux)

Lebensraumgestaltung/Habitatmanagement

Vielfältige Unterschlupfmöglichkeiten für das Ruhebedürfnis der Wildtiere und für die sichere Aufzucht von Jungtieren im menschlichen Lebensraum tragen entscheidend dazu bei, dass Wildtiere die Stadt nutzen können. Schlecht abgedichtete Dächer, verlassene Scheunen, selten genutzte Gartenhäuschen, Hohlräume unter Garagen, überwucherte Grundstücke am Siedlungsrandbereich – solche Strukturen sind nicht nur für Singvögel und Fledermäuse wertvoll, sondern können von einer Vielzahl von Wildtierarten genutzt werden. Grundsätzlich sollten solche Lebensraumstrukturen in Ortschaften gezielt erhalten und gefördert werden – sie tragen zu einer artenreichen Nachbarschaft bei, ermöglichen Begegnungen zwischen Mensch und Wildtier und fördern bedrohte Arten. Wo es allerdings Probleme gibt, kann ein gezieltes Management solcher Ressourcen und Habitatstrukturen die Situation entschärfen.

Beispiele für Habitatmanagement sind:

- Beseitigung von Deckungsmöglichkeiten für Wildschweine in öffentlichen Grünanlagen und Parks oder auf verwilderten Grundstücken (siehe dazu Kapitel 7 „Wildschwein“)
- Reduktion von Nahrungsressourcen z.B. durch verschließbare Komposter, Aufsammeln von Fallobst und das Unterlassen der Haustierfütterung im Garten
- Reduktion von Brut- und Aufzuchtsmöglichkeiten für Füchse, Steinmarder, Waschbären, Wildgänse etc. da hierfür bevorzugt Gartenhütten, Garagen, Dachstühle und Inseln in Parkanlagen und Gewässern genutzt werden
- Errichtung von Hecken und Gehölzen als Nahrungsressourcen und Brutplätze für Singvögel
- Betretungsverbote von ausgewählten Flächen, um Ruhebereiche für Wildtiere zu schaffen

Im Habitatmanagement gilt es, eine ausgewogene Balance zwischen Konfliktvermeidung, Artenschutz und Umweltbildung zu finden. Zum Artenschutz an Gebäuden und im Siedlungsraum allgemein existiert eine Vielzahl an Veröffentlichungen und Informationsangeboten, wie z.B. die Website www.artenschutz-am-Haus.de [38] oder das Konzept „Animal-Aided Design im Wohnumfeld“ [39] [40]. Die Vermeidung von Mensch-Wildtier-Konflikten durch Habitatmanagement im Siedlungsraum bezieht sich oftmals auf Säugetierarten wie Füchse, Waschbären, Wildkaninchen, aber auch auf Wildgänse und Rabenkrähen. Hier ist die Reduktion von Nahrungs-, Deckungs-, Rast- sowie Brut- und Aufzuchtsmöglichkeiten das entscheidende Mittel der Wahl in der Konfliktbewältigung.

Stimmt die Infrastruktur?

Es kann sich für einzelne Städte, Gemeinden und Kreise lohnen, eine gewisse technische Grundausstattung für Nachweis, Fang und Betäubung von Wildtieren anzuschaffen und bereitzuhalten, um jederzeit schnell darauf Zugriff zu haben. Dazu gehören beispielsweise Wildkameras, zugelassene Lebendfangfallen für Fuchs, Steinmarder und Waschbär sowie ggf. ein Betäubungsgewehr und entsprechende Medikation. Hier ist natürlich auch ein Verzeichnis von Personen sinnvoll, die über die Genehmigung, Sachkunde und Ausrüstung verfügen, Wildtiere zu betäuben und sich im Notfall auch dazu bereit erklären.



Abbildung 20: Es kann für Städte, Gemeinden und Kreise sinnvoll sein, ein Kontingent an Lebendfangfallen für Fuchs, Steinmarder oder Waschbär anzuschaffen, um diese zeitnah zur Verfügung stellen zu können. Das Foto zeigt eine Fuchsfalle auf einem Kindergartengelände. (Foto: Zeno Bader)

Ausbildung von Fachpersonen

Das Wildtiermanagement im Siedlungsraum stellt alle Beteiligten vor neue Herausforderungen. Um diesen gerecht zu werden, ist es notwendig, stetig dazulernen. Dies geschieht im Rahmen der praktischen Arbeit, sollte aber auch in einzelnen Themenbereichen wie Konfliktmanagement oder Öffentlichkeitsarbeit gezielt angegangen werden.

Dazulernen: Fortbildungen

Insbesondere für Jäger bieten Jagdschulen in Baden-Württemberg Fortbildungen zum Stadtjäger oder zum Wildtierschützer an, die das Wildtiermanagement im Siedlungsraum und den Einsatz von jagdlichen Mitteln in diesem Kontext thematisieren. Jagdschulen können Lehrmaterialien zum Wildtiermanagement im Siedlungsraum über die Professur für Wildtierökologie und Wildtiermanagement an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg beziehen.

Weitere Kompetenzen, die im Zusammenhang mit Wildtiermanagement im Siedlungsraum behilflich sind:

- Konfliktmanagement
- Öffentlichkeitsarbeit
- fundierte Kenntnisse der Rechtslage

Vielfach sind in den einzelnen Landkreisen Personen vertreten, die über sehr gutes Fachwissen verfügen (über Arzneimittelvorschriften, den Umgang mit verletzten Wildtieren und geschützten Arten etc.). In kleinen, intern organisierten Workshops können diese ihr Wissen nach Bedarf an andere Akteure des Wildtiermanagements im Siedlungsraum weitervermitteln. Im Rahmen des Aufbaus von Wildtiermanagementstrukturen sollte daher der lokale Bedarf an Weiterbildung konkret ermittelt werden, um die Wissensvermittlung zielorientiert zu organisieren.

Von anderen lernen: Erfahrungsaustausch

Wildtiermanagement im Siedlungsraum ist ein komplexer Bereich, und bislang existieren erst wenige diesbezügliche Erfahrungen. Umso mehr Bedeutung kommt dem regen Austausch unter allen Beteiligten innerhalb der Landkreise und darüber hinaus zu. Wir regen an dieser Stelle explizit dazu an, sich regelmäßig mit anderen auszutauschen und Ziele, Ansätze, Maßnahmen und Erfolge im Umgang mit Wildtieren im Siedlungsraum zu diskutieren.

Schritt 5: Aufbau von Monitoringmechanismen zur Erfolgskontrolle

Beim Wildtiermanagement im Siedlungsraum kann es immer wieder Überraschungen geben. So entwickeln beispielsweise Wildtiere Verhaltensweisen, die man so nicht erwartet hätte (siehe Kapitel 1, Abschnitt „Ein Stadttier ist kein Landtier: Anpassungen im Wildtierverhalten an den neuen Lebensraum“); und auch die Bevölkerung reagiert bisweilen anders als angenommen. Unerlässlich für den Erfolg ist daher, dass ein Wildtiermanagementkonzept adaptiv ist, also an neue und unvorhersehbare Situationen angepasst werden kann. Ob das Konzept nachgebessert werden muss, kann am besten eine regelmäßige Evaluation offenlegen [14]. Die Evaluation umfasst Datenerhebung, Auswertung, Kommunikation und Aufbereitung der Ergebnisse und ist fester Bestandteil des Wildtiermanagementkonzeptes. Sie prüft, ob die Ziele des Konzeptes mit den angewandten Maßnahmen erreicht wurden, und resümiert, ob daraufhin eventuell auch die Zielsetzungen an neue Situationen und Bewertungen angepasst werden müssen.

Synergien bestehen mit der Verpflichtung zum Wildtiermonitoring nach § 5 Abs. 2 JWVG, jedoch kann eine detailliertere Datenerhebung auf Gemeinde- oder Landkreisebene notwendig werden. Auch spezifische, selbst gesetzte Managementziele, die über die Ziele des JWVG hinausgehen, sollten durch Monitoringmaßnahmen überprüft werden. Für die Erfolgskontrolle und Evaluierung des Wildtiermanagementkonzeptes reicht es nicht, die Dichte bestimmter Wildtierarten zu erheben. Denn je nach Kontext können viele oder wenige Tiere viele Probleme bereiten [19]. Daher sollten insbesondere folgende Punkte möglichst von allen Akteuren des Wildtiermanagements im Siedlungsraum einheitlich dokumentiert werden:

- Wildtierart
- Art des Konfliktfalls
- Ort und Datum
- angewandte Maßnahmen (Beratung, Entfernung der Futterquellen, Vergrämung, Bejagung etc.)

Entsprechend lässt sich überblicken, ob bestimmte Vorfälle zugenommen haben bzw. ob gezielt eingesetzte Maßnahmen Wirkung gezeigt haben. Zusätzlich liefert die Dokumentation wertvolle Daten für die Forschung über das Wildtiermanagement im Siedlungsraum.

Die Bevölkerung zu beteiligen, um Daten zu Vorkommen und Verbreitung von Wildtierarten im Siedlungsraum zu erfassen, kann dazu eine sinnvolle Ergänzung sein. Neben den erhobenen Daten bietet Bürgerbeteiligung die Chance, die Bevölkerung über Wildtiere und Natur zu informieren und zu begeistern. Seit Februar 2018 ist

die Webplattform „Wilde Nachbarn Baden-Württemberg“ (www.bw.wildenachbarn.de) freigeschaltet. Über die Website können die Bürger Baden-Württembergs Wildtiersichtungen und Tierspuren aus dem Siedlungsraum auf einer Karte eintragen und Fotos hochladen. Ergänzend dazu können Bürger Konfliktfälle melden, die in einer Datenbank gespeichert werden. So können wertvolle Daten gewonnen werden, um das Wildtiermanagement im Siedlungsraum zu verbessern. „Wilde Nachbarn Baden-Württemberg“ wird von der Professur für Wildtierökologie und Wildtiermanagement der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Zusammenarbeit mit dem Züricher Verein StadtNatur betrieben und ist Bestandteil eines internationalen Netzwerks.



Abbildung 21: Bürgermeldungen von Wildtieren in der Stadt Freiburg, gesammelt über die Plattform „www.bw.wildenachbarn.de“. Die Tiersymbole zeigen an, wo Bürger welche Arten gesehen haben; weitere Informationen wie Datum oder weitere Kommentare zu der Beobachtung sind den Meldungen hinterlegt (Stand Frühjahr 2020).



Praxisbeispiele Landkreis Waldshut und Stadt Freiburg

Im Rahmen des Projektes „Wildtiere im Siedlungsraum Baden-Württembergs (III)“ entwickelten der Landkreis Waldshut und die Stadt Freiburg in Zusammenarbeit mit der Professur für Wildtierökologie und Wildtiermanagement der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg 2017 und 2018 Wildtiermanagementkonzepte für den Siedlungsbereich [41].

Die Managementkonzepte wurden jeweils in einem Beteiligungsprozess entwickelt, an dem im Einzelnen die verschiedensten Akteure teilnahmen (siehe Abbildung 23). Mithilfe einer Umfrage unter den Akteuren und während eines ersten Treffens wurde zunächst die aktuelle Situation des Wildtiermanagements im Siedlungsraum zum Startzeitpunkt des Prozesses dokumentiert und von den teilnehmenden Personen bewertet [42].

Als Hauptdefizite im Wildtiermanagement wurden folgende Punkte identifiziert:

- breite Streuung der Anfragen aus der Bevölkerung auf verschiedene Anlaufstellen und fehlende Koordination dieser Anlaufstellen untereinander (in der Folge werden Fälle sehr unterschiedlich und in Fällen von verletzten Tieren zu langsam behandelt)
- fehlende Kontakte zu Wildtierartenexperten
- fehlender Überblick über die Rechtslage (was ist erlaubt, was nicht?)
- fehlendes Verständnis in der Bevölkerung für Wildtiere als Nachbarn
- fehlender Überblick über wirksame Methoden



Abbildung 22:
Bei der Entwicklung der
Wildtiermanagementkonzepte
beteiligte Akteure im Landkreis
Waldshut und in der Stadt Freiburg

Aus den ermittelten Defiziten beim urbanen Wildtiermanagement erarbeiteten die teilnehmenden Personen eine konkrete Zielsetzung für die Wildtiermanagementkonzepte:

Wir haben eine Anlaufstelle für Themen, die Tiere im Siedlungsraum betreffen, die an den richtigen Ansprechpartner rund um die Uhr vermitteln. Informationen über (Wild-)Tiere sind für die Bevölkerung und Behörden/den Landkreis verfügbar. Die Ansprechpartner sind untereinander gut vernetzt. Konfliktfälle werden einheitlich erfasst. Im Falle von verletzten Tieren erfolgt die Bearbeitung schnell.

(Landkreis Waldshut)

Ziele sind, eine Ansprechstelle zu schaffen, die allseits bekannt und erreichbar ist, sowie einen bei Polizei, Feuerwehr etc. ausliegenden Handlungsleitfaden, der Zuständigkeiten anzeigt, und einen Flyer für die wichtigsten Alltagsprobleme herauszugeben mit Kontaktadressen, falls das Problem nicht durch Bürger selbst gelöst werden kann. In dem Flyer sollte auch auf normale Öffnungszeiten der Polizei und der Feuerwehr hingewiesen werden.

(Stadt Freiburg)

In beiden Regionen wurden Handlungsschemata entwickelt, um Abläufe bei Vorfällen mit Wildtieren im Siedlungsraum klarer und transparenter zu gestalten, sowie eine zeitnahe Abwicklung zu ermöglichen. Dazu wurde die Rechtslage gemeinsam aufgearbeitet und geklärt, welche Stellen in welchen Fällen die Zuständigkeit besitzen. Listen von Artenexperten als Ansprechpartner für bestimmte Wildtierarten wurden erstellt (siehe dazu „Schritt 2: Akteure identifizieren und Abläufe regeln“). Die Handlungsschemata wurden bei allen relevanten Stellen hinterlegt und mit diesen abgestimmt.



Abbildung 23: Broschüren für Bürger zu Wildtieren im Siedlungsraum des Landkreises Waldshut (links) und der Stadt Freiburg (rechts). Beide Broschüren sind im Herbst 2018 erschienen und können über das jeweilige Forstamt bezogen werden [33]; [43] .

Beide Arbeitsgruppen erachteten es für notwendig, Bürgern eine kleine Handreichung mit den wichtigsten Informationen zu Wildtieren im Siedlungsraum bereitzustellen. So entwickelte der Landkreis Waldshut eine umfassende Broschüre über im Landkreis häufige und wichtige Wildtierarten, nicht nur mit Bezug auf den Siedlungsraum. Auf 65 Seiten werden Verhaltenstipps gegeben, Ansprechpartner genannt und eine Vielzahl an Wildtieren mit ihren Verhaltensweisen dargestellt [43]. Die Stadt Freiburg hat einen zwölfseitigen Flyer erstellt, der ebenfalls Ansprechpartner und Kontaktadressen aufführt, Tipps im Umgang mit tierischen Nachbarn gibt und die häufigsten Konflikte darstellt [33].

Im Anschluss an den Prozess, in dem die wichtigsten Fragestellungen rund um Wildtiermanagement im Siedlungsraum behandelt wurden, wurden in beiden Regionen regelmäßige, akteurübergreifende Treffen vereinbart. Allgemein wurde die Zusammenarbeit durch die gemeinsame Ausarbeitung der Wildtiermanagementkonzepte und die damit verbundene Entwicklung persönlicher Kontakte deutlich gestärkt.





5. Wildtier-Einmaleins für Bürger

Abstand halten

Lassen Sie Wildtieren ihren Freiraum. Versuchen Sie nicht, diese zu streicheln, zu fangen oder anzulocken. Bedrängen Sie sie nicht. Stören Sie die Tiere nicht an ihren Brut-, Nist- und Ruheplätzen. Führen Sie Ihren Hund beim Spaziergang an der Leine.

Tiere in der Natur belassen

Nehmen Sie Wildtiere, die hilfsbedürftig erscheinen, nicht mit nach Hause. Sowohl das Einfangen als auch der enge Kontakt mit dem Menschen bedeutet großen Stress für ein Wildtier. Die wenigsten Personen verfügen über die nötige Kenntnis und Infrastruktur, um ein Wildtier angemessen zu versorgen. Entsprechend vergrößert sich das Leiden des Tieres. Belassen Sie das Tier an Ort und Stelle, und lassen Sie der Natur ihren Lauf. Kontaktieren Sie bei Arten, die dem Jagdrecht unterliegen (siehe Tabelle 2) die untere Jagdbehörde.

Bitte nicht füttern

Bitte füttern Sie Wildtiere nicht. Sie finden zumeist in der Stadt ein Überangebot an Nahrung vor. Durch Fütterung werden Wildtiere unnötig abhängig vom Menschen und verlieren ihre natürliche Scheu, wodurch Konflikte entstehen können (siehe Kapitel 4, Abschnitt „Nahrungsquellen begrenzen“). Insbesondere die Fütterung von größeren, wehrhaften Säugetieren wie beispielsweise Wildschweinen, Füchsen und Waschbären, ist problematisch. Die Fütterung von Gartenvögeln ist hingegen weniger konfliktträchtig.

Hände waschen!

Falls Sie Kontakt mit Wildtieren oder deren Hinterlassenschaften hatten, waschen Sie gründlich Ihre Hände und fassen sich vorher möglichst nicht ins Gesicht, um Infektionen zu vermeiden (z.B. Befall mit dem Kleinen Fuchsbandwurm). Entsorgen Sie in Ihrem Garten verendete Wildtiere und Kot von Wildtieren in der Restmülltonne, und tragen Sie dabei Handschuhe.

Haustiere sichern

Wenn Sie Haustiere im Garten halten, schützen Sie sie vor Fuchs, Waschbär und Marder, indem Sie die Ställe und Volieren einbruchssicher gestalten. Vermeiden Sie, dass Ihr Hund Wildtiere jagt oder aufstöbert. Entwurmen Sie Ihren Hund regelmäßig, um eine Übertragung des Fuchsbandwurms auf den Menschen zu verhindern.

Lebensraum gestalten

Wenn Sie Wildtiere in Ihrem Garten fördern möchten, gestalten Sie diesen naturnah. Pflanzen Sie Hecken aus heimischen Gehölzen, legen Sie Ast- und Laubhaufen an, bauen Sie Trockenmauern, und installieren Sie kleine Gewässer wie Vogeltränken oder Gartenteiche, schaffen Sie sandige, trockene Bereiche. Lassen Sie verblühte Stauden den Winter über stehen. Dann wird sich schnell eine Vielzahl an Insekten- und Vogelarten in Ihrem Garten einstellen, aber auch Säugetiere wie Igel und Spitzmäuse werden dort Einzug halten. Um unliebsame Besucher wie Füchse und Waschbären fernzuhalten, reduzieren Sie bitte Nahrungs-, Deckungs- sowie Aufzuchtmöglichkeiten (siehe Kapitel 4, Abschnitt „Lebensraumgestaltung/Habitatmanagement“).

6. FAQ – die häufigsten Rechts- und Anwender- fragen im urbanen Wild- tiermanagement





In diesem Kapitel haben wir häufig gestellte Fragen und Praxisfälle gesammelt und diese in Zusammenarbeit mit der obersten Jagdbehörde des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) im Frage-Antwort-Stil beantwortet. Somit wird es in der Praxis künftig leichter sein, häufig vorkommende Falllagen einheitlicher und eindeutiger zu behandeln.

1. Wer ist jagdausübungsberechtigte Person im befriedeten Bezirk, wenn dieser zum Jagdrevier gehört?

Jagdausübungsberechtigte Person ist der Revierpächter, die angestellte oder beauftragte Person einer Jagdgenossenschaft oder der Eigenjagdbesitzer des Jagdreviers, zu dem der befriedete Bezirk gehört, soweit für diese Grundflächen keine Stadtjägerin oder kein Stadtjäger nach § 13a JWVG eingesetzt wurde.

Verweis auf § 13a und § 13 Abs. 5 JWVG

2. Wer ist jagdausübungsberechtigte Person im befriedeten Bezirk, wenn dieser nicht einem Jagdrevier zugeordnet/mitverpachtet ist?

Grundsätzlich sind alle Flächen einem Jagdbezirk zugeordnet und müssten gemäß den Bestimmungen des § 17 JWVG auch einem den Erfordernissen der Jagdpflege entsprechenden Revier zugeordnet sein.

Sofern befriedete Bezirke – aus welchen Gründen auch immer – dennoch nicht einem Jagdrevier zugeordnet sind, ist die angestellte oder beauftragte Person der Jagdgenossenschaft oder der Eigenjagdbesitzer, zu dessen Jagdbezirk diese befriedeten Bezirke gehören, jagdausübungsberechtigt (§ 16 Abs. 1 JWVG; § 3 Abs. 4 JWVG), soweit für diese Grundflächen keine Stadtjägerin oder kein Stadtjäger nach § 13a JWVG eingesetzt wurde.

3. Wer ist jagdausübungsberechtigte Person im befriedeten Bezirk in Bezug auf § 13 Abs. 4 JWVG?

§ 13 Abs. 4 JWVG regelt nicht das Jagdausübungsrecht von Flächen, auf denen die Jagd ruht. Vielmehr eröffnet diese Regelung den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht (z.B. befriedeter Bezirk), eine Möglichkeit, mit Genehmigung der unteren Jagdbehörde die Jagd auf bestimmte Wildtiere für eine bestimmte Zeit auszuüben.

Verweis zum Jagdausübungsrecht siehe Frage/Antwort 1 und 2

4. Wer darf im befriedeten Bezirk (Flächen, auf denen die Jagd ruht) kranke oder schwer verletzte Wildtiere erlegen?

Generell gilt, dass die zur Jagdausübung auf bestimmten Grundflächen befugten Personen verpflichtet sind, Wildtieren Schmerzen und Leiden zu ersparen, die über das unvermeidbare Maß hinausgehen (§ 38 Abs. 1 JWMG). In vielen Fällen bedeutet dies, dass die Wildtiere schnellstmöglich zu erlegen sind.

§ 13 Abs. 6 JWMG stellt ausdrücklich klar, dass die zur Jagd auf bestimmten Grundflächen befugten Personen (Jagdausübungsberechtigte, Jagderlaubnisinhaber) diesen Auftrag auch auf Flächen, auf denen die Jagd ruht, wahrnehmen dürfen.

Ebenso dürfen Stadtjäger im Rahmen ihrer Einsetzung und ihrer Beauftragung im befriedeten Bezirk die Jagd ausüben.

Darüber hinaus darf zur Gefahrenabwehr die Polizei oder eine von der Polizei beauftragte Person das verletzte Wildtier erlegen.

5. Wie ist in § 13 Abs. 5 JWMG das Betreten von Grundstücken zur Jagdausübung geregelt? Ist hier eine gesonderte Genehmigung der Grundstückseigentümer erforderlich?

§ 13 Abs. 5 eröffnet der unteren Jagdbehörde die Möglichkeit, nicht nur den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten, sondern auch den Jagdausübungsberechtigten oder deren Beauftragten die Jagd auf Flächen, auf denen diese ruht, zu genehmigen.

Das Einverständnis des Grundeigentümers wird benötigt, wenn Hausgärten, Hofräume und Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, oder Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen, betreten werden sollen (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 JWMG).

6. Müssen bei der Jagdausübung in befriedeten Bezirken (§ 13 JWMG) zusätzliche waffenrechtliche Bestimmungen (z.B. Schießerlaubnis) beachtet werden?

Nein, für eine befugte Jagdausübung ist keine gesonderte waffenrechtliche Erlaubnis erforderlich.

7. Wenn ich als Hausbesitzer einen Jäger damit beauftragen möchte, einen Steinmarder auf meinem Grundstück/lin meinem Gebäude mit der Falle zu bejagen, kann ich da den Jäger selbst auswählen, oder muss es der Jäger sein, zu dessen Jagdrevier mein Grundstück gehört?

Der Hausbesitzer muss nicht den Jäger oder die Jägerin, in dessen Jagdrevier das Grundstück liegt, mit dem Fang beauftragen. In vielen Fällen wird es aber zweckmäßig sein, zunächst den Kontakt zum „zuständigen“ Jäger zu suchen, soweit keine Stadtjägerin oder kein Stadtjäger gemäß § 13a JWVG eingesetzt ist.

Das Gesetz bietet hier verschiedene Möglichkeiten, wer beauftragt werden kann:

A: Jagdausübungsberechtigte Person – § 13 Abs. 4 oder Abs. 5 JWVG

B: Stadtjäger – § 13a JWVG

C: Grundeigentümer oder von diesen beauftragte Jägerinnen, Jäger oder Wildtierschützer – § 13 Abs. 4 JWVG

8. Wenn ein Wildtier im befriedeten Bezirk mit der Lebendfalle gefangen wird, darf es dann in ein Jagdrevier verbracht werden?

Die Person, der die Jagd durch die untere Jagdbehörde genehmigt wurde (siehe hierzu die Antworten A, B, C bei Frage 7), darf die nach § 13 Abs. 4 JWVG gefangenen Wildtiere im Jagdbezirk der jeweiligen Gemeinde oder mit Zustimmung der jagdausübungsberechtigten Person in einem anderen Jagdbezirk freilassen, sofern es sich nicht um Neozoen handelt (§ 37 Abs. 2 JWVG).

Die weiterführende Frage, ob Wildtiere, die keine Neozoen sind, erlegt werden sollten, stellt stets eine Einzelfallentscheidung unter Abwägung der tatsächlichen Gegebenheiten dar (siehe Kapitel 4, Abschnitt „Fallenjagd“).

9. Welche Gebäude zählen nicht zum befriedeten Bezirk nach § 13 Abs. 1 JWVG?

Unmittelbar durch Gesetz gemäß § 13 Abs. 2 JWVG befriedet sind Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen. Hierzu zählen Wohngebäude und beispielsweise auch Gebäude von Unternehmen und Betrieben innerhalb des Siedlungsraums.

Nicht befriedet können demzufolge beispielsweise einzeln im Offenland liegende Getreidelager, Silos oder Unterstände für Vieh sein.

10. Wer genau sind die „Nutzungsberechtigten“ nach § 13 Abs. 4 JWMG? Mieter? Benötigen diese die Genehmigung des Grundstücks-/Gebäudeeigentümers, um eine Bejagung zu beantragen?

Nutzungsberechtigter ist grundsätzlich die Person, die das Grundstück aufgrund eines dinglichen Rechts (z.B. Nießbrauch) oder eines vertraglichen Rechts (z.B. Miete oder Pacht) nutzen darf. In der Regel ist die Person auch Nutzungsberechtigter im Sinne des § 13 Abs. 4 JWMG. Jedoch ist bei vertraglichen Regelungen im Einzelfall darauf abzustellen, wie weit das Nutzungsrecht reicht, z.B. im Falle der Mitbenutzung eines Gartens durch mehrere Mieter.

11. Wie ist ein beliebiger Jäger versichert, wenn er nach polizeilicher Anordnung ein Wildtier im befriedeten Bezirk erlegt?

Wird ein Jäger außerhalb seines Reviers auf Bitten der Polizei tätig und entsteht dabei ein Schaden, gelten hierfür die allgemeinen Regeln zu Amtshaftungsansprüchen gegen die Behörde (§ 839 BGB [21] in Verbindung mit Art. 34 GG [44]).

12. Darf die Feuerwehr verletzte Wildtiere aus dem befriedeten Bezirk zum Jagdausübungsberechtigten transportieren, damit dieser das Wildtier erlegen kann?

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Ortspolizeibehörde kann eine Gemeinde auch die Feuerwehr beauftragen, ein Wildtier zu fangen, zu transportieren und ggf. auch zu töten. Dies setzt aber voraus, dass die Umstände eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen, die es gemäß polizeirechtlichen Bestimmungen abzuwenden gilt (z.B. schwer kranke Tiere, die sich im öffentlichen Raum aufhalten, Wildschweine in Gebäuden, Tiere mit Zoonoserisiko etc.).

Bei Tieren, die einem besonderen Schutz oder strengen Schutz unterliegen, sind naturschutzrechtliche und ggf. artenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten (BNatSchG).

Hinweis:

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Ortspolizeibehörde kann eine Gemeinde auch andere geeignete Personen bestimmen, z.B. Tierärzte oder Gemeindemitarbeiter mit Jagdschein.

13. Ein Wildtier ist im befriedeten Bezirk schwer verletzt. Kann ein zufällig greifbarer, sozusagen ein beliebiger Jagdscheininhaber über das JWVG oder über das Tierschutzgesetz zum Erlösen des Wildtieres verpflichtet werden?

Sowohl das JWVG als auch das Tierschutzgesetz liefern keine Grundlage, einen zufällig greifbaren Jagdscheininhaber zu verpflichten.

Ein zufällig greifbarer Jagdscheininhaber kann lediglich im Rahmen anderer Rechtsgrundlagen zum Handeln ermächtigt werden, z.B. über das Polizeigesetz (PolG).

14. Darf eine zur Jagdausübung befugte Person ein schwer verletztes Tier, ein Wildtier, das nicht dem JWVG unterliegt, töten?

Nein, die Tötung von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, erfolgt ausschließlich nach den Vorschriften des Naturschutz- und des Tierschutzrechts. Die Vorschrift des § 38 JWVG findet weder unmittelbar noch analog Anwendung. Die zur Jagdausübung befugten Personen sind daher weder verpflichtet noch berechtigt, schwer kranke Tiere, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, zu töten.

15. Wie hat die Tötung von verletzt aufgefundenen Wildtieren stattzufinden? Was ist die beste fachliche Praxis?

Allgemein sind bei der Tötung von verletzt aufgefundenen Tieren die tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Demnach dürfen verletzt aufgefundene Wildtiere mit jagdlichen Mitteln von Stadtjägern, Jägerinnen und Jägern erlegt werden. Generell haben Jägerinnen und Jäger im Rahmen ihrer Ausbildung das nötige Fachwissen hierzu erworben.

Die Tötung gemäß den tierschutzrechtlichen Bestimmungen durch einen Tierarzt oder eine sonstige qualifizierte Person ist ebenfalls möglich.

16. Wenn ein Wildtier im befriedeten Bezirk mit der Lebendfalle gefangen wird, wie ist das Tier dann vor Ort zu erlegen?

In jedem Fall sind die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und des Jagdrechts zu beachten. Zulässig ist daher nur das Erlegen im Rahmen der Jagd (jagdliche Mittel) oder das Töten nach den Bestimmungen des Tierschutzrechts (vorherige Betäubung, qualifizierte Personen etc.).

17. Hausbewohner oder Grundbesitzer von Flächen, auf denen die Jagd ruht, fühlen sich durch die Anwesenheit von Füchsen oder Dachsen gestört. Dürfen die Wildtiere entnommen werden?

Das bloße Gefühl der Betroffenen stellt allein keinen vernünftigen Grund für eine Entnahme dar. Soweit von den Wildtieren keine weiteren Beeinträchtigungen oder Gefahren ausgehen, sind die Wildtiere zu verschonen.

18. Wer ist zuständig, wenn sich ein kranker Fuchs (z.B. Räude, Staupe) oder ein Fuchs mit abnormalem Verhalten im befriedeten Bezirk aufhält, z.B. in einer Wohnsiedlung oder in einem Hausgarten?

Soweit für diese Grundflächen keine Stadtjägerin oder kein Stadtjäger nach § 13a JWMG eingesetzt wurde, gilt gemäß § 13 Abs. 6 JWMG, dass die lokale jagdausübungsberechtigte Person im Falle eines schwer verletzten oder schwer erkrankten Tieres zuständig ist. Der Fuchs darf im befriedeten Bezirk bejagt werden.

Ist die Person aus irgendeinem Grund nicht in der Lage, ihrer Verpflichtung nachzukommen, kann nach Polizeirecht oder anderen einschlägigen Gesetzen eine fachkundige Person verpflichtet werden.

19. Darf ein Fuchs im befriedeten Bezirk in der Schonzeit lebend gefangen und an anderer Stelle wieder freigelassen werden?

Bereits der Lebendfang von Wildtieren ist Jagdausübung und fällt unter jagdrechtliche Bestimmungen. Dies bedeutet, dass für die Jagd im befriedeten Bezirk eine Genehmigung erforderlich ist und für den genannten Fall triftige Gründe (z.B. Gefahr für die öffentliche Sicherheit) vorliegen müssen. Soweit von diesem Fuchs keine weiteren Beeinträchtigungen oder Gefahren ausgehen, ist der Fang zu untersagen.

In der Schonzeit ist zusätzlich eine Genehmigung der unteren Jagdbehörde erforderlich (§ 41 Abs. 6 JWMG). Die gesetzlichen Bestimmungen des Elterntierschutzes sind bei einer Genehmigung zu beachten (§ 41 Abs. 3 JWMG).

20. Darf ein Dachstuhl während der Zeit der Jungenaufzucht (z.B. Steinmarder, Waschbär) verschlossen werden?

Sofern mit dem Verschließen des Dachstuhls den Elterntieren vorsätzlich der Zugang zu den Jungen verwehrt wird und die Jungen dadurch verhungern, stellt dies nach § 17 Nr. 2 b des Tierschutzgesetzes eine Straftat dar.

Sofern ein Marderheck eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, beispielsweise wenn die Marder die Datenleitungen eines Krankenhauses verbeißen, können Maßnahmen ergriffen werden. Dabei sollte der Tierschutz soweit als möglich beachtet werden (Wahl des mildesten Mittels).

Denkbar ist in begründeten Fällen auch, dass mit behördlicher Genehmigung zunächst die Jungtiere gefangen bzw. bejagt werden, und erst wenn sichergestellt ist, dass sich im Geheck keine Jungtiere mehr befinden (z.B. per Fotofalle), kann der Dachstuhl verschlossen oder können auch die Elterntiere gefangen werden.

21. Darf ein „störender“ Dachs- oder Fuchsbau im Hausgarten zerstört werden?

Die Zuflucht-, Nist-, Brut- und Aufzuchtstätten von Wildtieren sind im Grundsatz durch die Bestimmungen des JWVG geschützt (§§ 2 Nr. 6, 5 Abs. 4, 51 Abs. 1 JWVG).

Sofern ein Bau von Wildtieren bewohnt ist, darf dieser nicht zerstört werden. Allenfalls nachdem die Tiere unter Beachtung der jagdrechtlichen bzw. tierschutzrechtlichen Bestimmungen erlegt oder gefangen und an einem anderen Ort freigelassen wurden und der Bau daher unbewohnt ist, darf dieser für Wildtiere unbewohnbar gemacht werden. Es gilt, die Wiederbesiedlung des Baues zu verhindern, bzw. es sind entsprechende präventive Vorkehrungen zu treffen.

22. Durch die Anlage eines Dachbaus ist die Statik von Gebäuden, Bahntrassen oder Straßen zunehmend beeinträchtigt. Unter welchen Voraussetzungen darf der Dachbau entfernt werden?

Zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben und erheblicher Sachwerte können im Einzelfall bestimmte Maßnahmen zugelassen werden. In der Abwägung sind sowohl jagdrechtliche als auch tierschutzrechtliche Aspekte zu beachten.

Erster Ansprechpartner in solchen Fällen ist die untere Jagdbehörde.

Verweis: siehe hierzu auch Frage/Antwort 21

7. Praxisempfehlungen zu Wildtieren – häufige Arten im Überblick





Hier stellen wir einige im Siedlungsraum häufige Wildtierarten und Artengruppen vor. Wir beschreiben stichwortartig ihre Verbreitung in Baden-Württemberg, den Schutzstatus und die Einordnung in die Managementstufen nach JWMG sowie ihre Auswirkungen auf ihre menschlichen Nachbarn und wirksame Managementmaßnahmen. Je nach Fall können diese von den Bürgern nach entsprechender Beratung durch Stadtjäger oder Wildtierbeauftragte selbst durchgeführt werden (z.B. Beseitigung von Nahrungsquellen im Garten, die Füchse anlocken) oder werden von der Gemeinde oder der unteren Jagdbehörde koordiniert (z.B. revierübergreifende Bejagung der Wildschweinpopulation). Für einzelne häufige Fallbeispiele zeigen wir Lösungsmöglichkeiten auf. In vielen Konfliktfällen ist es jedoch die wirksamste Lösung, betroffenen Menschen den Ärger oder die Sorge zu nehmen: Der vertraute Fuchs im Garten ist nicht gefährlich, sondern kann gerade Familien mit Kindern unvergessliche Beobachtungen ermöglichen. Ausführlichere Informationen zu weiteren Wildtierarten, Tipps im Zusammenleben für eine gute Nachbarschaft und entsprechende Artenporträts finden sich im Internet unter www.wildtierportal-bw.de und im Wildtierbericht 2018 [27].



WILDTIERPORTAL
Baden-Württemberg



Rotfuchs

Verbreitung in BW	flächendeckend
Rechtskreis	JWMG (Nutzungsmanagement)

Wirkungen im Siedlungsraum

Psychologisch	<ul style="list-style-type: none"> • Viele Bürger befürchten, dass Füchse Krankheiten übertragen (Fuchsbandwurm, Tollwut, Staupe, Räude), manche befürchten auch Angriffe durch Füchse. • Füchse sind Sympathieträger und erfreuen aufgrund ihrer Schönheit und ihres Verhaltens viele Menschen.
Ökonomisch	<ul style="list-style-type: none"> • Gelegentlich verschleppen Füchse Schuhe von Terrassen. • Füchse können kleinere Haus- und Heimtiere wie Hühner, Enten, Gänse, Kaninchen und Meerschweinchen erbeuten, wenn diese nicht entsprechend geschützt sind. • Zerrissene Müllsäcke • Füchse reduzieren als Schädlinge geltende Arten wie Mäuse und Ratten.
Gesundheitlich	<ul style="list-style-type: none"> • Die Möglichkeit der Übertragung des Kleinen Fuchsbandwurms besteht, ist jedoch unwahrscheinlich – Hygienemaßnahmen helfen! • Deutschland gilt derzeit als tollwutfrei. • Räude und Staupe treten in der Fuchspopulation auf, sind jedoch für den Menschen ungefährlich. Hunde sollten gegen Staupe geimpft werden.
Managementmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung, Kommunikation und Konfliktmanagement • Haus- und Heimtiere sichern • Schuhe im Haus behalten • Katzen- und Hundefutter beseitigen • Müll und Komposthaufen unzugänglich machen • Gartenhütten und Garagen vor Untergraben schützen • Haushunde und Katzen alle drei bis vier Monate entwurmen (Fuchsbandwurm)



Fallbeispiel: Fuchs im Garten

Ausgangssituation	Ein Fuchs hält sich regelmäßig in einem Hausgarten auf. Die Bewohner des dazugehörigen Hauses fühlen sich dadurch bedroht, hauptsächlich aufgrund von gesundheitlichen Bedenken. Sie kontaktieren die Gemeinde mit dem Wunsch, das Tier beseitigen zu lassen.
Ziel	Koexistenz und Deeskalation durch Beruhigung der Hausbewohner und Beseitigung der Ressourcen, die den Fuchs anziehen
Empfohlenes Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Verweis an den lokalen Ansprechpartner (siehe Handlungsschema Abbildung 16) • Beratung durch den lokalen Ansprechpartner vor Ort: Aufklärung über Gesundheitsrisiken, die vom Fuchs ausgehen, insbesondere Fuchsbandwurm (geringes Risiko), Tollwut (derzeit kein Risiko), wenn Hunde im Haushalt: Staupe • gemeinsame Begehung des Gartens, Identifikation und Beseitigung der Nahrungsquellen (zugängliches Katzen- und Hundefutter, Fallobst, Gelbe Säcke, Komposthaufen, Nahrungsquellen in der direkten Nachbarschaft) und Zugangsmöglichkeiten (eventuell Löcher im Zaun; meist sind Gärten für Füchse sehr gut zugänglich und schwierig zu verschließen) • ggf. Empfehlung zum Schutz von Haus- und Heimtieren • Appell an friedliche Koexistenz, die mit dem Fuchs gut möglich ist • Wirkung der Maßnahmen abwarten • Falldokumentation
Falls Konflikt weiterhin besteht	Möglichkeit der Beantragung der Fallenjagd durch Hausbesitzer oder Nutzungsberechtigte bei der unteren Jagdbehörde nach § 13 Abs. 4 JWMG; Durchführung durch Stadtjäger, beauftragten Jäger, Jagdbezirkseinhaber oder durch Antragsteller bei entsprechender Qualifikation. Dabei beachten: Der Fuchs sollte nicht gefangen und an anderer Stelle wieder freigelassen werden, da das Problem dadurch i.d.R. nicht gelöst wird und die Maßnahme viel Stress für das Tier bedeutet. Stattdessen sollten konflikträchtige Tiere im Zuge der weiteren Gefahrenabwehr erlegt werden.

Hinweis: Bejagung nicht während der Zeit der Jungenaufzucht
 Siehe dazu auch Kapitel 6, FAQ – die häufigsten Rechts- und Anwenderfragen
 im urbanen Wildtiermanagement.



Steinmarder

Verbreitung in BW	flächendeckend
Rechtskreis	JWVG (Nutzungsmanagement)

Wirkungen im Siedlungsraum

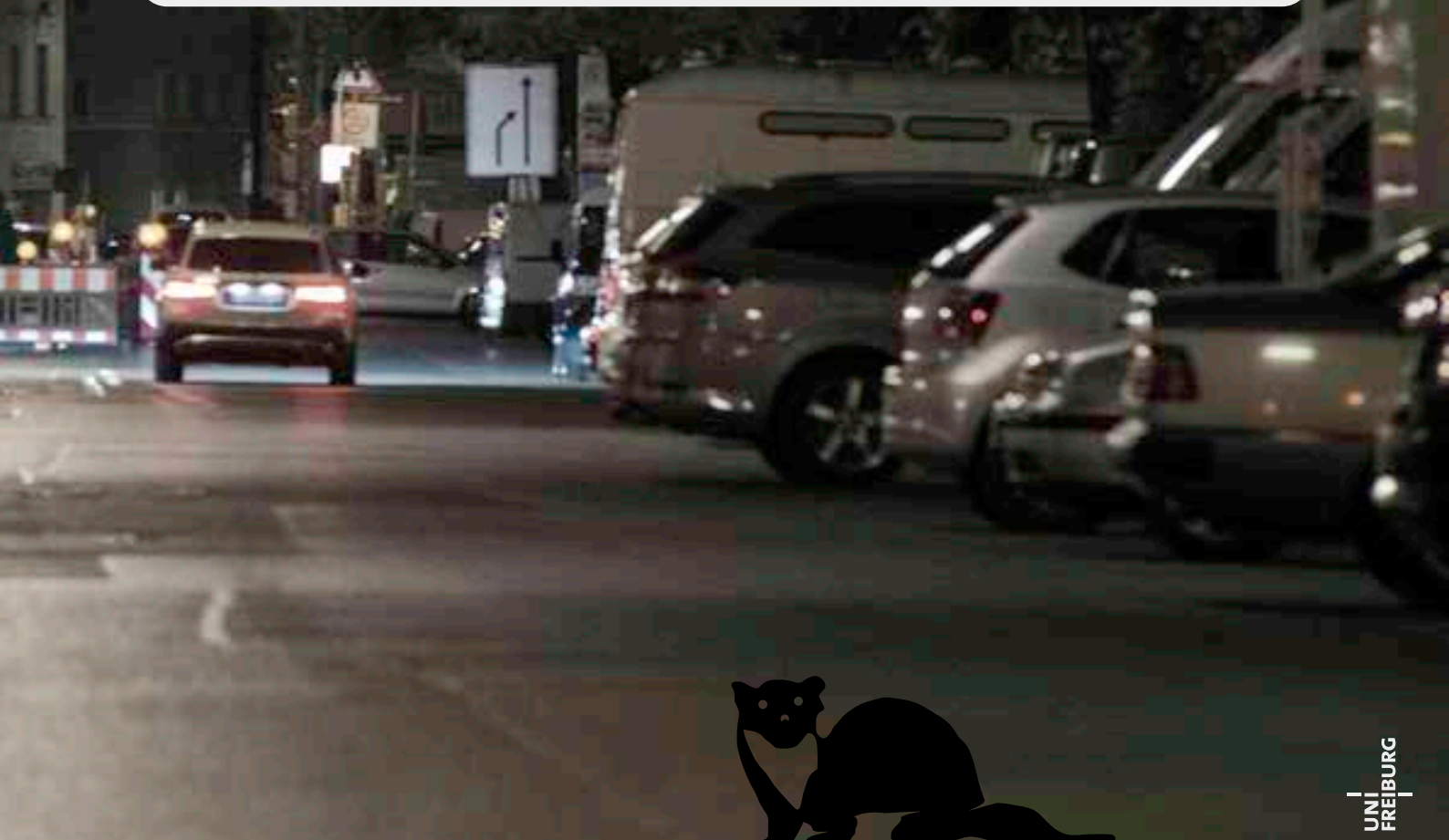
Psychologisch	<ul style="list-style-type: none"> • Ärger über Lärm und Schäden
Ökonomisch	<ul style="list-style-type: none"> • Schäden und Verunreinigungen an Dachdämmung und Kabeln • Schäden an Autokabeln • Zerrissene Müllsäcke • Kleinere Haus- und Heimtiere wie Hühner, Enten, Gänse, Kaninchen und Meerschweinchen können dem Steinmarder zum Opfer fallen, wenn diese nicht entsprechend geschützt sind. • Steinmarder reduzieren als Schädlinge geltende Arten wie Ratten, Mäuse und Stadtauben.
Gesundheitlich	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmbelästigung durch Steinmarder auf dem Dachboden während der Ranz- und Paarungszeit kann gesundheitlich belastend sein. • Steinmarder können in Einzelfällen Staupe übertragen. Diese Krankheit ist für den Menschen ungefährlich, Hunde sollten geimpft werden. • Der Steinmarder ist potenzieller Überträger der Tollwut, diese spielt in Baden-Württemberg jedoch aktuell keine Rolle.
Managementmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung, Kommunikation und Konfliktmanagement • Dachböden unzugänglich gestalten (Löcher verschließen, Aufstiegsmöglichkeiten, z.B. Efeu an der Hausfassade, beseitigen). Dabei beachten, dass keine Tiere im Dachboden eingeschlossen werden. • parkende Autos durch untergelegten Maschendrahtrahmen schützen • Bei vielen angebotenen Vergrämungsmitteln stellt sich mit der Zeit ein Gewöhnungseffekt beim Steinmarder ein.



Fallbeispiel: Steinmarder im Dachstuhl

Ausgangssituation	Ein Steinmarder hält sich regelmäßig auf dem Dachboden eines Hauses auf. Die Geruchs- und Lärmbelästigung stellt für die Bewohner eine große Belastung dar, weiterhin hat der Steinmarder Schäden an der Dämmung verursacht.
Ziel:	Steinmarder nachhaltig von dem Dachboden entfernen
Empfohlenes Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • zentraler Ansprechpartner: telefonische Beratung zu Lösungsmöglichkeiten, Verweis an den lokalen Ansprechpartner (siehe Handlungsschema Abbildung 16) • Beratung der Bewohner vor Ort: Verschluss von Zugängen für den Marder am Dach notwendig, ergänzend sind mögliche Aufstiegsmöglichkeiten zu beseitigen. Dies sollte die Voraussetzung für eine Bejagung mit der Falle nach § 13 Abs. 4 JWMG, da die Maßnahme sonst nicht nachhaltig ist und der Platz schnell wiederbesiedelt wird. Der Steinmarder sollte nicht gefangen und an anderer Stelle wieder freigelassen werden, da das Problem dadurch i.d.R. nicht gelöst wird und die Maßnahme viel Stress für das Tier bedeutet. Stattdessen sollte das konfliktstiftende Tier erlegt werden. • Wirkung der Maßnahmen abwarten • Falldokumentation

Hinweis: Bejagung nicht während der Zeit der Jungenaufzucht möglich, Tiere sollten nicht im Dachstuhl eingeschlossen werden. Siehe dazu auch Kapitel 6, FAQ – die häufigsten Rechts- und Anwenderfragen im urbanen Wildtiermanagement.



Wildschwein

Verbreitung in BW	flächendeckend, ausgenommen Schwarzwaldhochlagen, Schwerpunkt in der Rheinebene
Rechtskreis	JWMG (Nutzungsmanagement)

Wirkungen im Siedlungsraum

Psychologisch	Angst vor Angriffen Ärger über ökonomische Schäden
Ökonomisch	<ul style="list-style-type: none"> • Grab- und Wühlschäden in Gärten, Parks und Grünanlagen • in Einzelfällen auch Gebäudeschäden • Verkehrsunfälle
Gesundheitlich	<ul style="list-style-type: none"> • Die größte Gefahr für den Menschen besteht durch Kollisionen im Straßenverkehr. • Fälle von Angriffen auf Hunde und selten auf Menschen sind bekannt, meist im Zusammenhang mit verletzten Wildschweinen oder führenden Bachen.

Managementmaßnahmen

Wo Wildschweine regelmäßig im Siedlungsbereich auftreten, kann ein ganzes Bündel an Maßnahmen erforderlich sein, um Schäden und Gefährdungen auf ein tolerierbares Maß zu begrenzen. Vielfach sind Grünanlagen großflächig betroffen, gelegentlich stellen Wildschweine eine Gefährdung der Öffentlichkeit dar. Um diese weitreichenden Konflikte zu lösen, ist häufig ein umfassendes Konzept erforderlich. Folgende Maßnahmen können dabei eingesetzt werden (siehe dazu auch die folgenden Fallbeispiele):

- Beratung, Kommunikation und Konfliktmanagement
- Bejagung an Zwangswechsell
- Absenkung der Wildschweindichte im Umland
- striktes Fütterungsverbot
- Rodung von verbuschten Grundstücken im Siedlungsrandbereich/ Entfernung von Tageseinständen (möglicher Konflikt mit dem Artenschutz)
- Nahrungsquellen beseitigen bzw. unzugänglich machen (Katzen- und Hundefutter, Komposthaufen)
- Grundstück/Garten mit stabilem Zaun und in den Boden eingelassenen Manschetten sichern
- Unfallrisiko senken durch angemessenes Verkehrstempo im Bereich von Parks und Waldstücken

Die Städte Mannheim und Baden-Baden haben aufgrund wiederkehrender Schwarzwildproblematik umfassende Konzepte entwickelt. Die Ergebnisse sind auf den Internetseiten der jeweiligen Stadt zugänglich [35]; [45].

Fallbeispiel: Regelmäßiges Auftreten von Wildschweinen im Siedlungsbereich

Ausgangssituation	Wildschweine wechseln regelmäßig in den Siedlungsbereich und verursachen dort Schäden an Grünflächen. Die Bevölkerung ist durch Begegnungen mit Wildschweinen verunsichert.
Ziel	Wildschweine aus dem Siedlungsbereich heraushalten
Empfohlenes Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines umfassenden Schwarzwildkonzeptes für die Gemeinde und die umliegenden Jagdreviere, Koordination durch Wildtierbeauftragten des Landkreises • Dokumentation der Schäden und anderer Vorfälle vor, während und nach Anwendung von Maßnahmen
Kurzfristige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Beseitigung möglicher Nahrungsquellen (Essensreste an Grillplätzen, Fallobst, offene Mülleimer, aktive Fütterung durch die Bevölkerung etc.) • Aufklärung der Bevölkerung hinsichtlich des korrekten Verhaltens bei Begegnungen mit Wildschweinen • Identifizierung der Tageseinstände der Wildschweinrotten und Prüfung, ob sich diese beseitigen lassen (z.B. im Falle von verbuschten Gartengrundstücken) • Identifizierung der Wechsel, die in den Siedlungsbereich hineinführen • Vergrämungsabschüsse an den Wechseln und/oder im Siedlungsbereich, wenn gefahrlose Schussabgabe möglich (Genehmigung durch die untere Jagdbehörde) • Falldokumentation
Mittelfristige Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines übergeordneten Bejagungskonzeptes mit Ziel der Absenkung der Wildschweindichte in angrenzenden Jagdbezirken und Verminderung von Schäden in der Landwirtschaft und im Siedlungsbereich • Auswahl der Jagdpächter nach Kriterien der Durchführbarkeit effektiver Wildschweinbejagung • Errichtung von Wildschweinbarrieren um Flächen mit hohem Schadaufkommen im Siedlungsbereich



Fallbeispiel: Panisches Wildschwein im Siedlungsbereich

Ausgangssituation	Wildschwein befindet sich im Siedlungsbereich und gerät dort in Panik
Ziel	Beseitigung der Gefährdungslage
Empfohlenes Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> • Anordnung des Abschusses des Wildschweins durch die Polizei auf Basis von § 1 PolG BW (siehe Kapitel 3, „Jagdrecht“), Beauftragung eines erfahrenen Schützen • Alternativ: Betäubung des Wildtieres und Verbringung in ländlichen Raum. Schwierigkeit: Dosierung der Medikation, Wirkung der Medikation nicht unmittelbar (Tier läuft noch weiter), Verfügbarkeit von entsprechend qualifizierten Personen und geeigneten Medikamenten, Aufwachtzeit des Wildtieres • Falldokumentation

Siehe dazu auch Kapitel 6, FAQ – die häufigsten Rechts- und Anwenderfragen im urbanen Wildtiermanagement.



Dachs

Verbreitung in BW	flächendeckend
Rechtskreis	JWVG (Nutzungsmanagement)

Wirkungen im Siedlungsraum

Psychologisch	<ul style="list-style-type: none"> • Ärger über ökonomische Schäden • Angst vor Angriffen
Ökonomisch	<ul style="list-style-type: none"> • Grab- und Wühlschäden in Gärten, Grünanlagen und auf Friedhöfen • Destabilisierung von Infrastruktur, Gebäuden und Terrassen durch Untergrabungen
Gesundheitlich	<ul style="list-style-type: none"> • Dachse können Staupe übertragen. Diese Krankheit ist für den Menschen ungefährlich, Hunde sollten geimpft werden. • Der Dachs ist potenzieller Überträger der Tollwut, diese spielt in Baden-Württemberg jedoch aktuell keine Rolle.
Managementmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung, Kommunikation und Konfliktmanagement • Nahrungsquellen beseitigen (Katzen- und Hundefutter sowie Komposthaufen unzugänglich gestalten) • Garten und Grundstück umzäunen, Zaun in den Boden einlassen • zur Förderung der Art: natürliche Bereiche in Gärten/auf Grünflächen schaffen, Störung durch Hunde vermeiden



Wildkaninchen

Verbreitung in BW	Verbreitungsschwerpunkt in der Rheinebene
Rechtskreis JWMG	JWMG (Nutzungsmanagement)

Wirkungen im Siedlungsraum

Psychologisch	<ul style="list-style-type: none"> • Ärger über ökonomische Schäden • Wildkaninchen sind Sympathieträger und vor allem bei Kindern sehr beliebt.
Ökonomisch	<ul style="list-style-type: none"> • Grabschäden in Gärten und Grünanlagen • Fraßschäden (z.B. an Obstbäumen) • Verkotung von Anlagen und Parks
Gesundheitlich (Haustiere)	Die Übertragung des Myxomatosevirus und der Chinaseuche (RHD) vom Wildkaninchen auf das Hauskaninchen ist möglich. Deshalb sollten Haustiere geimpft werden, und der direkte Kontakt mit den wilden Verwandten sollte vermieden werden.
Managementmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung, Kommunikation und Konfliktmanagement • Umzäunung von Gärten und Grundstücken • Drahtmanschetten für den Schutz von Obstbäumen anbringen • geeignete Wildverbissmittel einsetzen • Habitatmanagement • Entfernung von Fallobst • punktuelle Bejagung (z.B. Beizjagd) in Kombination mit effektiver Umzäunung der Fläche • zur Förderung der Art: halboffene, hügelige Bereiche schaffen, Störungen durch Hunde vermeiden



Nutria

Verbreitung in BW	seit 1963 in Baden-Württemberg invasiv; Schwerpunkt der Verbreitung in der Oberrheinebene, im Kraichgau und am Bodensee
Rechtskreis	JWVG (Nutzungsmanagement, invasive Art nach EU-Verordnung Nr. 1143/2014)

Wirkungen im Siedlungsraum

Psychologisch	<ul style="list-style-type: none"> • Ärger über ökonomische Schäden • Sympathieträger in der Bevölkerung (wird häufig gefüttert)
Ökonomisch	<ul style="list-style-type: none"> • Wühlschäden an Dämmen und Deichen • Abschälen der Rinde von Bäumen
Gesundheitlich	<ul style="list-style-type: none"> • Nutrias können Erreger wie Salmonellen oder Streptokokken übertragen, die sich meist im Kot der Tiere befinden. • Bissverletzungen
Managementmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung, Kommunikation und Konfliktmanagement • Fütterung unterlassen, um die Vermehrung der Tiere nicht zu fördern und ein Anlocken zu vermeiden • Barrieren (Zäune, Drahtmanschetten errichten) • punktuelle Bejagung mit der Falle zum Schutz von Dämmen und Deichen • Keine Freilassung, da es sich bei der Nutria um eine invasive Art handelt • Beobachtungspunkte für die Bevölkerung schaffen



Waschbär

Verbreitung in BW	seit 1960 auf dem Vormarsch; Schwerpunkte östlich von Stuttgart
Rechtskreis:	JWVG (Nutzungsmanagement, invasive Art nach EU-Verordnung Nr. 1143/2014)

Wirkungen im Siedlungsraum

Psychologisch:	<ul style="list-style-type: none"> • Ärger über ökonomische Schäden und Lärm • Waschbären sind Sympathieträger.
Ökonomisch:	<ul style="list-style-type: none"> • Kratz- und Beißschäden an Dämmmaterialien am Haus • zerrissene Müllsäcke • Schäden im Garten und an Obstbäumen • Besonderheit: Waschbären können alle Hausetagen (vom Keller bis zum Dach) besiedeln • Waschbären können kleine Haus- und Heimtiere wie Hühner, Enten, Gänse, Kaninchen und Meerschweinchen erbeuten, wenn diese nicht entsprechend geschützt sind.
Gesundheitlich:	<ul style="list-style-type: none"> • Waschbären können Staupe übertragen. Diese Krankheit ist für den Menschen ungefährlich, Hunde sollten geimpft werden. • Durch Kontakt mit dem Kot der Tiere kann der Waschbärspulwurm auf den Menschen übertragen werden. • Der Waschbär ist potenzieller Überträger der Tollwut, diese spielt in Baden-Württemberg jedoch aktuell keine Rolle.
Managementmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung, Kommunikation und Konfliktmanagement • Nahrungsquellen beseitigen (Katzen- und Hundefutter sowie Komposthaufen unzugänglich gestalten) • Haus- und Heimtiere sichern • Mülltonnen und Gelbe Säcke erst am Morgen rausstellen • Einstiege ins Gebäude verschließen (auch Katzenklappen, zudem Schornsteine und Regenrohre verblenden) • Fallobst absammeln, um Waschbären nicht anzulocken • Kot/Latrinen (Gemeinschaftstoiletten der Waschbären, häufig an erhöhten Positionen zu finden) entfernen, dabei Mundschutz und Handschuhe tragen und in der Restmülltonne entsorgen • punktuelle Bejagung mit der Falle • Keine Freilassung, da es sich bei dem Waschbären um eine invasive Art handelt



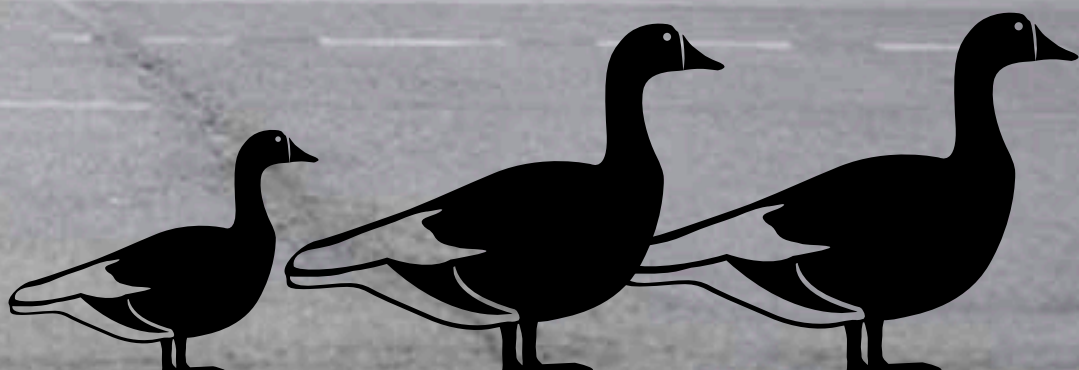
Wasservögel

(Enten, Gänse und Höckerschwan)

Art	Rechtskreis:
Höckerschwan	JWMG
Nilgans	JWMG (invasive Art nach EU-Verordnung Nr. 1143/2014)
Kanadagans	JWMG
Graugans	JWMG
Stockente	JWMG

Wirkungen im Siedlungsraum

Psychologisch	<ul style="list-style-type: none"> • Ärger über verschmutzte Gewässer • Ärger über verkotete Liegewiesen und Badebereiche • Sympathieträger; „Entenfüttern“ beliebt bei Jung und Alt
Ökonomisch	<ul style="list-style-type: none"> • Verunreinigung/Verkotung von Gewässern, Liegewiesen und Badestränden
Gesundheitlich	<ul style="list-style-type: none"> • Die Übertragung von Vogelbilharzien (Badedermatitis) über den Vogelkot und durch ihn verschmutztes Wasser ist möglich. • potenzielle Überträger von Vogelgrippe • vereinzelt Angriffe auf den Menschen
Managementmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung, Kommunikation und Konfliktmanagement • Fütterung unterlassen; keine Lebensmittelreste am Badestrand zurücklassen • Badeverzicht in Gewässern, die mit Bilharzien befallen sind • Habitatmanagement in Bezug auf Nahrungs- und Brutmöglichkeiten • Wiesenmanagement • Vergrämung auf besonders betroffenen Flächen • Gelegebehandlung bei lokal großen Populationen (v.a. Nil-, Grau-, Kanadagänse)



8. Index

- | | | | | | |
|-------------------------------|----------------|-------------------------|------------------------|--------------------------|----------------|
| A | | F | | J | |
| Ablaufschemas | 51, 71 | Falldokumentation | 68 | jagdausübungsberechtigte | |
| Amt für Grünflächen | 48 | Fallenjagd | 62, 66 | Person | 35, 77 |
| Angriffe | 97 | Fallensachkundenachweis | 44 | Jagdbehörde | |
| Anordnung | 92 | FAQ | 77 | untere Jagdbehörde | 62, 75 |
| Ansprechpartner | | Feuerwehr | 48, 80 | jagdliche Mittel | 58, 62 |
| Kreisebene | 56 | Fledermäuse | 42 | Jagdpächter | 48 |
| lokal | 46, 56 | Fluchtdistanz | 19 | Jagdverwaltung | 48 |
| Artenexperte | 71 | Flyer | 61 | Jägervereinigungen | 48 |
| Artenschutz, siehe Rechtslage | | Forstverwaltung | 48 | | |
| Aufgabenverteilung | 49 | Fortbildungen | 67 | K | |
| Ausstellung | 61 | Fuchs | 18, 19, 42, 75, 82, 86 | Kanadagans | 43, 97 |
| Auswirkungen | 85 | Fuchsbandwurm | 75 | Kommunikationsstrategie | 60 |
| gesundheitlich | 12 | Fuchsbau | 83 | Kommunikationswege | 46 |
| ökonomisch | 12 | Fütterung | 19, 64, 75 | Komposthaufen | 64 |
| psychologisch | 86, 88 | | | Kreuzotter | 44 |
| | | G | | | |
| B | | Gefahr im Verzug | 58, 62 | L | |
| Barrieren | 64, 91 | Gelegebehandlung | 63, 97 | Lebendfalle | 79 |
| Baummarder | 18 | Gemeinde | 12 | Lebensraum | 17 |
| befriedeter Bezirk, | | Gewöhnungseffekt | 63 | Lebensraumgestaltung | 75 |
| siehe Rechtslage | | Grasfrosch | 44 | Luchs | 18 |
| Bejagung | 62 | Graugans | 43, 97 | | |
| Bejagungskonzept | 63, 91 | Graureiher | 43 | M | |
| Betretungsverbote | 62 | Grundeigentümer | 35, 78 | Mauereidechse | 44 |
| betroffene Bürger | 48 | | | Mäusebussard | 43 |
| Biber | 42 | H | | Moderation | 47 |
| Blässhuhn | 43 | Habicht | 43 | N | |
| Blindschleiche | 44 | Habitatmanagement | 66 | Nahrungsangebot | 17, 19, 62, 64 |
| | | Hausmaus | 18 | Nationale Strategie zur | |
| D | | Hausperling | 18 | biologischen Vielfalt | 12 |
| Dachs | 19, 42, 82, 93 | Höckerschwan | 43, 97 | Naturerlebnis | 48 |
| Dachsbau | 81, 83 | | | Naturschutzbeauftragte | 48 |
| | | I | | Naturschutzbehörde | 48, 52 |
| E | | Igel | 42 | Naturschutzverbände | 48 |
| Eichhörnchen | 42 | Information | 59 | Nilgans | 43, 97 |
| Elster | 43 | Informationsmaterialien | 61 | Nutria | 42, 95 |
| Erfahrungsaustausch | 68 | Infostand | 60 | Nutzungsberechtigter | 78 |
| Erreichbarkeit | 58, 60 | invasive Art | 95, 96, 97 | | |

O		Sondergenehmigung	63	Wanderfalke	43
Öffentlichkeitsarbeit	48, 49	Sperber	43	Waschbär	28, 19, 42, 75, 96
Ordnungsbehörde	48	Stadthjäger	35, 37, 46, 48, 58	Wasserfrosch	44
Ortsverwaltung	48	Stadtplanung	48	Wasservogel	92
P		Staupe	82, 86	Wiederbesiedlung	62
Panik	92	Steinmarder	18, 42, 75, 79, 88	Wilde Nachbarn	
Polizei	48	Stockente	43, 97	Baden-Württemberg	68
Puma	18	Streifgebiet	19	Wildkaninchen	42, 94
R		Strukturvielfalt	19	Wildschwein	42, 66, 90
Rabenkrähe	43	T		Wildtier	12
Räude	82, 86	Territorien	19	Wildtierauffangstationen	48
Rechtslage	30	Tierkörper-		Wildtierbeauftragte/ WTB	45, 48, 56, 58
Artenschutz	40	beseitigungsanstalten	48	Wildtierbericht	85
befriedeter		Tierschutz	62	Wildtiermanagement	14, 23
Bezirk	17, 30, 35, 41	Tierschutzverbände	48	Akteure	46, 48, 70
Bundesartenschutz-		Tollwut	86	Maßnahmen	59
verordnung	42	Transport	49, 79	Monitoring	68
Bundesnaturschutz-		Turmfalke	43	Prozess	48, 63
gesetz	40	U		Strukturen	14, 47
Bürgerliches Gesetzbuch	40	Uhu	43	Ziele	48, 62
JWVG	23, 30	Unterschlußmöglichkeiten	64	Wildtierportal	59, 85
Polizeirecht	41	V		Wildtierschützer	35, 48
Strafrecht	41	Vergrämung	63, 91, 97	Z	
Tierschutzgesetz	40	Verhaltenstipps	72, 75	Zauneidechse	44
Regulative Instrumente	62	Verkotung	97	Zeit der Jungenaufzucht	83
Reh	18, 42	verletzte Wildtiere	49, 78	Zuständigkeit	28, 46, 60
Ringelnatter	44	Versicherungsschutz	49, 58, 80		
Rotfuchs	21	verwaiste Jungtiere	49		
S		Veterinäramt	48		
Saatkrähe	43	veterinärmedizinische			
Schleiereule	43	Versorgung	49		
Schlingnatter	44	waffenrechtliche			
Schonzeit	82	Bestimmungen	78		
Schwarzwildkonzept	91	W			
Siebenschläfer	42	Waldkauz	43		
Siedlungsraum	12	Waldohreule	43		
Singvögel	43, 66				

9. Literaturverzeichnis

- [1] Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, „Zahlen, Daten, Fakten,“ [Online]. Verfügbar unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/starke-kommunen/zahlen-daten-fakten/>. [Zugriff am 28. Mai 2020].
- [2] Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, „Baden-württembergische Kommunen haben im Schnitt 4 753 Einwohner“, Stuttgart, 2017.
- [3] Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, „Weiterhin Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche“, Stuttgart, 2017.
- [4] E. C. McCance, D. J. Decker, A. M. Colturi, R. K. Baydack, W. F. Siemer, P. D. Curtis und T. Eason, „Importance of urban wildlife management in the United States and Canada“, *Mammal Study*, Nr. 42, 2017, Seite 1 - 16.
- [5] R. A. McCleery, C. E. Moorman und M. N. Peterson (Hrsg.), „Urban Wildlife Conservation - Theory and Practice“, Springer, 2014.
- [6] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, „Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt“, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Berlin, 2007.
- [7] JWVG, Jagd und Wildtiermanagementgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014, das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes und des ForstBW-Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 421) geändert worden ist. Verfügbar online unter <http://www.landesrecht-bw.de/> [Zugriff am 6. Juli 2020]
- [8] G. Peerenboom, I. Storch, A. Selter und F. Betge, „Wildtiere im Siedlungsraum Baden-Württembergs (II) - Projektbericht,“ Professur für Wildtierökologie und Wildtiermanagement, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br., 2017.
- [9] S. D. Gehrt, „The Urban Ecosystem,“ in „Urban Carnivores - Ecology, Conflict, and Conservation“, S. D. Gehrt, S. P. Riley und B. L. Cypher (Hrsg.), The Johns Hopkins University Press, Baltimore, Maryland, 2010, Seite 3 - 11.
- [10] K. Schwarz, D. L. Herrmann und M. R. McHale, „Abiotic Drivers of Ecological Structure and Function in Urban Systems,“ in „Urban Wildlife Conservation - Theory and Practice“, R. A. McCleery, C. E. Moorman und M. N. Peterson (Hrsg.), Springer, 2014, Seite 55 - 74.
- [11] S. P. Riley und S. D. Gehrt, „A New Classification System for Urban Wildlife,“ in „Urban Wildlife Conservation - Theory and Practice“, R. A. McCleery, C. E. Moorman und M. N. Peterson (Hrsg.), Springer, 2014, Seite 132 - 134.
- [12] A. M. Ryan und S. R. Partan, „Urban Wildlife Behavior,“ in „Urban Wildlife Conservation - Theory and Practice“, R. A. McCleery, C. E. Moorman und M. N. Peterson (Hrsg.), Springer, 2014, Seite 149 - 173.
- [13] C. Janko, „Verhalten des Rotfuchses (*Vulpes vulpes*) in Dörfern und Kleinstädten als epidemiologischer Faktor der Alveolären Echinokokkose“, Dissertation, TU München, 2013.
- [14] S. J. Riley, D. J. Decker und W. F. Siemer, „Wildlife management as a process within a system,“ in „Human Dimensions of Wildlife Management“, D. J. Decker, S. J. Riley und W. F. Siemer (Hrsg.), The Johns Hopkins University Press, 2012, Seite 87 - 100
- [15] M. E. Patterson, J. M. Montag und D. R. Williams, „The urbanization of wildlife management: Social science, conflict, and decision making“, *Urban Forestry & Urban Greening*, 2003, Seite 171 - 183.
- [16] M. J. Manfredo und T. L. Teel, „Integrating Concepts: Demonstration of a Multilevel Model for Exploring the Rise of Multilevel Value Orientations in Post-industrial Society,“ in „Who Cares About Wildlife?“, M. J. Manfredo, New York, Springer Science + Business Media, 2008, Seite 191 - 217.
- [17] J. R. Miller, „Biodiversity conservation and the extinction of experience“, *TRENDS in Ecology and Evolution*, Bd. 20, Nr. 8, August 2005, Seite 430 - 434.
- [18] C. E. Adams, „Urban Wildlife Management“, Boca Raton, CRC Press, 2016.
- [19] H. Wiczorek Hudenko, W. F. Siemer und D. J. Decker, „Urban Carnivore Conservation and Management - The Human Dimension“, in „Urban Carnivores - Ecology, Conflict, and Conservation“, S. D. Gehrt, S. P. Riley und B. L. Cypher (Hrsg.), The Johns Hopkins University Press, 2010, Seite 21 - 33.
- [20] G. Peerenboom, A. Selter und I. Storch, „Wildtiere im Siedlungsraum Baden-Württembergs (I) - Projektbericht“, Professur für Wildtierökologie und Wildtiermanagement, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br., 2013.
- [21] BGB, Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist. Verfügbar online unter <http://www.gesetze-im-internet.de/> [Zugriff am 6. Juli 2020]
- [22] TierSchG, Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Verfügbar online unter <http://www.gesetze-im-internet.de/> [Zugriff am 6. Juli 2020]

- [23] BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist. Verfügbar online unter <http://www.gesetze-im-internet.de/> [Zugriff am 6. Juli 2020]
- [24] StGB, Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1247) geändert worden ist. Verfügbar online unter <http://www.gesetze-im-internet.de/> [Zugriff am 6. Juli 2020]
- [25] PolG, Polizeigesetz Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992, das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95) geändert worden ist. Verfügbar online unter <http://www.landesrecht-bw.de/> [Zugriff am 6. Juli 2020]
- [26] BArtSchV, Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist. Verfügbar online unter <http://www.gesetze-im-internet.de/> [Zugriff am 6. Juli 2020]
- [27] MLR, „Wildtierbericht 2018“, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (Hrsg.), Stuttgart, 2019.
- [28] K. Robin, R. Graf und R. Schnidrig-Petrig, „Wildtiermanagement: Eine Einführung“, Bern, Haupt Verlag, 2017.
- [29] Börner, Alexandra; Stadt Karlsruhe, „Flowchart Fundtiere Jagdbares Wild Karlsruhe“, Karlsruhe, 2012.
- [30] Bundesamt für Naturschutz, „Wisia online“, 2019. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.wisia.de/index.html>. [Zugriff am 6. Juni 2020].
- [31] MLR, „Fachkonzept Wildtierbeauftragte bei den unteren Jagdbehörden in Baden-Württemberg“, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.), Stuttgart, 2018.
- [32] C. D. Soulsbury und P. C. White, „Human-wildlife interactions in urban areas: a review of conflicts, benefits and opportunities“, Wildlife Research, 2015.
- [33] Stadt Freiburg, „Download Flyer_Wildtiermanagement.pdf“, [Online]. Verfügbar unter: https://www.freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/params_E1480715893/385258/Flyer_Wildtiermanagement.pdf. [Zugriff am 30. April 2020].
- [34] Stadt Ulm - Stadthaus Ulm, „Fotoausstellung“, 2017. [Online]. Verfügbar unter: <https://stadthaus.ulm.de/stadthaus/aktuell.155790.htm>. [Zugriff am 13 November 2017].
- [35] Stadt Mannheim, „Stadt Mannheim“, [Online]. Verfügbar unter: <https://www.mannheim.de/de/service-bieten/umwelt/schwarz-wild-in-mannheim>. [Zugriff am 27. April 2020].
- [36] G. Massei, R. J. Quay, J. Gurney und D. P. Cowan, „Can translocations be used to mitigate human-wildlife conflicts?“, Wildlife Research, Bd. 37, 2010, Seite 428 - 439.
- [37] C. Wagner, M. Arzberger, P. Bozem, J. Warger und H. Zimmermann, „Management von Wildgänsen in Bayern - ein Leitfaden“, Schriftenreihe der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Bd. 1, Nr. 2020, 2019 Seite 1 - 204.
- [38] Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner, „Artenschutz am Haus“, 2014. [Online]. Verfügbar unter: <http://www.artenschutz-am-haus.de/>. [Zugriff am 30. April 2020].
- [39] T. E. Hauck und W. W. Weisser (Hrsg.), „Animal-Aided Design im Wohnumfeld“, Kassel & München, 2019.
- [40] B. Apfelbek, R. P. Snep, W. W. Weisser, J. Ferguson, M. Holy, C. Jakoby, J. S. MacIvor, L. Schär, M. Taylor und T. E. Hauck, „Designing wildlife-inclusive cities that support human-animal co-existence“, Landscape and Urban Planning, Nr. 200, Mai 2020, Seite 1 - 11.
- [41] G. Peerenboom, F. Betge und I. Storch, „Wildtiere im Siedlungsraum Baden-Württembergs (III) - Abschlussbericht“, Professur für Wildtierökologie und Wildtiermanagement, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br., 2019.
- [42] J. Wehrle, „Anordnung der Akteure und Funktionen des Wildtiermanagements im Siedlungsraum im Stadtkreis Freiburg und Landkreis Waldshut“ Bachelorarbeit, Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg 2017.
- [43] Landratsamt Waldshut, „Landkreis Waldshut“, 2018. [Online]. Verfügbar unter: https://www.landkreis-waldshut.de/fileadmin/landkreis-waldshut.de/media/aktuelles/Wilde_Tiere_ansicht.pdf. [Zugriff am 30. April 2020].
- [44] GG, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist. Verfügbar online unter <http://www.gesetze-im-internet.de/> [Zugriff am 6. Juli 2020]
- [45] Stadtverwaltung Baden-Baden, „Schwarzwildkonzept“, 2020. [Online]. Verfügbar unter: <https://www.baden-baden.de/buergerservice/umwelt/jagd-fischerei/schwarzwildkonzept/>. [Zugriff am 3. Mai 2020].

10. Danksagung

Dieses Handbuch und das zugrundeliegende Projekt „Wildtiere im Siedlungsraum Baden-Württembergs“ wurden von dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg gefördert und von der Baden-Württembergischen Jägerschaft unterstützt. Besonderer Dank gilt allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Workshops, Umfragen und Interviews, die einen wichtigen Beitrag geleistet haben, um diese komplexe Materie zu durchdringen. Wir danken Dr. Andy Selter für seine Mitarbeit im Projekt und die wertvolle Beratung darüber hinaus. Zahlreiche Studierende haben während der Projektlaufzeit assistiert und mitgewirkt, die Stadt Karlsruhe hat ihre Handlungsmatrix zum Wildtiermanagement im Siedlungsraum bereitgestellt. Ein weiterer Dank gilt allen Bürgerinnen und Bürgern, die Wildtierbeobachtungen auf der Plattform „bw.wildernachbarn.de“ teilen und dadurch wertvolle Hinweise und Bilddokumente über Verbreitung und Verhaltensweisen von Wildtieren im Siedlungsraum beitragen. Stefan Höcherl, Angelika Glock und Wahl Druck danken wir für die gute Zusammenarbeit und ihre Geduld und Flexibilität bei der Realisierung dieses Handbuchs.



WILDTIERPORTAL Baden-Württemberg

Ausführliche Information zu Wildtieren in Wald, Feld und Stadt, der Jagd und dem Wildtiermanagement finden Sie im Wildtierportal Baden –Württemberg. Wir geben Ihnen einen Überblick über die zahlreichen Forschungsprojekte im Land, die jagdrechtlichen Hintergründe und das Monitoring zahlreicher Wildtierarten.

Besuchen Sie uns unter: www.wildtierportal-bw.de

